

Stadt Niesky



Straßeninstandsetzung Niesky 2025



Martinstraße



Thüringer Weg

Verdingungsunterlagen

1. Heftung „Angebotsaufforderung“ (bleibt beim Bieter)

Anlagen A): Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind
Anlagen B): Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

Stadt Niesky



Straßeninstandsetzung Niesky 2025



Martinstraße



Thüringer Weg

Verdingungsunterlagen

2.Haftung „Angebot“
(dem Auftraggeber einzureichen)

Anlagen C): Unterlagen, die – soweit erforderlich – ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

Vergabestelle

Große Kreisstadt Niesky
Muskauer Straße 20/22

02906 Niesky

.....
.....
.....
.....
.....

Ort: Niesky
Datum: 13.06.2025
Tel.: +49 3588-2826-53
Fax: +49 3588-2826-59
E-Mail: tiefbauverwaltung@niesky.de
Az.-Nr.:

Vergabeart <input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
Ablauf der Angebotsfrist: Datum: 27.06.2025 Uhrzeit: 10:00 <input checked="" type="checkbox"/> Eröffnungstermin: Datum: 27.06.2025 Uhrzeit: 10:00 Ort: Große Kreisstadt Niesky Muskauer Straße 20/22 02906 Niesky Raum: Besprechungsraum I <input type="checkbox"/> Öffnungstermin:
Bindefrist endet am: 25.07.2025

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

	Straßeninstandsetzung Niesky 2025

A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- HVA B-StB Teilnahmebedingungen
- HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
- HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote
- HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
- HVA B-StB Information Datenschutz
- Pläne und Anlagen

B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Leistungsbeschreibung
- HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
- HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - ZVB/E-StB 2018
-

C) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- HVA B-StB Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- Formblätter Preisermittlung 221 und 222
- Angebot im Format da 84
- Baustoffverzeichnis

D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Formblatt Aufgliederung der Einheitspreise 223
-

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung der Stadt Niesky zu vergeben.

2 Kommunikation:

Die Kommunikation erfolgt:

- elektronisch über die Vergabepattform
- auf andere Weise (schriftlich, in Textform) (Anschrift nachstehend):

Name:

Fax:

E-Mail:

Straße:

PLZ/Ort:

Fragen und Hinweise der Bewerber sind bis spätestens 4 Werktage vor Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise):

3.1 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot** einzureichen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 1: „Mit dem Angebot vorzulegen“)“.

3.2 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot auf gesonderter Anlage** zu den in der Anlage Muster HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“)“

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- nachgefordert.
- nicht nachgefordert

3.4 Folgende **Unterlagen** sind **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle vorzulegen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 3: „Auf gesondertes Verlangen vorzulegen“)“

4 Losweise Vergabe:

- Nein
- Ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
- nur für ein Los
- für ein oder mehrere Lose
- für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.
- 6.2 Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der Teilnahmebedingungen) – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten –
- für die gesamte Leistung
- nur für nachfolgend genannte Bereiche
-
-
-
- mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
-
-
-
- unter folgenden weiteren Bedingungen:
- Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
- Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
- Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
 - Kosten für die Verkürzung gesondert für:
 - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
 - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen, Baustellensicherung, etc.
 - Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
 - Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
 - Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
 - Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

- Nicht gewertet werden Nebenangebote
 - zur Umwandlung des Einheitspreisvertrages in einen Pauschalvertrag
 - zur Reduzierung ausgeschriebener Abmessungen
 - zur Reduzierung der Nutzungsdauer ausgeschriebener Objekte
 - zur Herabsetzung des ausgeschriebenen Qualitätsniveaus
 - deren Realisierung von der Zustimmung Dritter abhängt und diese Zustimmung dem Nebenangebot nicht beigefügt ist
 - zur Bauzeitverkürzung

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

- Nebenangebote müssen die in der Baubeschreibung genannten Mindestanforderungen erfüllen.

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Muster HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

- Zuschlagskriterium Preis**

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

.....

.....

.....

.....

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

- Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Vorlage HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien**

8 Zugelassene Angebotsabgabe

- Elektronisch**

in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- Schriftlich**

Beigefügtes Angebotsschreiben ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf

Stelle:

.....
Straße:

PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für“

	Straßeninstandsetzung Martinstraße in Niesky

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

Stelle: Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden, Referat 39

Straße: Stauffenbergallee 2

PLZ/Ort: 01099 Dresden

10

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Unterschrift)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A, „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ Abschnitt 1 (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
 - Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen

7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

- Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.

Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Mindestanforderungen für Nebenangebote

Stand: 31. August 2019

Technische Regelwerke, Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS), Erlasse, die von Bietern bei Abgabe einschlägiger Nebenangebote zusätzlich zu den in den Vergabeunterlagen benannten Regelwerken zu beachten sind:

1. Verkehrsführung und Verkehrssicherheit

Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten; Ausgabe 1991 (TL Warnleuchten 90)

Richtlinien für die Markierung von Straßen; Teil 1: Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen (RMS-1); Ausgabe 1993

Richtlinien für die Markierung von Straßen; Teil 2: Anwendung von Fahrbahnmarkierungen (RMS-2); Ausgabe 1980

Technische Lieferbedingungen für Leitkegel (TL-Leitkegel 94); Ausgabe 1994

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-95); Ausgabe 1995, 45. überarbeitete Auflage 2014

Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile (TL-BSWF 96); Ausgabe 1996

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97); Ausgabe 1997, Berichtigter Nachdruck Juni 2001

Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken (TL-Absperrschranken); Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken (TL-Leitbaken); Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperrtafeln (TL-Absperrtafeln); Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen (TL-Aufstellvorrichtungen); Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für Warnbänder bei Arbeitsstellen an Straßen (TL-Warnbänder); Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente (TL-Leitelemente); Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen); Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen

(TL-Transportable Lichtsignalanlagen); Ausgabe 1997

Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken (TL-SP 99); Ausgabe 1999

Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrsschildern an Bundesfernstraßen;
Ausgabe 2000

Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000)

Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)

Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06); Ausgabe 2006

Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
(RPS 2009)

Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen
(TLP VZ); Ausgabe 2011

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen(ZTV VZ); Ausgabe 2011

Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (M LV); Ausgabe 2011

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
(ZTV M 13); Ausgabe 2013

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 13/Fassung 2017)

Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortbe-
tonbauweise – Vergleichsverfahren BSW Ortbeton (VGVF BSW O 2013);
Ausgabe 2013

Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland (TK
FRS); Ausgabe 10/2018

Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von
Schutzeinrichtungen (TLP ÜK); Ausgabe 2017

Technische Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen (TLP-
Warnschwellen 2014)

Technische Prüfbedingungen für Markierungssysteme (TP M 2018); Ausgabe 2018

ARS Nr. 15/1991 vom 20.08.1991

Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten, Ausgabe 1991 (TL Warnleuchten 90)

ARS Nr. 33/1993 vom 29.09.1993

Richtlinien für die Markierung von Straßen; Teil 1: Abmessungen und geometrische Anord-
nung von Markierungszeichen, (RMS-1) Ausgabe 1993

ARS Nr. 16/1994 vom 27.05.1994

Technische Lieferbedingungen für Leitkegel (TL-Leitkegel)

ARS Nr. 6/1995 vom 30.01.1995

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 1995

ARS Nr. 3/1996 vom 30.04.1996

Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile, Ausgabe 1996 (TL BSWF 96)

ARS Nr. 19/1996 vom 18.07.1996

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) - Ausgabe 1995

ARS Nr. 34/1997 vom 12.08.1997

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)

ARS Nr. 35/1997 vom 12.08.1997

TL-Absperrschranken 97; TL-Leitbaken 97; TL-Absperrtafeln 97; TL-Aufstellvorrichtungen 97; TL-Vorübergehende Markierungen 97; TL-Warnbänder 97; TL-Leitelemente 97; TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97; TL-Transportable Lichtsignalanlagen 97

ARS Nr. 12/2018 vom 06.07.2018

Technische Prüfbedingungen für Markierungssysteme (TP-M 2018)

ARS Nr. 10/1998 vom 12.03.1998

Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)

ARS Nr. 5/1999 vom 15.12.1998

Ergänzung zu den Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97)

ARS Nr. 8/1999 vom 01.12.1999

Passive Schutzeinrichtungen; Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken an Bundesfernstraßen (TL-SP 1999)

ARS Nr. 18/1999 vom 17.08.1999

Änderungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)

ARS Nr. 19/1999 vom 16.08.1999

Arbeitsstellen an Straßen; Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)

ARS Nr. 27/1999 vom 15.11.1999

Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000)

ARS Nr. 10/2000 vom 18.04.2000

Arbeitsstellen an Straßen; Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 1995, Änderungen

ARS Nr. 21/2000 vom 21.08.2000

Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrsschildern an Bundesfernstraßen

ARS Nr. 26/2000 vom 28.12.2000

Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)

ARS Nr. 09/2001 vom 14.02.2001
Verwendung von zusätzlichen grafischen Symbolen gemäß den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000)

ARS Nr. 18/2006 vom 17.07.2006
Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06)

ARS Nr. 17/2009 vom 08.12.2009
Arbeitsstellen an Bundesautobahnen - Regelungen für Nachtbaustellen

ARS Nr. 28/2010 vom 20.12.2010
Richtlinien für Passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) und Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme

ARS Nr. 09/2011 vom 21.07.2011
Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ), zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ), Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (M LV)

ARS Nr. 11/2013 vom 01.07.2013
Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) - Reparatur

ARS Nr. 18/2013 vom 05.09.2013
Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortbetonbauweise – Vergleichsverfahren BSW Ortbeton (VGVF BSW O 2013)

ARS Nr. 24/2013 vom 18.11.2013
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)

ARS Nr. 26/2013 vom 20.12.2013
Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06)
Änderung der TL M 06, Abschnitt 3.1

ARS Nr. 21/2017 vom 01.12.2017
Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen

ARS Nr. 06/2014 vom 24.04.2014
Technische Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen (TLP-Warnschwellen 2014)

ARS Nr. 13/2015 vom 23.07.2015
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)

ARS Nr. 18/2015 vom 23.10.2015
Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ 2011); Mikroprismatische retroreflektierende Folien für Verkehrszeichen

ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016
Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97) – Streichung der planungsrelevanten Breite (Planungsbreite)

ARS Nr. 25/2016 vom 02.11.2016
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
(ZTV M 13)

ARS Nr. 15/2017 vom 23.08.2017
Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland

ARS Nr. 16/2017 vom 23.08.2017
Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von
Schutzeinrichtungen (TLP ÜK)

ARS Nr. 21/2017 vom 01.12.2017
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-
Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017)

2. Erd- und Grundbau

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im
Straßenbau (ZTV E-StB 09); Ausgabe 2009

ARS 04/2012 vom 04.04.2012
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in
Verkehrsflächen; Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)

Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus (TL
BuB E-StB 09); Ausgabe 2009

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässer-
ungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB 14); Ausgabe 2014

Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues
(TL Geok E-StB 19); Ausgabe 2019

Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)
Teil: Entwässerung (RAS-Ew); Ausgabe 2005

Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag
2016); Ausgabe 2016

Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016 (TL Gab-StB
16)

ARS Nr. 17/2017 vom 26.09.2017
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßen-
bau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)

3. Oberbau

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12);
Ausgabe 2012

Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
mit Asphaltdeckschicht (RDO Asphalt 09); Ausgabe 2009

Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen (RDO Beton 09); Ausgabe 2009

4. Mineralstoffe im Straßenbau

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV-SoB-StB 04); Ausgabe 2004/Fassung 2007

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB 04); Ausgabe 2004/Fassung 2007

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung (TL G SoB-StB 04); Ausgabe 2004/Fassung 2007

Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau (RuA-StB 01); Ausgabe 2001

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB 04); Ausgabe 2004/Fassung 2018

5. Asphaltstraßen

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 07/13); Ausgabe 2007/Fassung 2013

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (TL Asphalt-StB 07/13); Ausgabe 2007/Fassung 2013

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09/13); Ausgabe 2009/Fassung 2013

Richtlinien für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen (RPE-Stra 01); Ausgabe 2001

Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01); Ausgabe 2001/Fassung 2005

ARS Nr. 29/2004 vom 15.12.2004
(Änderung der RuVA-StB 01)

Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau
Teil: Güteüberwachung, Teil: Mischgut für Dünne Schichten im Kalteinbau (TL G Asphalt-DSK-StB 98/03); Ausgabe 2003

Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen
Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen (TL G OB-StB 15), Ausgabe 2015

Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung (TL G DSH-V-StB 15), Ausgabe 2015

Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen
Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise (TL G DSK-StB 15), Ausgabe 2015

Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 2012 (TP D-StB 12)

ARS Nr. 08/2019 vom 18.06.2019
Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen
Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau
Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen (TLG Asphalt-OB-StB 04); Ausgabe 2004
Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis (TL Sbit-StB 15); Ausgabe 2015

Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen (TL BE-StB 15);
Ausgabe 2015

Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat (TL AG-StB 09);
Ausgabe 2009

Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige polymermodifizierte Bitumen (TL Bitumen-StB 07/13); Ausgabe 2007/Fassung 2013

ARS Nr. 16/2015 vom 11.09.2015
Regelungen zur Verwertung von Straßenbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in Bundesfernstraßen

6. Betonstraßen

ARS 27/2012 vom 21.12.2012
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB 07); Ausgabe 2007

ARS 28/2012 vom 21.12.2012
Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (TL Beton-StB 07); Ausgabe 2007

ARS Nr. 04/2013 vom 22.01.2013
Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton in Folge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen (ZTV BEB-StB); Ausgabe 2015

Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen

(TL BEB-StB), Ausgabe 2015

Technische Prüfvorschriften für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen (TP BEB RH-StB 02); Ausgabe 2002

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB 15); Ausgabe 2015

Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen (TL Fug-StB 15); Ausgabe 2015

Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel (TL NBM-StB 09); Ausgabe 2009

7. Pflaster

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster - StB 06); Ausgabe 2006

Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (TL Pflaster - StB 06); Ausgabe 2006

8. Ingenieurbauten

ARS Nr. 11/2019 vom 09.08.2019
Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

ARS Nr. 19/2017 vom 09.11.2017
Fortschreibung der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)

ARS Nr. 06/2019 vom 06.05.2019 Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RIZ-ING); Ausgabe Februar 2019

ARS Nr. 09/2018 vom 08.05.2018
Fortschreibung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)
Ausgabe Dezember 2017

ARS Nr. 16/2018 vom 01.10.2018
Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING)

ARS Nr. 11/2006 vom 09.05.2006
Richtlinie für die Erhaltung des Korrosionsschutzes von Stahlbauten (RI-ERH-KOR)

ARS Nr. 07/2011 vom 07.06.2011
DIN Fachbericht 100 Beton; Ausgabe 2010

ARS Nr. 22/2012 vom 26.11.2012
Einführung der Eurocodes für Brücken

9. Lärmschutz

ARS Nr. 14/1991 vom 25.04.1991
Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte D_{StrO} für unterschiedliche Straßenoberflächen

ARS Nr. 05/2002 vom 26.03.2002
Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte D_{StrO} für offenporigen Asphalt (OPA)

ARS Nr. 05/2006 vom 17.02.2006
Änderung des ARS Nr. 14/1991; Betone mit Waschbetonoberfläche statt Betone mit Jute-
tuch-Längstexturierung

ARS Nr. 25/2006 vom 22.09.2006
Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutz-
wänden an Straßen (ZTV-Lsw 06);
Ausgabe 2006

ARS Nr. 03/2009 vom 31.03.2009
Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte D_{StrO} für offenporigen Asphalt

ARS Nr. 22/2010 vom 04.09.2010
Fahrbahnoberflächen-Korrekturwert D_{StrO} für Lärmarmen Gussasphalt

ARS Nr. 05/2012 vom 24.04.2012
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärm-
schutzwänden an Straßen - ZTV-Lsw 06;
- Änderungen zu Windlastansätzen

ARS Nr. 15/2018 vom 17.08.2018
Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von
Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen (M EBGs-Lsw)

10. Landschaftsbau

ARS Nr. 15/2019 vom 19.08.2019
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im
Straßenbau - Ausgabe 2018 (ZTV La-StB 18)

ARS Nr. 14/2019 vom 14.08.2019
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege; Ausgabe
2017 (ZTV Baumpflege) [2]

11. Verkehrsbeeinflussung

ARS Nr. 15/1997 vom 18.04.1997
Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen (RWVZ),
Ausgabe 1997

ARS Nr. 16/1997 vom 18.04.1997
Richtlinien für Wechselverkehrszeichenanlagen an Bundesfernstraßen (RWVA);
Ausgabe 1997

ARS Nr. 36/2001 vom 29.09.2001
Verkehrsbeeinflussung - Markierungsknöpfe

ARS Nr. 02/2013 vom 03.01.2013

Verkehrsbeeinflussung auf Bundesfernstraßen; Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen; Ausgabe 2012 (TLS 2012)

ARS Nr. 20/2004 vom 17.08.2004

Dynamische Wegweiser mit integrierten Stauinformationen (dWiSta) – Hinweise für die einheitliche Gestaltung und Anwendung an Bundesfernstraßen; Ausgabe 2004 (dWiSta-Hinweise 2004)

RS vom 03.04.2018

Merkblatt für die Ausstattung von Verkehrsrechnerzentralen und Unterzentralen (MARZ), Ausgabe 2018

12. Bezugsquellen:

Alle ARS, Nr. 8 – 10 u. 11: **Verkehrsblatt-Verlag**

Hohe Straße 39
D - 44139 Dortmund
Tel.: (0231) 12 80 47
Fax: (0231) 12 80 09
www.verkehrsblatt.de

Nr. 1 – 7, 10 [1]:

FGSV-Verlag
Wesseling Straße 17
50999 Köln
Tel.: 02236 / 384630
Fax: 02236 / 384640
E-Mail: koeln@fgsv.de
www.fgsv.de

Nr. 10 [2]:

FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung
Landschaftsbau e.V.
Colmantstr. 32
53115 - Bonn
Tel.: 0228 / 690028
Fax: 0228 / 690029
E-mail: info@fll.de
www.fll.de

Bezeichnung der Bauleistung:

	Straßeninstandsetzung Niesky 2025

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Vorzulegende Unterlagen

Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot gesondert)
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- Die Namen aller Nachunternehmer im Formular HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- Formblätter Preisermittlung 221 und 222

Unternehmensbezogene Unterlagen

- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe
- Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)"
- Eignungsnachweise (PQ-Nachweis oder Eigenerklärung Eignung) für alle Nachunternehmer

Leistungsbezogene Unterlagen

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen
- Produktangaben in folgenden Positionen:
siehe Baustoffverzeichnis

.....
.....
.....

Sonstige Unterlagen (z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, insbesondere durch Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise)

.....

Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende Unterlagen zu den Zuschlagskriterien

- Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werkzeuge je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.

Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“

.....
.....

Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)

-
-

Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- „Nachweis der Qualifikation des gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für (ZTV). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“
- „Nachweis der Qualifikation des gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für (ZTV). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“

-
-

Leistungsbezogene Unterlagen

- Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.
- Produktdatenblätter benannter Fabrikate (nur soweit vom Bieter Angaben gemacht wurden)

-
-

Sonstige Unterlagen

- Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- Urkalkulation
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- Formblatt Aufgliederung der Einheitspreise 223

-

Bezeichnung der Bauleistung:

	Straßeninstandsetzung Niesky 2025

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Information Datenschutz

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer Personen bezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher: **Herr Bachmann**
Telefon: **03588/2570-30**
E-Mail-Adresse: **tiefbauverwaltung@niesky.de**
Internet-Adresse: **www.niesky.de**

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Verantwortlicher: **Herr Girbig**
Telefon: **03588/2826-14**
E-Mail-Adresse: **e.girbig@niesky.de**
Internet-Adresse: **www.niesky.de**

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftsteilen) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern Personen bezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e, Abs. 3 DSGVO und des wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern es gesetzlich vorgegeben ist - hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

Bezeichnung der Bauleistung:

	Straßeninstandsetzung Niesky 2025

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

- Spätestens Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)
- Frühestens, Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung
- Frühestens am, Spätestens am 28.07.2025 (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

.....
.....
.....

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- Spätestens Werktage nach
- Einzelfristen für
 - 1.2.1 = spätestens Werktage nach
 - 1.2.2 = spätestens Werktage nach
 - 1.2.3 = spätestens Werktage nach
 - 1.2.4 = spätestens Werktage nach
 - 1.2.5 = spätestens Werktage nach

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- Spätestens am 02.10.2025 (Datum)
- Einzelfristen für
 - 1.3.1 = spätestens (Datum)
 - 1.3.2 = spätestens (Datum)
 - 1.3.3 = spätestens (Datum)
 - 1.3.4 = spätestens (Datum)
 - 1.3.5 = spätestens (Datum)

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- 1.4.1 = Kalendertage
1.4.2 = Kalendertage
1.4.3 = Kalendertage
1.4.4 von bis (Datum)
1.4.5 von bis (Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- 0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)
 0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- % nach 1.2.1 % nach 1.2.2 % nach 1.2.3
 % nach 1.2.4 % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- % nach 1.3.1 % nach 1.3.2 % nach 1.3.3
 % nach 1.3.4 % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- % nach 1.4.1 % nach 1.4.2 % nach 1.4.3
 % nach 1.4.4 % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 **Zahlung** (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

4 **Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Soweit die Auftragssumme bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 **Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)**

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 **Bürgschaften**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- | | |
|--|---|
| • die Vertragserfüllung das Formblatt | „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| • die Mängelansprüche das Formblatt | „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“ |
| • vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 **Technische Spezifikationen**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 **Frei**

9 Beschleunigungsvergütung

Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

.....

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Keine

Siehe beigefügte Unterlage

12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen: HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel

HVA B-StB Beschleunigungsvergütung

HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

.....

.....

Bezeichnung der Bauleistung:

	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
--	--

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben.

Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

.....
.....
.....
.....

4. ¹⁾ Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ¹⁾ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenermittlung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 % bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 %, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ¹⁾ Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Freistaat Sachsen oder eines Landkreises bzw. einer Kommune an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. ¹⁾ Bauablaufplan

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Haupt-gewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. ¹⁾ Nebenangebote

Wird auf Nebenangebote, die Auswirkungen auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den bereitgestellten anzupassen und mit dem vom Auftraggeber bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.

9. ¹⁾ Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern

- für passive Schutzeinrichtungen = 5 Jahre
- für Aufstellvorrichtung Wegweisung = 5 Jahre
- für alle Leistungen = 5 Jahre

10. ¹⁾ Bauzeitenplan (zu VOB/B § 3)

10.1 Bauzeitenplan

- a) wird nicht verlangt
- b) ist dem Auftraggeber nach besonderer Aufforderung vorzulegen
- c) ist zusammen mit dem Angebot einzureichen
- d) ist dem Auftraggeber unaufgefordert 5 Werkstage nach Zuschlagserteilung vorzulegen

10.2	<p>Baustelleneinrichtungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht verlangt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist dem Auftraggeber nach besonderer Aufforderung vorzulegen</p> <p><input type="checkbox"/> ist zusammen</p>
11.	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen</p> <p>10.1 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 wird Vertragsbestandteil.</p> <p>10.2 Der AG behält sich vor, den AN gem. § 4 BaustellV mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 (3) (SiGe-Plan) und § 3 (Koordination) zu beauftragen. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind über die entsprechende Pauschalposition des LV abzurechnen.</p> <p>10.3 Liegen die Bedingungen^{*)} des § 2 (2) BaustellV vor, so sind die Punkte der den Ausschreibungsunterlagen beigefügten „Vorankündigung einer Baustelle“ vom Bieter auszufüllen und auf Verlangen des AG einzureichen.</p> <p>10.4 Der nach § 2 (3) geforderte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ist vom Koordinator zu erstellen bzw. laufend fortzuschreiben und auf der Baustelle den einzelnen Auftraggebern jederzeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.</p> <p>10.5 Wird eine dritte Person vom AG zum Koordinator bestellt, gibt der AG dies dem (den) AN vor Baubeginn bekannt.</p> <p>^{*)} Nur erforderlich bei Bauzeit > 30 Tage <u>und</u> > 20 Beschäftigte oder Bauzeit > 500 Personentage</p>

Hinweis: Bei den mit „¹⁾“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und digitale Infrastruktur
Abteilung Straßenbau

**Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
im Straßen- und Brückenbau**

- ZVB/E-StB 2018 -

Ausgabe 2018

- A. Einheitliche Fassung (Dezember 2017)
(Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)
- B. Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau (Januar 2018)
(Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

A. Einheitliche Fassung
(Dezember 2017)

Hinweis

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

2 Sicherheitsleistung

2.1 Soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

2.2 Ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen Sicherheit für Mängelansprüche vereinbart, beträgt sie drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

3 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Formblättern des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelanspruchsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§ 17 Abs. 4, Satz 2, Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen folgende Erklärungen des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsverfängerin verzichtet vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

4 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

5 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

B. Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau (Januar 2018)

Hinweis

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

101 Veröffentlichungen (§ 3)

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

102 Baustelle, Baubereich (§ 4)

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

102.1 Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

102.2 Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

103 Abrechnung (§ 14)

103.1 In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

103.2 Jeder Ansatz der Mengenermittlung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrunde liegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

104 Nachweis der Massen (§ 14)

104.1 Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage laufend nachzuweisen.

Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Bei schütffähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

104.2 Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet. Andere Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber vergütet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

105 Bauabrechnung mit IT-Anlagen (§ 14)

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

105.1 Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

105.2 Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

105.3 Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenergebnisberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

105.4 Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

105.5 Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei

Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

105.6 Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

Bezeichnung der Bauleistung:

	Straßeninstandsetzung Niesky 2025

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

Inhalt

Seite/Blatt

Baubeschreibung

38

Leistungsverzeichnis

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche
- Langtext-Verzeichnis
- Langtext-/Preis-Verzeichnis
- Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

50

Anlagen für Bieterintragungen

Sonstige Anlagen

- entspr. Plan- und Anlagenverzeichnis
-
-
-
-
-
-

Abrechnungseinheiten								
m	M	Meter	h	H	Stunde	m ² d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m ² Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m ²	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m ² Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km ²	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m ³	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
Besondere Kennzeichen			G	Grundposition	W	Wahlposition		

Vergabestelle

Große Kreisstadt Niesky
Muskauer Straße 20/22
02906 Niesky

Baulastträger

Große Kreisstadt Niesky
Muskauer Straße 20/22
02906 Niesky

Bauvorhaben

Straßeninstandsetzung Niesky 2025

- **Martinstraße**
- **Thüringer Weg**

Baubeschreibung

Juni 2025

Gliederung der Baubeschreibung

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	6
1.1	Baustellensicherung/ Verkehrssicherung	6
1.2	Vorbereitende Maßnahmen	6
1.3	Auszuführende Leistungen	6
1.3.1	Straßenbauarbeiten	6
1.3.4	Entwässerung	8
1.3.5	Sickeranlagen	10
1.3.6	Bankette/Randstreifen.....	10
1.3.7	Markierung und Beschilderung	11
1.3.8	Landschaftsbau	11
1.3.9	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	11
1.4	Ausgeführte Vorarbeiten	12
1.4.1	Vermessung.....	12
1.4.2	Baugrunduntersuchung	12
1.4.3	Beweissicherung	12
1.4.4	Kampfmittelbeseitigung	12
1.5	Ausgeführte Leistungen	12
1.6	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	12
1.7	Mindestbedingungen für Nebenangebote	12
2	Angaben zur Baustelle	14
2.1	Lage der Baustelle	14
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	14
2.3	Zugänge und Zufahrten zur Baustelle	14
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	15
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	15
2.6	Gewässer	15
2.7	Baugrundverhältnisse	16
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	16
2.9	Schutz-Bereiche und -Objekte	16
2.9.1	Allgemein	16
2.9.2	Landschafts- und Naturschutzgebiete	16
2.9.3	Naturschutz/ Bäume und Flurgehölze.....	17
2.9.4	Denkmale	17
2.9.5	Boden und Altlasten.....	17
2.9.6	Immissionsschutzbereiche und -objekte.....	17
2.9.7	Gewässer, Wasserschutzgebiete	17
2.9.8	Vermutete Bodenfunde	18
2.9.9	Militärische Bereiche.....	18
2.9.10	Wegekreuze, Meilensteine, Grenzsteine.....	18

2.10	Anlagen im Baubereich	18
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	19
3	Angaben zur Ausführung	20
3.1	Verkehrsführung und -sicherung	20
3.1.1	Allgemeines.....	20
3.1.2	Beschreibung der Verkehrsführung und -sicherung	20
3.2	Bauablauf	21
3.3	Wasserhaltung.....	21
3.4	Baubehelfe.....	22
3.5	Stoffe und Bauteile	22
3.6	Abfälle	23
3.7	Witterungsbedingte Erschwernisse.....	23
3.8	Beweissicherung.....	23
3.9	Sicherungsmaßnahmen	24
3.10	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	24
3.10.1	Vermessungsleistungen.....	24
3.10.2	Aufmaßverfahren und Leistungsfeststellung.....	25
3.10.3	Bestandsunterlagen.....	26
3.11	Bauverfahren.....	27
3.11.1	Raumgewichte, Umrechnungsverfahren	27
3.11.2	Technische Abmessungen und Berechnungen.....	27
3.11.3	Aushub von unbrauchbarem Boden (Untergrundverbesserung).....	27
3.11.4	Schächte und Aussparungen	27
3.11.5	Schichtenverbund von Asphaltsschichten.....	27
3.11.6	Nahtausbildung.....	27
3.11.7	Fräsarbeiten.....	28
3.11.8	Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote	28
3.11.9	Wiegekarten.....	28
3.11.10	Tagesberichte	28
3.11.11	Fundamente und Rückenstützen für Pflastergerinne, Pflasterflächen, Borde und Randsteine	29
3.11.12	Pflasterflächen, Pflasterstreifen in gebundener Bauweise	29
3.12	Qualitätsanforderungen an Baustoffe	29
3.13	Prüfungen	29
3.13.1	Prüfung des Schichtenverbundes.....	29
3.14	Spezifische Kriterien für die Wertung von Nebenangeboten.....	30
4	Ausführungsunterlagen.....	31
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	31
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	31
4.3	Urkalkulation	31

5	Zusätzliche Technische Vorschriften.....	32
5.1	Anzuwendende ZTV.....	32
5.2	Ergänzende Bestimmungen zu den ZTV.....	32
5.3	Anzuwendende sonstige Vorschriften	32
5.4	Änderungen und Ergänzungen	32
6	„Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“	35

Baubeschreibung

Bezeichnung der Baumaßnahme:

Straßeninstandsetzung Niesky 2025.

Die vorliegende Leistungsbeschreibung umfasst den grundhaften Ausbau eines Teilabschnittes der Martinstraße sowie des Anschlusses Thüringer Weg an die August-Bebel-Straße.

Allgemeine Vorbemerkungen

Die nachstehenden Angaben befreien den AN nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Durchführung der Bauleistungen maßgebenden Bedingungen.

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustellen, insbesondere des Landschafts- und Naturraumes sowie des Umfeldes einschließlich aller kreuzenden Wege und Zufahrtsmöglichkeiten ein genaues Bild über die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

Alle Bieter werden auf ihre Aufklärungs- und Beratungspflicht im Rahmen der Angebotsbearbeitung hingewiesen. Nachträge aufgrund mangelhafter Leistungsbeschreibung werden nicht automatisch anerkannt.

Es gehört zu den Aufgaben des Bieters, sich von der Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen zu überzeugen. Fehler oder Unklarheiten in der Leistungsbeschreibung sind dem AG unverzüglich mitzuteilen, um deren Ausräumung zu ermöglichen. Bei Widersprüchen in den Verdingungsunterlagen gilt der Langtext des Leistungsverzeichnisses.

Sämtliche in der Baubeschreibung aufgeführten Erschwernisse, Behinderungen und Bedingungen sind bei den Pauschal- und Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Im LV hat der Bieter die Einheitspreise einzutragen, die er für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung kalkulieren muss. Mögliche Preisnachlässe sind extra anzugeben.

Alle zu erbringenden Leistungen umfassen auch die Lieferung der zugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagerung auf der Baustelle, auch wenn dies in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Mit der Unterzeichnung des Angebotes erklärt der Bieter, dass das zur Durchführung der Bauarbeiten benötigte Fachpersonal und die notwendigen Maschinen, Geräte sowie Baustoffe zur Verfügung stehen und dass die festgelegten Bautermine zuverlässig eingehalten werden.

Die Leistungen sind weitestgehend als Eigenleistungen zu erbringen. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf immer der Zustimmung des AG vor Arbeitsaufnahme.

Als Bieter kommen nur leistungsfähige Baufirmen in Frage.

Der Bauleiter des AN und seine Vertreter sind unverzüglich nach Auftragserteilung unaufgefordert schriftlich zu benennen. Jeder Wechsel verantwortlicher Personen ist sofort der Bauüberwachung mitzuteilen.

Der Wegfall von einzelnen Maßnahmen berechtigt nicht zu Preiserhöhungen bei den Positionen.

Jegliche Eintragungen, die im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich als vom Bieter auszufüllen angezeigt sind oder Einheits- bzw. Gesamtpreis angeben, werden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Baustellensicherung/ Verkehrssicherung

Die Baustellensicherung hat nach den RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeiten an Straßen zu erfolgen.

Eventuelle Mehraufwendungen, die sich aus der Technologie und der Verkehrssicherung ergeben können, sind in den entsprechenden LV-Positionen zu berücksichtigen. Die vom AG während der Bauzeit ausgewiesenen Umleitungsstrecken sind vom AN für den öffentlichen Verkehr herzurichten und zu unterhalten. Die ständige Zugängigkeit für Anlieger ist zu ermöglichen. Dauer und Umfang der Sperrung und die dazu erforderliche Beschilderung sind mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, der entsprechenden Kommune und der Polizei abzustimmen. Die Verkehrssicherung ist nach Konzeption des AN durchzuführen. Die tägliche Kontrolle, der Ersatz beschädigter oder abhanden gekommener Anlagenteile werden nicht gesondert berechnet.

Alle im Zusammenhang mit den Verkehrsführungsmaßnahmen nach Regelplan gemäß RSA erforderlichen Schilder, Absperrungen und vorübergehenden Markierungen sind mit den entsprechenden LV-Positionen abgegolten. Darüber hinaus erforderliche Absperrvorrichtungen, Leitbaken, Schilder oder dgl. werden in gesonderten Positionen erfasst und sind in geeigneter Weise, z. B. durch aussagekräftige Fotos, nachzuweisen.

1.2 Vorbereitende Maßnahmen

Folgende Vorleistungen sind vom AN vor den eigentlichen Bauarbeiten zu erbringen:

- Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung, Feinabstimmung der Verkehrsführung mit den Verkehrsbehörden sowie dem AG
- Koordinierung und Abstimmung der Ausführung mit der Stadtverwaltung
- Koordinierung und Abstimmung der Ausführung mit den Rechtsträgern von Leitungen und Kabeln
- Durchführung Schachtscheinverfahren und Einweisung in den Leitungsbestand,
- Bestandsvermessung der Geländehöhen,
- Baustelleneinrichtung und -sicherung,

1.3 Auszuführende Leistungen

Die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Arbeiten beinhalten folgende Hauptleistungen:

Straßenbau

470	m ³	Bodenaushub
280	m ³	Leitungsgraben u. Baugruben herstellen
65	m	PP-Rohrleitung bis DN 150 verlegen
7	St	Straßenabläufe
2	St	Fertigteilschächte DN 1000
82	m	Sickerrohrleitung DN 350
480	m ³	Frostschutzschicht einbauen
120	m ²	Asphalt fräsen
650	m ²	Asphalt aufnehmen
850	m ²	Asphalttragschicht einbauen
1.020	m ²	Asphaltdeckschicht einbauen
165	m	Natursteinborde setzen
320	m ³	Oberboden liefern und andecken
320	m ²	Rasenansaat

1.3.1 Straßenbauarbeiten

Die vorliegende Leistungsbeschreibung umfasst den grundhaften Ausbau

- der Martinstraße im Teilabschnitt 898 3034 bis 898 3002 auf einer Länge von ca. 130 m und einer Breite von 4,75 m sowie
- des Thüringer Weges im Teilabschnitt 8983 040 bis 8983 039 auf einer Länge von 43m und einer Breite von 4,50 m

Für die Herstellung des Oberbaues wurde in Anlehnung an die RStO 12/24 Tafel 1, Zeile 1 und der Einordnung als ES V in die Belastungsklasse 0,3 beim grundhaften Ausbau nachfolgender Aufbau festgelegt:

Martinstraße – grundhafter Ausbau

40 mm	Asphaltbeton für Deckschichten Bit. Bindemittel	AC 11 D S C60BP4-S	B 50/70 0,30 kg/m ²
100 mm	Asphalttragschicht	AC 22 T N	B 70/100
360 mm	Frostschuttschicht 0/32,	$E_{v2} \geq 120$ MPa	gebrochene Mineralstoffe
500 mm	Gesamtaufbau ($E_{v2} \geq 45$ MPa)		

Martinstraße - Deckschichterneuerung

40 mm	Asphaltbeton für Deckschichten Bit. Bindemittel	AC 11 D S C60BP4-S	B 50/70 0,40 kg/m ²
Vorhandene Fahrbahnkonstruktion		Tiefenbau (3-5 cm gefräst)	

Thüringer Weg

40 mm	Asphaltbeton für Deckschichten Bit. Bindemittel	AC 11 D S C60BP4-S	B 50/70 0,30 kg/m ²
80 mm	Asphalttragschicht	AC 22 T N	B 70/100
380 mm	Frostschuttschicht 0/32,	$E_{v2} \geq 120$ MPa	gebrochene Mineralstoffe
500 mm	Gesamtaufbau ($E_{v2} \geq 45$ MPa)		

Borde

Die Fahrbahn wird einseitig mit neuen Natursteinborden aus Granit eingefasst. Für die Einfassung werden Rundborde aus Granit verwendet. Die Borde werden in Beton C 25/30 mind. 20 cm dick verlegt. Alle 15 m und bei Tagesanschlüssen werden Bewegungsfugen angelegt.

Schachteinfassungen

Die Schachtabdeckungen außerhalb befestigter Flächen werden mit einem Dreizeiler aus Granit eingefasst. Das Granitpflaster wird in Beton C 25/30 verlegt. Als Fugen und Bettungsmaterial für das Granitpflaster wird polymermodifizierter Pflastermörtel mit einer Druckfestigkeit von ≥ 50 N/ mm² (PFM-ZE) verwendet. Alle 15 m sind Bewegungsfugen auszuführen und mit Fugenmasse gemäß ZTV Fug-StB auszufüllen.

1.3.2 Fräsarbeiten

Sämtliches Fräsgut ist sofort nach dem Fräsen rückstandsfrei aufzunehmen und der Verwertung nach Wahl des AN zuführen. Aufwendungen die daraus entstehen, sind in die jeweiligen LV-Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die vorhandene Asphaltbefestigung ist an den Rändern zur verbleibenden Befestigung grundsätzlich zu schneiden. Nach dem Fräsen sind die verbliebenen Stege per Hand abzustemmen. Dieser Leistungsbestandteil wird nicht gesondert vergütet. Nach der sich den Fräsarbeiten anschließenden Reinigung der Unterlage ist eine gemeinsame (AN und AG) Feststellung der Straßenoberfläche nötig. Dies ist vom AN in seinem Bauablauf einzuplanen. Sämtliche Aufwendungen sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

1.3.3 Asphalteinbau

Vom AN ist unter Beachtung der variablen Asphalteinbaubreiten durch die Wahl einer geeigneten Asphalteinbautechnologie der kontinuierliche Einbau des Asphaltmischgutes über die Straßenfertiger zu gewährleisten. Entsprechend den gestellten Anforderungen hat der AN seine Gerätekomplexe sowie das Arbeitspersonal einzukalkulieren. Mehraufwendungen (z.B. durch Handeinbau) bei der Herstellung des Fahrbahnoberbaues sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Bei den Fahrbahnausbau ist die Ausbildung einer Mittelnaht nicht zulässig. Das Mischgut ist nahtlos „heiß an heiß“ gemäß den Regelungen der ZTV-Asphalt einzubauen. Die Asphaltsschichten sind ohne Längsnaht mit einem für die Gesamtbreite geeigneten Fertiger bzw. mit gestaffelt arbeitenden Fertigern zeitgleich in gesamter Fahrbahnbreite einzubauen. Flanken sind mit Kantenandrückrolle herzustellen, loses Material ist zu entfernen.

Die Mehraufwendungen (z.B. durch Handeinbau) bei der Herstellung des Fahrbahnoberbaues aufgrund komplizierter Fahrbahngeometrien und unterschiedlicher Fahrbahnbreiten (z.B. in den Knotenpunkten) sowie in Zwickeln etc.) sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Die Asphaltbetondeckschicht ist zur Erhöhung der Anfangsgriffigkeit durch gleichmäßiges Aufbringen und Einwalzen von leicht bituminierter Lieferkörnung 1/3 abzustreuen.

Bei der Ausführung eines mehrschichtigen Asphaltoberbaus ist vor dem Einbau der nächsten bituminösen Schicht ein bituminöses Bindemittel zur Gewährleistung des Haftverbundes aufzubringen. Das vorherige Reinigen der Unterlage von Schmutz und losen Bestandteilen ist durch einen Kehrsaugwagen zu gewährleisten. Je nach Größe und Art der Verschmutzung ist eine Reinigung mit Hochdruckwasser erforderlich, hierbei ist jedoch zu prüfen, ob eingedrungene Feuchtigkeit in der Unterlage keine Schädigung an der aufzubringenden Schicht verursachen und ein ausreichender Schichtverbund hergestellt werden kann.

Aufgetragenes Bindemittel muss vor Auftrag der nächsten Schicht abgetrocknet sein.

Vor dem Einbau der nächsten Lage der Asphalttschicht sind verschmutzte, bereits angespritzte Flächen eingebauter Trag- und Binderschichten gründlich zu reinigen und auf Kosten des Auftragnehmers erneut mit Bindemitteln anzuspülen.

Bei sämtlichen Asphaltanschlüssen erfolgt ein Rückschnitt der Fahrbahn. Auf die Nahtflanken der einzelnen Asphalttschichten ist vor dem Asphalteinbau polymermodifiziertes Bitumen aufzutragen.

Deckschichten werden bei niedrigen Temperaturen nicht eingebaut.

Asphaltflächen, welche nicht durch Borde eingefasst werden bzw. nicht an weitere Asphaltbefestigungen angebaut werden, sind mit seitlichen Abböschungen mit einer Neigung 2 zu 1 anzulegen und zu verdichten. Dies ist in den Einheitspreisen zu beachten und einzurechnen, sofern sie nicht separat beschrieben sind.

Die freiliegende Flankenfläche des hochliegenden Randes der Asphalttschichten ist durch heiß aufzubringendes Bindemittel abzudichten. Die Abdichtung der Flanke hat über den Asphaltbinder hinaus bis in den oberen Teil der vorhandenen Asphalttragschicht zu erfolgen. Fugen zwischen Fahrbahnrand und den Fahrbahneinfassungen an den Überführungsbauwerken sind zu erneuern.

Borde und Bordrinnen sind mit einer Fuge anzuschließen. Nähte bei Tagesansätzen und Fugen an Einbauten sind zu schneiden und zu vergießen; Nähte bei Tagesansätzen werden nicht gesondert vergütet.

Schichten mit Verdichtungsgraden unter 95 % sind auszubauen und zu erneuern.

Entstehende Mischgutkeile im Zuge der Asphalteinbauarbeiten am jeweiligen Tagesende / Schichtende sind vor Beginn der Asphaltarbeiten der nächsten Tagesschicht fachgerecht zu entfernen. Dafür erforderliche Mehraufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind in den entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Zur Anpassung in den Anschlussbereichen zur Altfahrbahn am Bauanfang und Bauende bzw. an den Anmündungen wird die Fahrbahn flächenhaft 4 cm tief gefräst und anschließend auf das vorhandene Niveau mit der Asphaltbetondeckschicht erneuert.

Für die Ausbildung des Fahrbahnrandes und den Anschluss an Einbauten und Bordanlagen sowie für die Herstellung von Fugen wird entsprechend dem Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildungen von Verkehrsflächen aus Asphalt (M SNAR) verfahren.

Für den Einbau der einzelnen Schichten gelten die Anforderungen der entsprechenden Vorschriften.

Es ist grundsätzlich mit einzukalkulieren, dass bei allen Bauarbeiten Kleintechnik bzw. Handarbeit/ -einbau zum Einsatz kommen kann.

Die Anlieferung des Mischgutes hat ausschließlich mit thermoisolierten Transportmulden zur Einhaltung der Temperaturanforderungen zu erfolgen. Der kontinuierliche Einbau des Asphaltmischgutes ist über Beschicker /Straßenfertiger zu gewährleisten. Ein Stillstand des Fertigers ist prinzipiell zu vermeiden.

1.3.4 Entwässerung

Martinstraße

Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Fahrbahnquerneigung in die herzustellenden Straßenabläufe abgeleitet. Die Anschlüsse erfolgen an das vorhandene sowie das neu herzustellende Rohrrigolensystem, welches das Oberflächenwasser zur anschließenden Versickerung ableitet.

Thüringer Weg

Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Fahrbahnquerneigung in die herzustellenden Straßenabläufe abgeleitet. Die Anschlüsse erfolgen an den vorhandenen Regenkanal der August-Bebel-Straße.

Trassenführung

Die Trasse der Anschlussleitungen ist unter der Berücksichtigung der vorhandenen Freiräume in den beiliegenden Lageplänen dargestellt. Die Kanaltiefen liegen zwischen 1 und 1,50 m. Die Deckelhöhen der Schächte werden der Fahrbahn- bzw. den neuen Geländehöhen angepasst.

Rohrgrabenaushub/ -lagerung/ -verfüllung

Prinzipiell wird nach Vorlage der Erlaubnisscheine für Schachtarbeiten für alle Erdarbeiten von einem maschinellen Aushub ausgegangen. Der Leitungsgrabenaushub wird nach Abbruch der jeweiligen vorhandenen gebundenen Befestigung bzw. nach Abtrag Oberboden abgerechnet. Für die Herstellung des Rohrgrabens gilt die DIN EN 1 610 und bei Grabentiefen über 1,25 m ist unter der Beachtung des Baugrundes nach DIN 4124 der Rohrgraben zu verbauen.

Für Geometrie und Verbau wird planungsseitig und im Leistungsverzeichnis der Verdingungsunterlagen von den Grundsätzen der DIN EN 1610 und DIN 4124 und den einschlägigen VOB-Bestimmungen ausgegangen, das heißt, es ist mit den für die verschiedenen Baugrubentiefen vorgeschriebenen Verbauten und Arbeitsraumbreiten zu arbeiten.

Die Verfüllung und die Verdichtung der Leitungsgräben erfolgt nach dem Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben, innerhalb der Leitungszone mit > 92 % Dpr, bei Verkehrsflächen bis 0,50 m unter dem Planum mit 97 % Dpr und darunter mit 95 % Dpr.

Im gesamten Bauabschnitt sind für in Baugruben und Leitungsgräben verbrachte Erdstoffe und Verfüllmaterialien vom AN in Eigenkontrolle Verdichtungsnachweise über Plattendruckversuche gemäß DIN 18 134 vom AN zu erbringen. Die Materialgüte ist ebenfalls nachzuweisen. Die schriftlichen Nachweise dienen als Dokumente für die Bauabnahme und sind spätestens dann dem AG auszuhändigen.

Der AG oder die Bauleitung können ihre Anwesenheit bei den Prüfvorgängen verlangen und die Ansatzpunkte für die Prüfungen bestimmen. Wenn der AG keine diesbezüglichen Weisungen erteilt, sind mindestens folgende Dichteproofungen bei Grabenverfüllungen unaufgefordert vorzunehmen und zu dokumentieren:

Verdichtungsnachweis bei Rohrgräben je 50 m Länge laut ATV A 139, Pkt. 5.2 und zuzüglich bei Vorhandensein von Schachtbauwerken eine Prüfung der Bauwerkshinterfüllung.

Zur Eigenüberwachung der erzielten Materialverdichtung sind Prüfverfahren anzuwenden, die den anerkannten Regeln der Technik für den speziellen Einsatzzweck entsprechen (z.B. Drucksondierung, Lastplatte, Probenentnahme). Die dafür entstehenden Kosten sind in den Einheitspreisen abgegolten. Die Verdrängungserdmassen aus der Verfüllung der Leitungsgräben gehen in Eigentum des AN über und sind von der Baustelle zu entfernen. Dies gilt auch bei einem erforderlichen Bodenaustausch innerhalb des Leitungsgrabens.

Für die zu verlegenden Rohre sind vom Rohrersteller der statische Nachweis entsprechend den vorgefundenen Baugrundverhältnissen und dem vorgesehenen Rohraufleger abzufordern, die Aufwendungen hierfür sind in den Rohrverlegepositionen einzurechnen.

Rohrverlegung

Die neu zu verlegenden Entwässerungsleitungen werden als Freispiegelkanal/-leitung in offener Bauweise verlegt. Vor Beginn der Arbeiten ist die genaue Lage eventueller parallel und quer verlaufender Leitungen zu ermitteln.

Die Kanaltiefen liegen zwischen 1,00 m und 1,50 m.

Die Freispiegelleitungen werden entsprechend der im Lageplan angegebenen Tiefen und Neigungen verlegt. Für Geometrie und Verbau wird planungsseitig und im Leistungsverzeichnis der Verdingungsunterlagen von den Grundsätzen der DIN EN 1610 und DIN 4124 und den einschlägigen VOB-Bestimmungen ausgegangen. Das heißt, es ist mit den für die verschiedenen Baugrubentiefen vorgeschriebenen Verbauten und Arbeitsraumbreiten zu arbeiten.

Für die Rohrverlegung gelten die Verlegerichtlinien der Rohrersteller und die Festlegungen gemäß DIN EN 1610 und ATV-DVWK-A 139.

Die Grabensohle bzw. der anstehende Boden müssen eine Lagerungsdichte von 95 % (Proctordichte) aufweisen. Entsprechend der Verdichtungsforderungen ist bei der Rohrgrabenverfüllung auf eine gute Lagerung und seitliches Unterstopfen zu achten. Alle Rohre werden in offener Bauweise nach DIN EN 1610, Typ 1 in Kiessand gebettet. Die Einbaudicke unter dem Rohr beträgt min. $100 + 1/10 \text{ DN}$ mm. Die Rohrleitungsgräben werden mit steinfreiem und verdichtungsfähigem Material (Sand 0/2 u. 0/4) 30 cm über Rohrscheitel verfüllt und verdichtet. Zur Markierung der Rohrleitung wird auf die Leitungszone über den Rohrscheitel ein grünes Warnband mit der Aufschrift „Regenwasser“ verlegt.

Rohrmaterial

Für die Anschlussleitungen werden Kunststoffrohre DN/iD 150 verlegt. Als Rohrmaterial für die Leitungen und aller dazugehörigen Formteile kommen glattwandige, wandverstärkte und hochabriebfeste PP-Rohre nach DIN EN 1852 mit einer Ringsteifigkeit von min. 10 kN/m² ohne Zusatz von Füllstoffen und mit Rohreinbaulänge von max. 3,00 m als Rohr mit Steckmuffe und fest eingelegter Dichtung aus EPDM zum Einsatz.

Schachtbauwerke

Es werden insgesamt 2 Schächte neu gebaut. Die Schachtbauwerke werden in Fertigteilbauweise hergestellt und besitzen eine lichte Weite von 1000 mm. Die Schachtsohlen sind nach den Grundsätzen des ATV-Arbeitsblattes 241 auszubilden.

Schachtunterteil Fertigteilerschächte

Grundsätzliche Ausführung nach DIN EN 1917 und DIN V 4034 Teil 1, Typ 2 mit wasserundurchlässigen Beton C 40/50 (Expositionsklassen XA2, w/z = 0,5)

- Steigeisen nach DIN V 19 555 Form A mit Kunststoffummantelung für einläufige Steigeisengänge, Steigmaß 250 mm,
- mit Fugen mit Elastomerdichtung DIN 4060,
- Lastannahmen: Erddruck, Eigenlast, Verkehrslast LM 1 nach DIN EN 1991-2,
- auftriebssicher bis GW-Stand 1,0 m unter Geländehöhe,
- Schachtsohle aus Ortbeton C 35/45 und Zementglattstrich ZE 20 nach DIN 18 560
- auftriebssicher bis GW-Stand 1,0 m unter Geländehöhe,

Alle erdberührten Flächen sind 2mal mit kaltflüssigem, bituminösem Aufstrichmittel nach DB TL 918 300 zu beschichten.

Rohreinbindungen

Alle Rohrleitungen sind gelenkig an die Schachtbauwerke anzubinden. Das Sohlgerinne im Schacht ist bei Rohranschlüssen bis DN 500 nach DIN 19 549 beidseitig in Höhe des Scheitels auszubilden. Höher einbindende Rohre sind ohne Stufe sohlmäßig anzuformen. Die Rohreinbindungen sind wasserdicht herzustellen.

Die Rohreinbindungen sind mit genormten Einmauerstücken des jeweiligen Rohrmaterials wasserdicht einzubinden. Schachtunterteile haben Steigeisen gleichläufig wie Schachtoberteile zu besitzen. In der Regel werden Steigeisen mit profilierter Auftrittsfläche einläufig nach DIN V 1264 in Verbindung mit DIN EN 13101 vorgesehen.

Schachtabdeckungen

Als Schachtabdeckungen kommen Guss-Schachtabdeckungen der Belastungsklasse D 400 mit dämpfender PUR-Einlage in L-Form und Lüftungsöffnungen zum Einsatz.

Straßenabläufe

Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird über das Längs- und Quergefälle in die PE Straßenabläufe DN 400 mit Abdeckung 500x500 mm in Pult- und Muldenform und geleitet. Insgesamt werden 5 Straßenabläufe auf der Martinstraße und 2 Straßenabläufe am Thüringer Weg eingebaut und an den Regenkanal bzw. die Rigolenschächte angeschlossen.

Die Straßenabläufe sind ausgestattet mit integrierter Verschiebesicherung, passend für Betonaufлагerring 10a (für quadratische Aufsätze) nach DIN 4052-3, geeignet zur Ausrüstung mit Schmutzeimer Form B1 nach DIN 4052-4, mit horizontalen Verstärkungsringen Bauhöhe: ca. 45 cm (Gesamthöhe mit Standardaufsatz: ca. 63 cm).

Die Anbindung an den geplanten Regenwasserkanal erfolgt über Kunststoffrohre DN 150 PP SN 10.

1.3.5 Sickeranlagen

Martinstraße

Die Ableitung des Regenwassers erfolgt über eine Versickerung in das Grundwasser. Die Lage der Rohrrigole ist dem Lageplan zu entnehmen. Im Bereich der Einfahrt zu Haus Nr. 5 erfolgt der Anschluss an die vorhandene Rohrrigole.

- Rohrrigole

1-Strang-Rigolenrohr: ID/OD 349/397, Länge 82 m
Rigolenquerschnitt: B x H = 0,80 m x 0,80 m

1.3.6 Bankette/Randstreifen

Die Bankette im Bereich der Martinstraße bzw. des Thüringer Weges werden nach erfolgtem Einbau der Asphalt-schichten aus frostunempfindlichem Baustoffgemisch zweischichtig in einer Breite von 1,00 m hergestellt. Die Streifen sind mit Neumaterial bis 3 cm unter OK Fahrbahnrand – erste Schicht 10 bis 15 cm Mineralgemisch 0/32, zweite Schicht ca. 5 cm grobe GK 0/8 als Abdeckung – profiligerecht anzufüllen und zu verdichten. Die

Sicherstellung der Auskühlzeiten für den Asphalt ist bei der Wahl der Technologie zu beachten. Die Querneigung der Bankette beträgt 6 % am Hochpunkt des Fahrbahnrandes und 12 % an dessen Tiefpunkt.

1.3.7 Markierung und Beschilderung

Beschilderung

Im Zuge der Baumaßnahme erfolgt keine Neubeschilderung.

Leiteinrichtungen

Die vorhandenen Leitpfosten werden aufgenommen und der Verwertung nach Wahl des AN zugeführt.

Markierung

Die am Bauanfang der Martinstraße vorhandene Wartelinie wird bis zur vorhandenen Betonmulde am Fahrbahnrand weitergeführt.

- Wartelinie/ Haltelinie 0,50 m

Abstimmungen dazu sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde zu führen. Grundsätzlich erfolgen die Markierungsarbeiten nach den freigegebenen Ausführungsunterlagen sowie nach dem geltenden Regelwerk. Auf die Anforderungen der ZTV-M 13 sowie die „Richtlinien für die Markierung von Straßen Teil 2 – RMS 2“ wird verwiesen.

Es wird der Einsatz von selbst fahrenden Markierungsmaschinen mit Strichleitungsautomatik vorgeschrieben. Eine über losen Schmutz hinausgehende Reinigung der Fahrbahn für die Markierung wird nicht gesondert vergütet und ist einzukalkulieren.

Die Markierung kann nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen (trockene Fahrbahn, Temperatur der Fahrbahnoberfläche > 5 ° C) appliziert werden.

Die Markierungsarbeiten erfolgen im Nachgang an die Asphaltarbeiten (bei Verkehrssicherung). Im Vorfeld ist unter Absprache und auf Anordnung des AG die Fläche ggf. zu reinigen.

1.3.8 Landschaftsbau

Oberbodenarbeiten

Entsprechend den Grundsätzen des Landschaftsbaus ist der Kulturboden innerhalb der Grünflächen vorher vollständig abzutragen, geschützt zwischenzulagern, entsprechend der ZTV-La Stb 05 zu sichern und nach Bodenschutzverordnung zu behandeln. Im Anschluss der Baumaßnahme ist der Oberboden wieder einzubringen. Die Andeckung des Oberbodens von ca. 15 cm erfolgt auf den Nebenflächen.

Dabei sollte nach Möglichkeit der vorhandene Oberboden wieder verwendet werden. Vor Andeckung des Oberbodens ist dieser zu sieben und grobe Bestandteile bzw. Unrat sind auszusortieren. Die dafür erforderlichen Aufwendungen sind Bestandteil der Positionen für die Oberbodenandeckung. Der überschüssige Oberboden wird einer Verwertung durch den AN zugeführt.

Einsaatarbeiten

Die Begrünung der mit Oberboden abgedeckten Flächen erfolgt als Rasensaat und ist entsprechend den Vorschriften der ZTV La-StB 05 herzustellen.

- DIN 18 920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LG 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen

Während der gesamten Baumaßnahme sind folgende technische Regelwerke zu beachten:

- DIN 18 920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LG 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen

1.3.9 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) ist zu beachten. Die Pflichten des AG werden gemäß BaustellV §4 an den AN mit Abschluss des Vertrages übertragen. Der AN ist damit für die Durchsetzung und Einhaltung der Baustellenverordnung (Leistungen nach BaustellV §2) verantwortlich.

Der AN erstellt bei Baustellen gemäß BaustellV §2 Abs.2 die Vorankündigung gemäß dem „Muster für Vorankündigung“ und übermittelt diese spätestens zwei Wochen vor Einrichten der Baustelle der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde ist das territorial zuständige Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (AAS). Der AN hat die Vorankündigung sichtbar und witterungsgeschützt auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen während der Bauzeit anzupassen.

Der AN stellt für Baustellen nach BaustellV § 2 Abs.3 den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) auf, schreibt ihn fort und passt ihn bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens an. Der AN ist zur aktiven Mitwirkung bei der Fortschreibung des SiGe-Plans verpflichtet, zum Beispiel durch schnelle Zuarbeit der exakten Bauabläufe usw. Der AN hat den SiGe-Plan für jeden Beschäftigten einsehbar auf der Baustelle vorzuhalten.

Der AN übernimmt die Koordinierung der Maßnahmen gemäß BaustellV § 3 durch einen externen Koordinator einschließlich der Zusammenstellung der „Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz“.

1.4 Ausgeführte Vorarbeiten

1.4.1 Vermessung

Die Entwurfsvermessung wurde durch das Vermessungsbüro ProSurvey, Dorfstraße 262a, 02829 Königshain ausgeführt. Es liegt eine im staatlichen Lagesystem DE_ETRS89/UTM Zone 33 N und im Höhensystem DHHN 2016 ermittelte Vermessung vor.

1.4.2 Baugrunduntersuchung

Es wurden im Vorfeld keine Untersuchungen durchgeführt. Die Bewertung des Asphaltes und des Untergrundes erfolgte auf Grundlage vorliegender Akten bzw. aufgrund von im Jahr 2024 durchgeführten Baumaßnahmen zur Medienverlegung.

1.4.3 Beweissicherung

Der Auftraggeber geht davon aus, dass sich alle in der VOB/B § 3 Ziffer 4 bezeichneten Anlagen in einem einwandfreien Zustand befinden. Davon abweichende Feststellungen des AN sind beim AG rechtzeitig vor Baubeginn mittels einer Beweissicherung (s. Pkt. 3.8 der Baubeschreibung) geltend zu machen. Die entsprechenden Leistungen sind – sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders angegeben – in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

1.4.4 Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei den Bauarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen, die Fundstelle abzusperren und die nächstgelegene Polizeidienststelle sowie der AG und die Bauoberleitung zu informieren.

Anschrift: Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen
Kampfmittelbeseitigungsdienst KMBD
Neuländer Straße 60
01129 Dresden
Telefon: 0351/8501-450 oder 8501-6700

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Absperrung und Sicherung der Baustelle verantwortlich. Die Beseitigung bzw. Bergung der Kampfmittel ist Aufgabe des Auftraggebers. Behinderungen der Arbeiten infolge von Kampfmittelfunden berechtigen nicht zu Nachforderungen. Ausgenommen sind Änderungen des Bauvorhabens aus Sicherheitsgründen, soweit diese vom Auftraggeber angeordnet werden.

1.5 Ausgeführte Leistungen

Es sind keine Leistungen bereits ausgeführt.

1.6 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Gleichzeitig laufende Arbeiten in der unmittelbaren Nähe der Baubereiche sind gegenwärtig nicht bekannt, können aber nicht ausgeschlossen werden. Die für die Erfüllung des Bauvorhabens notwendige Koordinierung der Bauleistungen hat eigenverantwortlich durch den AN zu erfolgen. Mehrforderungen für Erschwernisse oder Behinderungen infolge gleichzeitig laufender Arbeiten werden nicht anerkannt.

1.7 Mindestbedingungen für Nebenangebote

Nebenangebote, die gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen, werden ausgeschlossen.

Die Gleichwertigkeit der Nebenangebote muss sich aus dem Nebenangebot, so wie es vorliegt, ergeben. Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen werden durch den Auftraggeber durch eigene Nachforschungen nicht

ausgeglichen. Die erforderlichen Eignungsnachweise, Bauwerkspläne, Ausführungsunterlagen, eventuelle Nachweise der Umweltverträglichkeit usw. sind für die Beurteilung der Gleichwertigkeit mit dem Nebenangebot einzureichen.

Der Bieter (Auftragnehmer) stimmt alle Änderungen infolge von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen mit den an der Planung Beteiligten (z.B. Versorgungsunternehmen oder anderen Drittbeteiligten) ab. Zusätzlich anfallende Kosten für Prüfungen, Gutachten usw. trägt der Auftragnehmer. Der Bieter berücksichtigt diese Mehrkosten bei der Kalkulation und Abgabe seiner Nebenangebote und Änderungsvorschläge.

Baurechtliche Vorgaben, wie Natur- und Umweltschutz, Grunderwerb, Vorgaben Träger öffentlicher Belange usw. sind einzuholen. Bei Änderungen des Baufeldes durch Änderungen von Baustraßen, Gewässern usw. sind mit dem Angebot die Zustimmungen der Rechtsträger vorzulegen.

Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der eingereichten Nebenangebote sind die erforderlichen Eignungsnachweise, Nachweise der Umweltverträglichkeit, Bauwerkspläne und Ausführungsunterlagen mit dem Nebenangebot einzureichen. Das betrifft insbesondere die Abschnitte Erdbau (Bodenaustausch, Untergrundverbesserung, Bodenlieferung), Trag- und Deckschichten und Konstruktiver Ingenieurbau sowie Entwässerung. Gleichwertige Nebenangebote können andere Bauweisen der gleichen Bauklasse nach den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)“ beinhalten. Sie dürfen nicht die Bauweise einer niedrigeren Bauklasse gemäß den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ ausweisen. Gleichwertigkeit besteht insbesondere nicht bei einem ersatzlosen Wegfall einer Oberbauschicht.

Folgende Nebenangebote werden nicht zugelassen:

- Verwendung von Entwässerungsrohren und Formteilen für die Straßenentwässerung, die innen schwarz oder innen gewellt sind
- Verfestigung aus pechkontaminiertem Material

Die Gleichwertigkeit von Nebenangeboten ist insbesondere bei folgenden Änderungen nicht gegeben:

- Verkürzung der Zuschlagsfrist
- Entfall von verbindlichen Einzelfristen
- Verlängerung von Ausführungsfristen
- Forderung von nicht vorgesehenen Gleitklauseln für das Hauptangebot
- Umwandlung des Einheitspreisvertrages in einen Pauschalvertrag
- Reduzierungen von ausgeschriebenen Abmessungen und Dimensionen
- Herabsetzung des ausgeschriebenen Qualitätsniveaus

Die Gleichwertigkeit von Nebenangeboten ist des Weiteren bei Änderung von Trassierungselementen nicht gegeben.

Bauzeitverkürzungen werden nur als Nebenangebot gewertet, wenn mit dem Angebot die Verkürzung mittels Bauablaufplan nachgewiesen wird. Bei Bauzeitverkürzungen übernimmt der AN alle sich daraus ableitenden Abstimmungen und Koordinierungen mit Dritten.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Freistaat Sachsen
Regierungsbezirk Dresden
Landkreis Görlitz
Kommune: Niesky

Bezüglich ihres Umfeldes befindet sich die Baustelle innerorts. Das Baufeld ist über die Staatsstraße 121 und weiter über die August-Bebel-Straße bzw. den Hessenweg zu erreichen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die vorhandenen öffentlichen Verkehrswege sind aus der beiliegenden Übersichtskarte bzw. dem Übersichtslageplan und allgemeinen Straßenkarten zu ersehen.

Die Eigenarten des jeweiligen Verkehrsweges und deren Auswirkungen auf die Ausführung der Leistungen sind bei der Wahl der Bautechnologie und bei der Kalkulation umfassend zu berücksichtigen. Nachträge hieraus werden nicht anerkannt.

Für Zu- und Abfahrten vom öffentlichen Straßen- und Wegenetz hat sich der AN über bestehende und während der Bauzeit zu erwartende Beschränkungen bzw. Auflagen beim jeweiligen Baulasträger / Wegeeigentümer zu informieren.

2.3 Zugänge und Zufahrten zur Baustelle

Die Baustelle ist über die öffentlichen Straßen zu erreichen. Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer hat während der gesamten Bauzeit für den verkehrssicheren Zustand aller vom Baustellenverkehr beanspruchten Straßen- und Wegeflächen zu sorgen und den Auftraggeber von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die Beschaffung und Herrichtung der erforderlichen Zufahrten zum Baubereich, zu Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungsflächen sind Sache des AN und in die Baustelleneinrichtung einzurechnen, sofern im Leistungsverzeichnis dafür keine gesonderten Positionen vorgesehen sind.

Aufgrund der vorgesehenen Bauausführung sind Zugänge und Zufahrten zur Baustelle vorhanden. Der Zugang zur Baustelle ist dabei ständig aus mindestens einer Richtung gewährleistet. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass für alle Bauzustände eine Zufahrt aus allen Richtungen gewährleistet ist.

Straßen und Wege, für die hinsichtlich ihrer öffentlichen Nutzung Einschränkungen oder Verbote bestehen, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers bzw. Baulasträgers benutzt werden. Die erforderlichen Genehmigungen sind vom AN einzuholen. Sämtliche daraus resultierenden Aufwendungen sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Mit der Schlussrechnung hat der AN zu bestätigen, dass berechnete Ansprüche Dritter abgefunden bzw. die Regulierungsverhandlungen noch im Gange und weitere Forderungen nicht bekannt

Die Zufahrtsmöglichkeiten sowie die Verkehrsverhältnisse zur und im Bereich der Baustelle sowie deren Herstellung und Unterhaltung sind durch den AN zu garantieren. Alle hiermit verbundenen Kosten, auch etwaige durch den AN verursachte diesbezügliche Schäden, sind von ihm zu tragen.

Der AN hat den AG generell von Haftungsansprüchen freizuhalten und hat für alle Ansprüche Dritter aus Flurschäden und sonstigen Schäden außerhalb des Baustellenbereiches aufzukommen. Die laufende Reinigung und die Wiederinstandsetzung sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

Bei allen Baustellenzufahrten des öffentlichen Verkehrsnetzes in das Bau- und Betriebsstraßennetz ist von einer Überlagerung hinsichtlich der Nutzungsarten (Baustellenverkehr, Individualverkehr) auszugehen.

Für die Baustelle gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, (RSA)“ und die StVO. Arbeitsfahrzeuge und -geräte, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen, dazu zählt auch das Benutzen von Baustelleneinfahrten und -ausfahrten, müssen eine Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 (rot-weiße Schraffur unter 45° fallend, an allen vertikalen Fahrzeugkanten in Folie Typ 2) sowie mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gern. § 52 Abs. 4 StVZO) besitzen. Die Kennleuchte ist beim Ein- und Ausfahren vom Baubereich auf und aus dem fließenden Verkehr in den Baubereich in Betrieb zu nehmen.

Die Zufahrtsmöglichkeiten sowie die Verkehrsverhältnisse zur und im Bereich der Baustelle sowie deren Herstellung und Unterhaltung sind durch den AN zu garantieren. Alle hiermit verbundenen Kosten, auch etwaige, durch den AN verursachte diesbezügliche Schäden, sind von ihm zu tragen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Herstellung und die Betreuung der Anschlüsse an die jeweiligen Versorgungsnetze nach Absprache mit den zuständigen Rechtsträgern ist Sache des AN. Sämtliche daraus resultierenden Aufwendungen sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Einholung der Versickerungs-/Einleitgenehmigung für Abwasser ist Sache des AN. Ungeklärte Abwässer dürfen nicht eingeleitet werden bzw. versickern. Häusliche Abwässer und Abfälle aus der Baustelleneinrichtung sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung sämtlicher anfallender Abwässer sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Stromversorgung obliegt dem AN. Die Kosten für die Baustromversorgung sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lagerplätze und Plätze für Baustelleneinrichtungen sind Sache des AN. Die erforderlichen Flächen dafür hat der AN selbst zu erkunden und zu beschaffen. Der AN hat über die beschafften Flächen entsprechende Vereinbarungen über deren Nutzung zu treffen. Die darin festgelegten Auflagen sind dem Auftraggeber zur Kenntnis zu geben und zu erfüllen. Die Kosten für die Beschaffung, Nutzung und Unterhaltung dieser Flächen hat der Auftragnehmer zu tragen. Die Aufwendungen sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze entstehen (z. B. Eindrücke durch schwere Lasten, Beschädigungen durch Überfahren von Flächen mit schweren Fahrzeugen usw.) haftet der AN. Die Lager- und Arbeitsflächen sind in die Beweissicherung einzubeziehen und entsprechend dem Ursprungszustand nach Beendigung der Baumaßnahme zu verlassen.

Nach Räumung der Baustelle ist durch den AN die Wiederherstellung der Flächen nachzuweisen. Dazu sind zur Abnahme der Bauleistung Freistellungsbescheinigungen/Abnahmebestätigungen der privaten oder öffentlichen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer, deren Flächen und Anlagen während der Bauzeit genutzt wurden, vorzulegen. Aus den Freistellungsbescheinigungen muss hervorgehen, dass der Auftragnehmer von allen Forderungen jeglicher Art befreit ist und alle Auflagen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erfüllt sind. Der Abschluss der Baustellenberäumung ist dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.

Auch während arbeitsfreier Tage hat der AN die Baustelle zu kontrollieren und Mängel abzustellen. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass an den Vorflutsystemen / Kanälen und am Grundwasser keine Schäden entstehen. Dies gilt vor allem beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z.B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz, etc.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Die wassergefährdenden Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen. Auf die einschlägigen Bestimmungen, Richtlinien und Verordnungen wird hingewiesen.

Sofern Sondermüll im Sinne des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen anfällt, ist dieser entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nachweisbar zu entsorgen. Die Beseitigung von Sondermüll, der aus den Lieferungen des AN resultiert, wird nicht gesondert vergütet. Die Beseitigung ist dem AG durch Vorlage entsprechender Abfallbegleit- bzw. Übernahmescheine anzuzeigen.

Das Aufstellen von Bauzäunen und dgl., die der Auftragnehmer zum Schutz seiner Baustelleneinrichtung und Lagerplätze für erforderlich hält, werden nicht gesondert vergütet.

Bauwagen/-container sind außerhalb der Fahrbahnen ohne Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer aufzustellen.

Waldflächen oder Grünanlagen dürfen nicht als Lager- und Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und das Ablagern von Baustoffen und Aushubmaterial im Wurzelbereich von Bäumen ist untersagt.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Lagerflächen in ihren Ursprungszustand zurück zu versetzen. Die Aufwendungen für die Wiederherstellung sind in die Position der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.6 Gewässer

Das Oberflächenwasser ist während der Baumaßnahme vom Planum fernzuhalten. Die schadlose Ableitung des Niederschlagwassers ist bis zur Abnahme der Leistung Sache des Auftragnehmers.

Die Maßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

Bei Arbeiten unmittelbar in und/oder an einem Gewässer hat der AN drauf zu achten, dass keine fischtoxischen Stoffe in das Gewässer gelangen und dass die Belastung des Gewässers möglichst gering gehalten wird, so dass im Wasser lebende Flora und Fauna nicht geschädigt werden. Aus diesem Grund sind im und am Gewässer nur biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle zu verwenden. Dies ist dem AG durch entsprechende Unterlagen vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen.

Sämtliche Fahrzeuge und Geräte sind gegen Öl- und Kraftstoffverlust zu sichern. Reinigungswässer der Baumaschinen und Geräte dürfen ebenfalls nicht in Gewässer gelangen. Auf der Baustelle sind mobile Auffangvorrichtungen sowie geeignete Bindemittel vorzuhalten, mit denen im Schadensfall das Eindringen wassergefährdender und –verunreinigender Stoffe in den Untergrund sicher zu verhindern ist.

2.7 Baugrundverhältnisse

Es wurden im Vorfeld keine Untersuchungen durchgeführt. Die Bewertung des Asphaltbelags und des Untergrundes erfolgte auf Grundlage vorliegender Akten bzw. aufgrund von im Jahr 2024 durchgeführten Baumaßnahmen zur Medienverlegung.

Alle nach folgender Leistungsbeschreibung in Baugruben verbrachten Erdstoffe und Verfüllmaterialien sind in Bezug auf die vorgeschriebene Verdichtung und die Materialgüte, wenn nichts spezielleres bestimmt, vom AN in Eigenkontrolle zu prüfen bzw. nachzuweisen. Die schriftlichen Nachweise dienen als Dokumente für die Bauabnahme und sind spätestens dann dem AG auszuhändigen.

Der AG oder die BL können ihre Anwesenheit bei den Prüfungsvorgängen verlangen und die Ansatzpunkte für die Prüfungen bestimmen. Wenn der AG keine diesbezüglichen Weisungen erteilt, sind mindestens folgende Dichteproofungen bei Grabenverfüllungen unaufgefordert vorzunehmen und zu dokumentieren:

Verdichtungsnachweis bei Rohrgräben je 50 m Länge laut ATV A 139, Pkt. 5.2 und zuzüglich bei Vorhandensein von Schachtbauwerken eine Prüfung der Bauwerkshinterfüllung.

Zur Eigenüberwachung der erzielten Materialverdichtung sind Prüfverfahren anzuwenden, die den anerkannten Regeln der Technik für den speziellen Einsatzzweck entsprechen (z.B. Drucksondierung, Lastplatte, Probenentnahme). Die dafür entstehenden Kosten sind in den Einheitspreisen abgegolten.

Die Verdrängungserdmassen aus der Verfüllung der Leitungsgräben gehen in Eigentum des AN über und sind von der Baustelle zu entfernen. Dies gilt auch bei einem erforderlichen Bodenaustausch innerhalb des Leitungsgrabens.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Eine spezielle Ablagerungsmöglichkeit sowie Seitenentnahme- und Ablagerungsstelle ist Sache des AN und wird durch den AG nicht gestellt.

Alle hierfür benötigten Genehmigungen und Bescheinigungen hat der AN zu beschaffen und sind dem AG zur Einsichtnahme vorzulegen. Alle damit verbundenen Aufwendungen und Kosten sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren. Diese werden nicht gesondert vergütet.

Seitenentnahmen des AN: vgl. Ziffer 5.4.3

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

2.9.1 Allgemein

Für den Natur-, Landschafts-, Immissions- und Gewässerschutz gelten die einschlägigen Bestimmungen (Sächsische Naturschutzgesetz - SächsNatSchG etc.) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bauarbeiten sind mit größter Rücksicht auf Natur und Landschaft auszuführen. Angrenzende Flächen außerhalb der Baustrasse dürfen nicht berührt werden. Grundsätzlich ist bei der Beräumung des Baufeldes sowie der Erschließung von Lagerflächen und Flächen für die Baustelleneinrichtung darauf zu achten, dass ausschließlich die tatsächlich benötigten Flächen in Anspruch genommen werden.

Staubbelästigungen sind zu vermeiden. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.9.2 Landschafts- und Naturschutzgebiete

Entfällt

2.9.3 Naturschutz/ Bäume und Flurgehölze

Als Schutzobjekte sind alle vorhandenen, zu erhaltenden Gehölze im Randbereich der Baustelle anzusehen. Die im Umfeld der Baumaßnahme befindlichen Bäume sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen, gegebenenfalls mit Schalbrettern. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist mindestens die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen einzuhalten sowie die RAS-LP 4 zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen anzuwenden.

2.9.4 Denkmale

Denkmale sind im Bereich der Baumaßnahme nicht bekannt.

2.9.5 Boden und Altlasten

Während der Bauarbeiten bekanntgewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 13 Abs. 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) der zuständigen Behörde (Landratsamt des Landkreises Görlitz, Umweltamt, Sachgebiet Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) anzuzeigen. Es sind unverzüglich Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die ein Ausbreiten der Kontaminationen verhindern.

Auf die Überlassungspflicht nach § 17 Abs.1 Satz 2 KrWG wird bei Abfällen zur Beseitigung hingewiesen.

Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen (z. B. Erosion, Verdichtung, Devastierung), im Sinne von § 7 BBodSchG und § 7 Abs. 1 SächsABG, sind Nebeneinrichtungen, wie Zufahrten und Ablagerungsplätze für Baumaterial, nach Bauende vollständig und unter Herstellung nutzungsgerechter Bodenverhältnisse zu beseitigen. Verunreinigungen der Böden mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.

Grundsätzlich sind alle bei der Straßenbaumaßnahme anfallenden Abfälle nach Abfallarten getrennt zu gewinnen und entsprechend der Ergebnisse der Deklarationsanalysen in zulässigen Anlagen zu entsorgen. Die Untersuchungen zur Festlegung der Entsorgungswege sollten baubegleitend erfolgen.

2.9.6 Immissionsschutzbereiche und -objekte

Unzumutbare Belästigungen der Umwelt bzw. von Anwohnern durch Immissionen (Lärm, Staub und Abgase) während der Bauzeit sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu begrenzen. Dies bedeutet, der Baustellenbetrieb ist möglichst lärm- und staubarm durchzuführen. Staub-, Lärm- und Abgasbelastungen sind durch Anwendung geeigneter Technologien und Arbeitsweisen nach dem Stand der Technik zu minimieren. Hierzu gehören:

- Geräuschpegelminderung an Maschinen durch gute Wartung und Pflege
- Befeuchtung staubender Güter bei Abbrucharbeiten und Umschlagarbeiten
- Aufstellung von Schutzwänden gegen Lärm- und Staubimmissionen.
- kein unnötiges Laufenlassen von Verbrennungsmotoren
- Container- und Fahrzeugabdeckung
- Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen und geringe Abwurfhöhen
- Befeuchten staubender Materialien und besonders bei anhaltender Trockenheit durch Reinigen und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrwege

Beim Betrieb von Baumaschinen, -fahrzeugen und -geräten sind die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (AVwV) unter Nr. 3 festgelegten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind einzuhalten.

Einzelne kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen dürfen den Richtwert nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr.

Beim Betrieb von Baumaschinen, -fahrzeugen und -geräten sind die in der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) unter § 7 aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten und Maschinen unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Besonders lärmintensive Bauarbeiten sind werktags und während der Tagzeit vorzunehmen. Falls infolge z. B. betriebsorganisatorischer oder terminlicher Probleme derartige Tätigkeiten kurzzeitig in den Nachtstunden bzw. an Sonn- und Feiertagen notwendig werden, so sollten durch den Bauausführenden die Gemeindeverwaltung, die betroffenen Anwohner sowie das Ordnungsamt und das Umweltamt des Landratsamtes informiert werden.

2.9.7 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Es ist zu gewährleisten, dass eine Kontamination des Erdreiches mit Mineralölen und anderen Wasserschadstoffen unterbleibt. Die Lagerung von Treibstoffen etc. muss in doppelwandigen Behältern mit akustischer und

optischer Leckanzeigevorrichtung erfolgen. Das Betanken der Fahrzeuge hat nur auf befestigten Flächen zu erfolgen. Es ist ein Tropfschutz zu verwenden. Vom AN verursachte Ölflecken auf Asphaltsschichten ist sofort mit auf der Baustelle ständig vorzuhaltendem Ölbindemitteln zu behandeln. In jedem Fall ist die betroffene Fläche durch einen Fachbetrieb gemäß Richtlinie DWA-M 715 rückstandsfrei zu reinigen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Bei Havarien und Betriebsstörungen, die zu einer Verunreinigung von Gewässern führen oder führen können, sind die zuständige Untere Wasserbehörden und die Landesdirektion Dresden unverzüglich zu verständigen.

Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs. WG vom 23. Februar 1993) einschließlich der dazu ergangenen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind einzuhalten.

Die Baumaßnahme muss so erfolgen, dass eine negative Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung der Gewässer im Sinne des § 1 WHG ausgeschlossen werden kann.

2.9.8 Vermutete Bodenfunde

Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Der AN ist für die Einhaltung der Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 bzw. § 80 Sächs. Denkmalschutzgesetz verantwortlich. Die Fundstelle ist vorerst in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern. Die Anzeige- und Sicherungspflicht ist in die Bauausführungsunterlagen aufzunehmen und allen Bauausführenden mitzuteilen.

Der AN entsagt zu Gunsten des AG allen Ansprüchen auf solche Gegenstände und verpflichtet sich, den gleichen Verzicht allen von ihm beauftragten Nachunternehmern aufzuerlegen.

2.9.9 Militärische Bereiche

entfällt

2.9.10 Wegekreuze, Meilensteine, Grenzsteine

Sofern Grenzpunkte aufgefunden werden, sind diese besonders zu schützen. Sollten Grenzpunkte während der Baumaßnahme unbeabsichtigt verändert werden, da sie zuvor in ihrer Lage nicht erkennbar waren, ist unverzüglich das Vermessungsamt einzubeziehen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN. Durch den AN sind alle sichtbaren Grenzsteine kenntlich zu machen. Diese Leistungen sind in die Positionen "Baustelle einrichten" einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.10 Anlagen im Baubereich

Der AN ist verpflichtet, sich vor Baubeginn über die genaue Lage von Kabeln und Leitungen zu informieren. Mit den einzelnen Ver- und Entsorgungsunternehmen und Eigentümern von sonstigen Kabeln und Leitungen sind die erforderlichen Absprachen zu führen und die Bestandspläne sowie Schachtgenehmigungen einzuholen.

Der AN hat sich außerdem vom Vorhandensein bestehender Kabel und Leitungen durch Ortungen und Suchschachtungen zu vergewissern. Lage und Tiefe der Leitungen sind durch Markierungen sichtbar zu machen.

Der AN hat sicherzustellen, dass bei den Arbeiten keine Ent- und Versorgungsleitungen beschädigt werden. Die Leitungen sind gemäß den Bedingungen zur Schachterlaubnis der Versorgungsträger zu sichern und zu schützen. Bei Ausschachtung im Bereich von vorhandenen Kabeln und Leitungen ist Handschachtung vorzunehmen. Eine gesonderte Vergütung für die Abstimmungen mit den Trägern erfolgt nicht.

Bauarbeiten in der Nähe bzw. unmittelbar an Leitungen müssen so durchgeführt werden, dass Schäden (durch Erschütterungen, etc.) nicht auftreten können. Für entstehende Schäden jeglicher Art an diesen Anlagen infolge von Bauarbeiten ist der AN haftbar und in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem AG zu melden.

Behinderungsansprüche können aufgrund des Vorhandenseins von Leitungen nicht geltend gemacht werden.

Oberflächliche Anlagen der Versorgungsträger (Schieber- und Hydrantenkappen, Schachtabdeckungen, Kennzeichen von Kabelkreuzungen und dgl.) sind auszusparen. Die Kosten notwendig werdender Reinigung oder Freilegung von verschmutzten oder überbauten Anlagen trägt der AN ohne besondere Vergütung.

Materialreste sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Nebenanlagen der Straßen dürfen nicht verschmutzt und Randeinfassungen bzw. Entwässerungsrinnen nicht überbaut werden. Die Kosten notwendig werdender Reinigung oder Freilegung von verschmutzten oder überbauten Anlagen trägt der AN ohne besondere Vergütung.

Sämtliche Erschwernisse der Arbeiten infolge von Leitungen und Kabeln (Einsatz von Kleintechnik, Hand-schachtung, etc.) sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im Baubereich sind Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. Kabel folgender Medienträger vorhanden:

- Große Kreisstadt Niesky
Muskauer Straße 20/22
02906 Niesky
- Stadtwerke Niesky GmbH
Hausmannstraße 10
02906 Niesky
- SachsenNetze HS.HD GmbH
Gottlieb-Daimler-Straße 15
02828 Görlitz
- Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost
PTI 11 Dresden
Zwickauer Straße 41-43
01187 Dresden

Die in den Plänen dargestellten Leitungen und Kabel sind teilweise nicht eingemessen und dienen deshalb nur der Information.

Für Beschädigungen an den v. g. Anlagen sowie für deren Folgeschäden haftet allein der Auftragnehmer.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Behinderungen des Straßenverkehrs durch Baustellenverkehr sind so gering als möglich zu halten.

Während der Baumaßnahme ist von einer abschnittswisen Vollsperrung der Fahrbahn auszugehen. Im Bereich der Baumaßnahme verkehren sowohl Schulbus- als auch öffentliche Buslinien. Der Linien- und Schülerbusverkehr wird über die ausgeschilderte Umleitung gewährleistet.

Die Zugänglichkeit für den Anliegerverkehr, Grundstückszufahrten sowie Zufahrten für Entsorgung sind ständig, ggf. auch über Baubehelfe (vgl. Ziffer 3.4), zu gewährleisten. Diesbezüglich ist es erforderlich, dass durch den AN den Entsorgungsfirmen Beginn und Ende der Baumaßnahme bzw. die Zeiten der Vollsperrung bekannt gegeben werden.

Mit den zuständigen Entsorgungsfirmen

Niederschlesische Entsorgungsgesellschaft mbH
Heinrich-Heine-Straße 75 A
02943 Weißwasser

Telefon +49 (0) 35 76 21 29 00

ist die Entsorgung rechtzeitig, jedoch mind. 14 Tage zuvor, zu besprechen.

Notwendige Unterbrechungen der Zufahrtsmöglichkeiten für die Grundstücke sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Über die Unterbrechung der Zufahrtsmöglichkeiten und die Dauer der Unterbrechung sind die Anlieger rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung und -sicherung

3.1.1 Allgemeines

Der AN ist für die Dauer der Baumaßnahme für die Verkehrssicherung der Baustelle verantwortlich.

In Vorbereitung der Baumaßnahme wurden bereits durch den AG Vorgespräche mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde geführt. Auf Basis dieser Gesprächsergebnisse wurden die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses formuliert. Durch den AN sind vor Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung alle erforderlichen Verkehrszeichen- und Sperrpläne zu erstellen und spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Detailabstimmungen zur Verkehrsführung und zum Verkehrssicherungskonzept sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und der betroffenen Kommune in Verantwortung des AN eigenständig zu führen. Alle im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und Verkehrsführung entstehenden Kosten sind mit der im Leistungsverzeichnis stehenden Pauschale für Verkehrssicherung abgegolten. Zusätzlich abgerechnet werden nur jene Positionen der Verkehrssicherungsmaßnahmen, welche zusätzlich zur Vollsperrung entsprechend LV verkehrsrechtlich angeordnet werden und auch zur Ausführung gelangen.

Der AN hat zerstörte oder verbrauchte Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen. Der Zeitraum zwischen Schadensmeldung bzw. -feststellung und Beginn der Schadensbehebung bei Schäden an der Beleuchtung darf maximal eine Stunde betragen.

Sollten Behinderungen bei der Zugänglichkeit von einzelnen Grundstücken im Bereich der Baustelle auftreten, so sind die betreffenden Anlieger rechtzeitig zu informieren und die Zeiten der Behinderung so kurz wie möglich zu halten.

Der AN hat eine entsprechende Information der Betroffenen zu veranlassen und durchzuführen sowie die nötigen Koordinierungen und Abstimmungen zu führen.

Die mit allen vorgenannten Auflagen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen einschließlich Gebühren (vergleiche Ziffer 5.4.12) sind in die entsprechenden Positionen für die Verkehrssicherung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Alle Behelfszufahrten, die während der Bauarbeiten notwendig werden, sind vom AN kostenmäßig in die Baustelleneinrichtung einzuarbeiten. Während der Baudurchführung auftretende Gefahrenstellen sind durch den AN zu beschildern bzw. zu sichern.

Grundsätzlich gelten für sämtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen die StVO in der derzeitig gültigen Fassung und die vom Bundesministerium für Verkehr herausgegebenen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) Ausgabe 2021.

Die Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle obliegt dem Auftragnehmer aufgrund der nach dem bürgerlichen Recht bestehenden Verkehrssicherungspflicht.

Alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und polizeilichen Durchführungsverordnungen der Länder über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an der Straße sind zu beachten.

Die Gewährleistung der Notdienste (Krankenwagen, Feuerwehr u.ä.) ist zu jeder Zeit, auch während der Arbeitszeit, zu beachten und ist Sache des Auftragnehmers. Eine gesonderte Berechnung hierfür erfolgt nicht.

3.1.2 Beschreibung der Verkehrsführung und -sicherung

Die Bauarbeiten werden unter Vollsperrung der jeweiligen Straßenabschnitte durchgeführt.

Die verkehrsrechtliche Anordnung für die Baustelle ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Details zur Verkehrsführung und -sicherung sind aus dem beiliegenden Leistungsverzeichnis ersichtlich.

Entsprechend der Bauzeit und der jahreszeitlich bedingten Unterbrechungen im Bauablauf ist es gemäß Baufortschritt ggf. erforderlich, mehrere verkehrsrechtliche Anordnungen einzuholen.

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind ferner für alle vom Bauvertrag betroffenen Verkehrswege, unabhängig von deren Klassifikation, nur nach den Regelungen des Vertrages bzw. in Abstimmung mit dem AG zu beantragen.

Eine Kopie des Antrages auf verkehrsrechtliche Anordnung ist durch den AN dem AG zu übergeben.

Vor Beginn der Arbeiten der Verkehrs- und Arbeitsstellensicherung hat der AN die Verkehrsrechtlichen Anordnungen den AG vorzulegen und einen Sichtvermerk des AG einzuholen.

Die Arbeitsstellensicherung ist gemäß ZTV-SA zu überprüfen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist wöchentlich dem AG zu übergeben.

Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 2021) sind für den AN bindend.

3.2 Bauablauf

Baubeginn für die Hauptleistung ist der 28.07.2025. Ein früherer Beginn kann nach Absprache mit dem AG erfolgen. Die Fertigstellung ist bis zum 02.10.2025 zu realisieren. Für die Durchführung der Baumaßnahme steht ein Ausführungszeitraum von ca. 10 Wochen zur Verfügung.

Die Planung des Bauablaufes erfolgt durch den Auftragnehmer. Grundsätzlich bleibt die endgültige Entscheidung beim Auftraggeber. Nach Auftragserteilung hat der AN vor Baubeginn ohne weitere Aufforderung einen detaillierten Bauablaufplan, welcher unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Termine erstellt wird, dem AG zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Die Termine des durch den Auftraggeber bestätigten Bauzeitplans sind bindend.

Vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt eine gemeinsame Bauanlaufberatung. Die Vorbereitung und Durchführung obliegen dem AG.

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit qualifiziertem Fachpersonal so zu besetzen, dass eine einwandfreie und reibungslose Abwicklung des Bauvertrages gewährleistet ist.

Folgende Vorleistungen sind vom AN vor den eigentlichen Bauarbeiten zu erbringen:

- Feinabstimmung der Verkehrsführung mit den Verkehrsbehörden sowie dem AG,
- Koordinierung und Abstimmung der Ausführung mit der Stadt-/Gemeindeverwaltung
- Koordinierung und Abstimmung der Ausführung mit den Rechtsträgern von Leitungen und Kabeln,
- Durchführung Schachtscheinverfahren und Einweisung in den Leitungsbestand,
- Koordinierung und Abstimmung mit den Anliegern in Bezug auf die ständige Gewährleistung der Zu- und Ausfahrt zu den Grundstücken,
- Beweissicherung
- Bauablaufplan entsprechend Leistungsverzeichnis erstellen
- Erstellen des Asphalteinbauplanes

Die technische Durchführung der Baumaßnahme obliegt dem AN unter Beachtung der Allgemeinen, der Zusätzlichen und der Besonderen Vertragsbedingungen.

Zum Wochenende und nach Arbeitsschluss ist die Zufahrt zu den betroffenen Grundstücken wieder zu gewährleisten. Das Umsetzen von Verkehrssicherungseinrichtungen ist entsprechend zu berücksichtigen.

Als Gesamtvorhaltdauer für die Verkehrssicherung wurde die kalkulierte Gesamtbauphase der Leistungen angesetzt (1 x 72 h + Bauzeit). Bei Überschreitungen der Gesamtbauphase, die der AN zu vertreten hat, wird eine längere Vorhaltdauer nicht vergütet.

3.3 Wasserhaltung

Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist durch den AN ständig zu gewährleisten. Vorhandene Vorfluter, Streckenentwässerung usw. sind vor Verschlammung zu schützen.

Mit den Einheitspreisen sind folgende Leistungen abgegolten:

- Erschwernisse durch Erdaushub zur Wasserhaltung,
- Schlitzungen im Bereich des Bankettes,
- Erschwernisse durch Jahreszeit und Witterung sowie deren Folgen,
- Ableiten von Oberflächenwasser,
- Schutzmaßnahmen vor normalen Niederschlägen.

Mit den Einheitspreisen sind darüber hinaus bei Arbeiten unmittelbar in und/oder an einem Gewässer folgende Leistungen abgegolten:

- Ableiten von Hochwasserabflüssen bis HQ5,
- Schutzmaßnahmen vor Hochwässern bis zu einem HQ5

Bei Arbeiten unmittelbar in und/oder an einem Gewässer sind die Wasserstände für die Beweissicherung an einem Lattenpegel im Baustellenbereich täglich zu dokumentieren. Jeder Standort ist vor der Anbringung des Lattenpegels mit dem AG abzustimmen.

Nicht mit den Einheitspreisen abgegolten sind bei Arbeiten unmittelbar in und/oder an einem Gewässer folgende Leistungen:

- Aufwendungen für die Ableitung von Abflüssen größer HQ5,
- Schadensbeseitigung der Folgen aus Abflüssen größer HQ5.

3.4 Baubehelfe

Zur Freilegung der Baugruben bzw. Leitungsgräben sind je nach Witterung ggf. Sicherungen mit Verbau notwendig. Die Ausführung erfolgt nach Wahl des AN.

Es ist mit provisorischen Anrampungen von den einzelnen Oberbauschichten zu arbeiten. Diese sind entsprechend dem Baufortschritt für die einzelnen Grundstückszufahrten anzulegen. Ebenfalls sind Anrampungen nach dem Fräsen auszuführen, wenn der Verkehr eine Höhe von größer 4 cm überwinden muss. Sämtliche Aufwendungen für das Herstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen der hierfür nötigen Baubehelfe (Anrampungen, Stahlbleche, etc.) sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Während der gesamten Bauphase sind die Zufahrten der Anlieger so anzupassen, dass ein Überfahren ermöglicht wird. Sollte das nicht möglich sein (z.B. beim Asphalteinbau), sind die Anlieger über die laufenden Tätigkeiten der Baumaßnahme rechtzeitig zu informieren.

3.5 Stoffe und Bauteile

Stoffe und Bauteile sind, wenn in den LV-Positionen nicht anders ausgewiesen, grundsätzlich vom AN zu liefern. Die Materialkosten sind dann in die EP einzukalkulieren.

Die für die jeweilige Baumaßnahme zu verwendenden Stoffe und Bauteile müssen den dafür geltenden Richtlinien und Lieferbedingungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Umweltverträglichkeit der verwendeten Stoffe und Bauteile muss gewährleistet sein.

Ausbaustoffe gehen, wenn in den LV-Positionen nicht anders ausgewiesen, in Eigentum des AN über und sind von der Baustelle zu entfernen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

Die Qualitätsforderungen aller verwendeten Materialien sind durch entsprechende Eignungsprüfungen und Qualitätszertifikate dem AG rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme nachzuweisen.

Für alle vom AN zu liefernden Schüttgüter und Einbaustoffe sind dem AG die Original-Wiegescheine zu übergeben. Sie sind auf der Baustelle beim Auftragnehmer gegebenenfalls zu sammeln und noch am Einbautag dem AG zu übergeben. Die Lieferscheine müssen vor Ort jederzeit einsehbar sein, so dass vor Einbau diese durch den AG geprüft werden können. Dies gilt auch für die Wiegescheine für die Verwertung des Fräsgutes und des Bankettes. Hier hat die Übergabe spätestens am Folgetag zu erfolgen.

Der AN hat alle Lieferanten für Baustoffe von den betreffenden Regelungen (siehe Pkt. 2.11 und 3.1) schriftlich und nachweislich in Kenntnis zu setzen. Der AG behält sich bei Verstößen gegen diese Regelungen vor, für die betreffenden Fahrer Baustellenverbote auszusprechen.

Es sind die vom Auftraggeber im LV geforderten Baustoffe und Materialien einzusetzen. Bei Abweichungen vom LV sind diese mit dem Auftraggeber abzustimmen bzw. bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

Der AN hat dem AG die Eignungsprüfung unter Beachtung der ZTV-Asphalt-StB 07/13 mindestens 14 Tage vor Baubeginn vorzulegen. Gleichzeitig sind die nach der ZTV-Asphalt-StB 07/13 für die Ausführung, Abnahme und Abrechnung maßgebenden Angaben zu machen.

Markierung

Sämtliche Aufwendungen für die Verkehrssicherung bei den Markierungsarbeiten für die Verkehrsfreigabemarkierung sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Die Verkehrssicherung zwischen Baustellenfertigstellung und der Aufbringung der Markierung ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet. Die Durchführung der zu markierenden Teilabschnitte richtet sich nach dem Baufortschritt und ist dementsprechend auch einzukalkulieren.

Vor Beginn der Markierungsarbeiten ist eine Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Verkehrsbehörde der Stadt Niesky durchzuführen.

Die Markierung darf nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen (trockene Fahrbahn, Temperatur der Fahrbahnoberfläche > 5 ° C) appliziert werden.

Die Markierung ist so auszuwählen, dass sie sich ohne dauerhafte (nach spätestens 6 Wochen nicht sichtbare) Rückstände fahrbahndeckenschonend, umweltfreundlich und angemessen schnell entfernen lässt.

3.6 Abfälle

Abfälle zur Beseitigung sind nach §17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen. Der zuständige örE ist jeweils die kreisfreie Stadt, der Landkreis oder der Abfallzweckverband, in deren bzw. in dessen Gebiet der Abfall anfällt.

Zuständiger örtlicher Entsorger:

Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)
Kunnersdorf
Am Kalkwerk 6
02829 Schöpstal
Tel.: 035 825 / 720, Fax.: 035 825 / 7270
Mail info@ravon.de

Abfälle sind entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten bzw. nach §10, 11, 12 und 13 des KrW-/AbfG (in der jeweils gültigen Fassung) zu beseitigen.

Pechhaltige Ausbaumassen sind separat auszubauen und der Verwertung/Entsorgung zuzuführen.

Die für die Entsorgung gefährlicher Abfälle notwendigen Entsorgungsnachweise sind gemäß Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachweisV), in der jeweils gültigen Fassung, elektronisch zu führen.

Die für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle notwendigen Entsorgungsnachweise sind durch den AN entsprechend dem HVA B-StB-Vordruck „Entsorgungsnachweis für nicht gefährliche Abfälle“ (Muster 3.2-4) zu erstellen und dem AG zu übergeben.

Abfälle zur Beseitigung sind zugelassenen Verwertungs-/Aufbereitungsanlagen zuzuführen und sofern erforderlich die entsprechenden Entsorgungsnachweise dem Auftraggeber zu übergeben.

Der Transport von schadstoffhaltigem Material ist nur mit einer entsprechenden Transportgenehmigung zulässig. Die Annahmehkosten dafür sind ebenso wie die Transportkosten in die Leistungspositionen einzurechnen, sofern im Leistungsverzeichnis keine andere Festlegung getroffen wurde.

Sollten unbekannte Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich einzustellen. Das Landratsamt des Landkreises Görlitz, Umweltamt, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) umgehend zu benachrichtigen.

Grundsätzlich sind alle bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle nach Abfallarten getrennt zu gewinnen und entsprechend der Ergebnisse der Deklarationsanalysen in zulässigen Anlagen zu entsorgen. Für die Verwertung der gesamten mineralischen Abfälle (Bauschutt) sind die „Vorläufigen Hinweise von Baustoffrecyclingmaterial“ gemäß Erlass des SMUL vom 11.01.2006 zu beachten.

Eine Beseitigung (Deponierung) von unbelastetem Erdaushub sowie Überschütten mit Aushub- und Baumaterial sind nicht zulässig. Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.

3.7 Witterungsbedingte Erschwernisse

Witterungsbedingte Erschwernisse und damit verbundene Mehrkosten werden nicht vergütet.

Sollten sich die Bauarbeiten dennoch in einem Zeitraum ungünstiger Witterungsbedingungen verlängern oder verschieben, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Alle Bauarbeiten sind grundsätzlich bis zu den Witterungsgrenzwerten durchzuführen, die in den jeweils gültigen Normen oder Herstellungsrichtlinien angegeben sind. Bei Zweifeln oder Unklarheiten hat der AN sich mit dem AG abzustimmen.
- Werden diese Grenzwerte überschritten, hat der AN mit der BÜ Absprachen zu treffen, ob die Ausführung der Leistungen unterbrochen wird oder ob der Bau mit besonderen Vorkehrungen weiter zu führen ist.
- Erschwernisse und Mehrkosten infolge Winterbaues sind in die Preise der jeweiligen Leistung entsprechend dem vorgegebenen Bauzeitraum einzurechnen.
- Kommt es zu einem Bauverzug, den in erster Linie der AN zu vertreten hat, kann er keine Mehrkosten für die Arbeit unter winterlichen Bedingungen geltend machen.

3.8 Beweissicherung

Die Beweissicherung obliegt dem Auftragnehmer. Zur Erfassung eventuell auftretender Schäden während der Bauausführung hat der Auftragnehmer entsprechende Beweissicherungsverfahren durchzuführen (§ 3 Nr. 4 VOB/B). Eventuelle Schadensersatzansprüche der Eigentümer hinsichtlich Schäden, die durch die Baumaß-

nahme an diesen Objekten verursacht wurden, gehen voll zu Lasten des AN und sind zwischen diesem und den Betroffenen eigenständig zu regulieren.

Vom AN ist eine Schadensaufnahme und Bilddokumentation für Grundstückseinfriedungen, Anliegerbaulichkeiten, wie Zäune, Zaunsockel, Tore, Mauern etc. zu angrenzenden Grundstücken, die beim Erd-, Kanal- und Straßenbau beeinträchtigt werden könnten, zu erstellen. Die dafür erforderlichen Leistungen sind in den entsprechenden LV-Positionen zu berücksichtigen und werden – wenn im LV nicht anders angegeben – nicht extra vergütet.

Verwiesen wird hier insbesondere auch auf erdverlegte Anlagen (Ver- und Entsorgungsleitungen). Die Beweissicherung hat sich ebenfalls auf die für Transporte des AN benutzten Straßen zu beziehen. Festgestellte Schäden sind in einem Bericht mit Lichtbildern festzuhalten und von der Bauleitung des AG bestätigen zu lassen. Der Auftraggeber geht davon aus, dass alle in der VOB/B §3(4) bezeichneten Anlagen sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

Die Beweissicherung ist vor Baubeginn sowohl im Baufeld, als auch – gegebenenfalls – an der Umleitungsstrecke ÖPNV durchzuführen. Eine zusätzliche Beweissicherung nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen für die Baustelle, Baustelleneinrichtung und Zwischenlager, deren Anmeldung und Veranlassung liegen in alleiniger Verantwortung des AN. Alle Genehmigungen für im Zuge der Baumaßnahme nötige Sperrungen, Umleitungen und Lagerflächen sind vom AN bei den zuständigen Behörden einzuholen. Sollten für diese Leistungen Kosten entstehen, sind diese in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren. Gleiches gilt für die Bearbeitung hierfür erforderlicher Pläne und Unterlagen.

Auf der Baustelle sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Die Baustelle ist vollständig gegen unbefugten Zutritt abzusichern.

Der AG hat gegenüber dem AN keinerlei Sicherungspflicht.

Bäume, Vegetationsbestände und Tiere im Baubereich sind gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen.

Nach Anordnung des Auftraggebers oder der Verkehrsbehörde, ist die Baustelle entsprechend der StVO mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Zusatzzeichen zu kennzeichnen und zu sichern sowie mit den notwendigen Absperrungen, Leit- und Schutzeinrichtungen und sonstigen baulichen Maßnahmen zu versehen, welche gegebenenfalls zu beleuchten sind.

Die Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen müssen mit Reflektoren versehen werden. Das gilt auch für Absperrungen, welche quer zur Fahrbahn verlaufen, soweit sie vom öffentlichen Verkehr beachtet werden müssen. Die Verkehrszeichen, Absperr-, Leit- und Schutzeinrichtungen sind ständig zu unterhalten und gegebenenfalls zu reinigen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass alle Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den polizeilichen Vorschriften genau einzuhalten sind. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die Baustelle unverzüglich einzustellen. Ansprüche Dritter infolge mangelnder Sicherheitsmaßnahmen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Freigelegte oder offenliegende Leitungen oder deren Bestandteile sind grundsätzlich vom AN ausreichend zu sichern. Ausreichende Sicherungsarbeiten werden nicht gesondert vergütet, solange der Aufwand den üblichen Umfang derartiger Maßnahmen nicht übersteigt.

Erschwernisse und Behinderungen, die durch gesicherte Anlagen im Baubereich entstehen und die als baustellenüblich anzusehen sind, werden nicht gesondert vergütet.

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.10.1 Vermessungsleistungen

Es liegt eine Vermessung im amtlichen Höhensystem DE_DHHN2016_NHN vor, welche durch das Vermessungsbüro ProSurvey, Königshain durchgeführt wurde. In den Plänen wurde das Höhensystem DHHN 2016 verwendet.

Durch den AN sind alle weiteren notwendigen Vermessungsleistungen eigenständig durchzuführen und als Nebenleistungen in die Baustelleneinrichtungsposition einzukalkulieren.

Die in Verantwortung des AN durchzuführenden Absteckungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten hat der AN selbst so rechtzeitig durchzuführen und dem AG anzuzeigen, dass eine Abnahme durch die Bauüberwachung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.

Alle vom AG an den AN übergebenen Vermessungs- und Absteckpunkte sind vom Auftragnehmer durch Kontrollmaße und zusätzliche Ausgangspunkte durchgreifend zu überprüfen. Die Messprotokolle übergibt der Auftragnehmer der Bauüberwachung spätestens zur Abnahme.

Die Verantwortung für fehlerhafte Bauausführung, deren Ursache in der mangelnden Überprüfung der Festpunkte liegt, trägt der AN.

Die Achsen werden dem Auftragnehmer koordinatenmäßig zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer fertigt Absteckpläne auf eigene Kosten und legt diese dem Auftraggeber zur Prüfung vor.

Für die vom AN durchzuführenden Vermessungs- und Absteckarbeiten gelten folgende Genauigkeitsanforderungen:

- Lagefehler eines abgesteckten Punktes $mL = my_2 + mx_2 = \leq 10 \text{ mm}$
- Höhenfehler eines abgesteckten Punktes $mH = \pm 2 \text{ mm}$

Die Fehlertoleranzen gelten für identische Punkte, die von gleichen oder benachbarten Festpunkten abgesteckt bzw. kontrolliert werden.

Der AN hat eine sach- und termingerechte Durchführung der im Rahmen der Bauüberwachung des AG anfallenden Vermessungsarbeiten ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu ermöglichen.

Der AN wird durch die Kontrollmessungen der Bauüberwachung von keiner der ihm obliegenden Vermessungsarbeiten für die Bauausführung, Abrechnung und Abnahme entbunden.

Vorhandene Festpunkte sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden und dass ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit gewährleistet bleibt.

Die in Verantwortung des AN durchzuführenden Absteckungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten hat der AN selbst so rechtzeitig durchzuführen und dem AG anzuzeigen, dass eine Abnahme durch die Bauüberwachung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.

Für die Erstellung sämtlicher Vermessungsleistungen (einschließlich Schlussvermessung) sind folgende Bezugssysteme festgelegt:

Lagesystem:	ETRS89 / UTM33
Höhensystem:	DHHN 2016

Bei der Erfassung, Aufbereitung, Herstellung, Verwaltung und Fortführung von Straßenbestandsplänen in digitaler und analoger Form sind die Richtlinien Bestandspläne der Sächsischen Straßenbauverwaltung anzuwenden. Diese ergänzen und präzisieren die RAS-Verm 2001. Zur Richtlinie Bestandspläne gehört der Katalog Bestandspläne.

3.10.2 Aufmaßverfahren und Leistungsfeststellung

Grundsätzlich gilt DIN 18299, Ziffer 5.

Sämtliche Aufmaße sind durch den AN unter Beisein des AG mittels prüffähiger Aufmaßskizze rechtzeitig zu erstellen. Der AN hat den AG rechtzeitig und schriftlich zur Aufmaßerstellung einzuladen. Rechnungen, welche nicht durch gemeinsame Aufmaße belegt sind, gelten als nicht prüffähig und werden nicht anerkannt.

Der AN hat für die Erstellung der Aufmaße den HVA B-StB-Vordruck „Aufmaßblatt“ (Muster 3.2-1) zu verwenden.

Die Aufmaßblätter sind fortlaufend und unabhängig von den Ordnungszahlen zu nummerieren. Sie müssen alle relevanten Angaben, wie Bezeichnung der Baumaßnahme, -los, -abschnitt, Datum des Ausmaßes, Unterschriften AN/AG enthalten, sie dürfen aber keine Berechnungsergebnisse enthalten. Leere Flächen auf dem Aufmaßblatt sind zu sperren.

Sämtliche Aufmaßblätter sind unmittelbar nach Abschluss des Aufmaßes durch den AN dem AG in der Urschrift zu übergeben. Die Durchschrift erhält der AN. Erfolgt keine gleichzeitige Erstellung einer Durchschrift, so hat der AG eine Kopie der Aufmaßblätter zu fertigen und diese dem AN zeitnah zu übergeben.

Die Mengenermittlungen/Messurkunden sind vom AN separat zu erstellen und dem AG als Anhang zu den jeweiligen Rechnungen zu übergeben.

Die Aufmaße haben den ZVB/E-StB in der endgültigen Fassung zu entsprechen.

Bei den Positionen des Leistungsverzeichnisses, deren Abrechnung nach Auf- bzw. Abtragsprofilen erfolgt, sind zur Abrechnung die REB-Verfahrensbeschreibungen 20.073 und 21.013 anzuwenden. Bei der hierfür notwendigen elektronischen Speicherung vermessungstechnischer Daten sind die Bestimmungen der ZVB/ESTB zu beachten.

Für Positionen des LV, für die ein Gewichtsnachweis der Baustoffe ausgeschrieben ist, erfolgt die Abrechnung nach den Original Liefer-/Wiegescheinen. Die Wiegescheine haben der ZVB/E-StB, Ziffer 108 zu entsprechen,

andernfalls werden sie nicht anerkannt (masch. Ausdruck ohne Zutun des Wägers). Wiegescheine mit ständig gleicher Tara werden nicht anerkannt.

Aus den Aufmassunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

Wenn unvorhergesehene Arbeiten anfallen, ist vor ihrer Ausführung mit dem AG zu vereinbaren, in welcher Form diese Leistungen abgerechnet werden.

Bauabrechnungspläne sind gleichzeitig mit der Bauabrechnung zu erstellen und nach Prüfung durch den AG 2-fach der Schlussrechnung beizufügen.

Die REB gilt als vereinbart.

3.10.3 Bestandsunterlagen

Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der AN alle von ihm im Zusammenhang erarbeiteten, vermessungstechnischen Unterlagen (Berechnungen, Pläne, Koordinaten- und Höhenverzeichnisse, grafische Auswertungen usw.) im Original, in Ordnern zusammengestellt und mit den entsprechenden Erläuterungen versehen, dem AG zu übergeben. Sie werden Bestandteil der Bestandsunterlagen.

Die Messergebnisse der Schlussvermessung müssen dem AG bzw. dem bauüberwachenden Ingenieurbüro vor der Abnahme zur Prüfung vorliegen.

Nach Abschluss der Straßenbauarbeiten sind durch den AN die Bestandsunterlagen im DXF-Format zu erarbeiten und für den Höhennachweis ein Kontrollnivelement (aller 50 m) von rechts nach links durchzuführen. Die DXF-Dateien sind sowohl für die gesamte Baumaßnahme als auch nach Losen getrennt zu erstellen.

Die Schlussvermessung und die Erstellung der Bestandsunterlagen sind entsprechend der betreffenden Position des LV durchzuführen.

Als Lagebezug gilt: DE_ETRS89/UTM Zone 33 N

Als Höhenbezug gilt: DE_DHHN2016_NHN

Grundlage: die RAS-Verm und die sächsische Ergänzung (Katalog Bestandspläne, aktuelle Fassung), die DIN 2425 und DIN 2429 (in allen Teilen) und der DVGW- Hinweis GW 120.

Dem AG sind folgende Bestandsunterlagen zu übergeben:

- in Papierform mit Grundplan in 2-facher Ausfertigung, farbig
- digital im PDF-Format mit Grundplan
- digital im 3D-DWG- und 3D-DXF-Format mit Grundplan

Vor der endgültigen Übergabe sind die Bestandsunterlagen mit dem baubetreuenden Ingenieurbüro abzustimmen! Dazu sind dem Ingenieurbüro ein Exemplar in Papierform sowie die DXF-Datei zur Verfügung zu stellen.

Spätestens mit der Schlussrechnung muss der Bauleitung des AG eine Abschlussdokumentation vorliegen, die folgende Dokumente enthält:

- Bestandsdokumentation entsprechend LV-Text,
- Lichtbilder auf CD (Dateibezeichnungen entsprechend LV-Text) über den wesentlichen Bauablauf des Bauvorhabens
- Liefer- und Wiegescheine im Original einschließlich Lieferscheinliste (laufende Übergabe)
- Bautagebücher (laufende Übergabe)
- Verdichtungsnachweise
- Eignungsnachweise
- Bauleitererklärung zur fachgerechten Ausführung
- Materialnachweise
- Abnahmeprotokolle Rohrstatik/Rohrlagerung

3.11 Bauverfahren

3.11.1 Raumgewichte, Umrechnungsverfahren

entfällt

3.11.2 Technische Abmessungen und Berechnungen

Bei Ermittlungen von Kosten und Preisen ist mit der kaufmännischen Rundung zu rechnen. Für diese ist folgende Anzahl von Dezimalstellen maßgebend:

	Längen	Flächen	Rauminhalte	Gewichte	Zeit-Stunden
	m	m ²	m ³	t	h
Erdarbeiten (Wasserhaltung, Erdarbeiten, bit. Arbeiten)	2	2	3	3	2
Betonarbeiten (Betonteile v. Kunstabauten, Ent- wässerungen, Rand- einfassungen)	2	2	3	3	2
Stahlarbeiten (Betonstahl, Lager, Fahrbahnübergänge, Geländer)	2	2	3	3	2

Bei der Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen gelten die in den entsprechenden Richtlinien getroffenen Regelungen.

3.11.3 Aushub von unbrauchbarem Boden (Untergrundverbesserung)

Anstehende, nicht tragfähige, unbrauchbare Böden sind, sofern diese nicht anders verbessert werden können, mit Genehmigung und nach Angabe des Auftraggebers auszuheben. Unter Dammschnitten wird die seitliche und senkrechte Begrenzung des Aushubs durch die Außenkanten der Dammaufstandsfläche gebildet, die sich bei der vorgegebenen Böschungneigung nach Oberbodenabtrag auf dem Urgelände und vor Oberbodenandekung auf der Dammböschung ergeben. Ausrundungen am Böschungsfuß bleiben unberücksichtigt.

3.11.4 Schächte und Aussparungen

Betonschächte, Ablaufschächte usw. sind so aufzubauen, dass zur endgültigen Anpassung der Schachtabdeckungen an die Fahrbahnhöhe höchstens drei Auflageringe pro Schacht erforderlich werden. Fugen zwischen den Bauteilen sind mit Spezialmörtel nach Wahl des AN auszuführen.

3.11.5 Schichtenverbund von Asphaltsschichten

Zur Verbesserung des Schichtverbundes ist grundsätzlich gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13, Pkt. 3.3.1 anzuspritzen. Baut der AN eine bituminöse Schicht zweilagig ein, ohne dass dies im LV ausdrücklich gefordert wird, ist das Anspritzen zwischen den zwei Lagen in die Einheitspreise einzurechnen. Ein Gewichtsnachweis für die Ansmitteln kann generell entfallen.

3.11.6 Nahtausbildung

Technologisch bedingte Nähte sind, wenn keine separate OZ existiert, eine Nebenleistung gemäß DIN 18299 Pkt. 4.1. Sie sind dann gemäß ZTV Asphalt StB 07/13 auszubilden. Die Kosten sind in die Preise der betreffenden Schichten einzukalkulieren.

Nahtausbildung „heiß an kalt“:

Beim Herstellen von Asphaltdeckschichten „heiß an kalt“ sind diese an der „kalten Seite“ der zukünftigen Naht nach dem Verdichten durch Abquetschen, Abschlagen oder ähnliche Verfahren um mind. 10 cm zurück zu setzen.

Das bedeutet z.B. bei halbseitiger Bauweise, dass die Deckschicht der ersten Fahrspur in Breite der Binder- schicht/Tragschicht zu fertigen ist und dann um 10 cm zurückgesetzt werden muss. Das überschüssige Material geht in Eigentum des AN über und ist von der Baustelle zu beseitigen. Die Aufwendungen sind in die Einheits- preise einzukalkulieren.

Prinzipiell gilt: Sämtliches loses oder offensichtlich unzureichend verdichtetes Material im Nahtbereich ist zu beseitigen. Nähte mit schrägen Flanken dürfen nicht senkrecht nachgeschnitten und vergossen werden!

3.11.7 Fräsarbeiten

Die Fräsarbeiten sind entsprechend der Bauabschnitte in Verbindung mit der verkehrsrechtlichen Anordnung durchzuführen. Technologischer Mehraufwand an Schächten, Einbauten und dgl. sowie an Fahrbahnrändern entlang von Bordsteinen, Pflasterrinnen u.a. ist in die Einheitspreise einzurechnen. Die Art des Nachweises der Fräsleistung (Fläche, Frästiefe, evtl. Massen) ist vor Beginn der Arbeiten vom AN dem AG bekanntzugeben.

3.11.8 Teileleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote

Die für die vollkommen fertige Herstellung der hier ausgeschriebenen Baumaßnahme erforderlichen Leistungen sind nach den betreffenden Positionen des Preisverzeichnisses anzubieten und abzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der AG, nach welcher Ordnungsziffer des Preisverzeichnisses eine bestimmte Leistung auszuführen und abzurechnen ist.

Besteht Übereinstimmung darüber, dass eine Leistung nur über ein Nachtragsangebot abgerechnet werden kann, so sind die vom AN zu erstellenden Unterlagen wie folgt auszuführen:

- Angabe des Datums der Nachtragsankündigung, Bezug (Schreiben, Protokoll der Bauberatung o.ä.),
- Benennung der vertraglichen Anspruchsgrundlage (z.B. VOB/B § 2 Abs.6; § 642 BGB),
- ausführliche fachliche und sachliche Begründung der Nachtragsforderung für alle Einzelpositionen (Inhaltlich zusammenhängende Positionen können gemeinsam begründet werden.),
- ausführliche und nachvollziehbare Kalkulation für jede einzelne Nachtragsposition,
- Nachweis von Stoffkosten, Deponiekosten, Leistungen Dritter für jede einzelne Nachtragsposition,
- Nachweis der Zuschläge auf Löhne, Stoffe und Geräte aufgrund der Kalkulation der vertraglichen Leistung (Urkalkulation) für jede einzelne Nachtragsposition,
- Erklärung, dass die Preise der angebotenen Nachtragsleistungen auf der Basis der Kalkulation des Haupt- angebotens ermittelt wurden,
- Angaben zu Auswirkungen auf die Bauzeit, bei Überschreitung von Vertragsterminen mit Darstellung des „kritischen Weges“ der Baumaßnahme,
- rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei der Erstellung des Nachtragsleistungsverzeichnisses soll der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK-StB) verwendet werden.

Nachtragsangebote, die von den vorgenannten Anforderungen abweichen, werden durch den AG zurückgewie- sen.

Das Erstellen von Nachtragsangeboten ist den Allgemeinen Geschäftskosten zuzuordnen und somit nach üblicher Verkehrssitte nicht gesondert vergütungswürdig. Sollte in Ausnahmefällen eine Fachplanung für die Erstel- lung des Nachtragsangebotes erforderlich sein, ist die Verfahrensweise vorher mit dem AG abzustimmen.

3.11.9 Wiegekarten

Werden Baustoffe nach Wiegekarten abgerechnet, so müssen diese von der Bauaufsicht anerkannt sein. Die Wiegekarten sind daher am Tage der Leistungen zu übergeben. Verwendung und Einbauort des Materials ist auf den Wiegekarten zu vermerken. Es werden nur **Originale** einer amtlich geeichten Waage anerkannt (ZVB/E-StB Pkt. 108).

3.11.10 Tagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),

- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse,
- Zahlungsplan,
- Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen,
- Transportpläne,
- Bestandspläne,
- Dokumentationsaufnahmen,
- Standsicherheitsnachweis (Brückenbau),
- Modellversuche (Brückenbau),
- Brückenbuch (Brückenbau).

3.11.11 Fundamente und Rückenstützen für Pflastergerinne, Pflasterflächen, Borde und Randsteine

Der Beton für Fundamente und Rückenstützen ist durch geeignete Maßnahmen so einzubringen und zu verdichten, dass bei Kontrollprüfungen mindestens 75 % der ausgeschriebenen Nenndruckfestigkeit (Mittelwert aus drei Probekörpern) erreicht werden. Der Einzelwert pro Probekörper darf 65 % der ausgeschriebenen Nenndruckfestigkeit nicht unterschreiten.

Bei Unterschreitung der Werte wird auf Mängelbeseitigung durch Wandlung bestanden.

3.11.12 Pflasterflächen, Pflasterstreifen in gebundener Bauweise

Zur Gewährleistung einer ausreichend hohen Haftzugfestigkeit zwischen dem Pflastermaterial und der Fugenverfüllung ist das Pflaster vor dem Einbau zu waschen. Dieses gilt sowohl für Neu- als auch für wiederzuerwendendes Ausbaupflaster. Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.12 Qualitätsanforderungen an Baustoffe

Vor Beginn der Bauarbeiten sind entsprechend den Vorschriften nachfolgend aufgeführte Nachweise zu führen:

1. Konformitätsnachweis CE
2. gültige Güteüberwachung, gültige Zertifikate
3. Eignungsprüfung über vorgesehene Auffüllmaterial einschl. Filterstabilität bei von Wasser durchströmten Schichten.
4. Bei Einsatz belasteter Böden/Recyclingbaustoffe ist unbedingt die Genehmigung des AG einzuholen.
5. Die Erstprüfungen für bituminöses Mischgut einschließlich der Eignungserklärung des AN sind gemäß „Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung“ 10 Tage vor Einbaubeginn dem AG zu übergeben. Alle Ergebnisse der Eigenüberwachung sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
6. Bei Baustellen, auf denen Beton II zur Anwendung kommt, sind vorzulegen:
 - a) Güteüberwachungsvertrag für Beton II
 - b) Eignungsprüfung für Beton B II oder Sonderbetone.

Allen Lieferungen sind grundsätzlich Lieferscheine der Herstellerwerke oder Händler mitzugeben und auf der Baustelle beim Auftragnehmer zu sammeln.

3.13 Prüfungen

In Ergänzung bzw. über die in den jeweiligen ZTV aufgeführten Prüfungen hinaus werden folgende zusätzlichen Forderungen erhoben:

3.13.1 Prüfung des Schichtenverbundes

Auf der Baustelle ist der Schichtenverbund unmittelbar nach der Bohrkernentnahme (D = 150 mm) für Kontrollprüfungen visuell zu prüfen. Fehlender Schichtenverbund ist im Bohrkernentnahmeprotokoll festzuhalten und

vom Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnen. Der Schichtenverbund wird im Prüflabor gemäß ZTV Asphalt StB 07/13 und TP Asphalt-StB Teil 80 geprüft.

Fehlender bzw. nicht ausreichender Schichtenverbund stellt einen schwerwiegenden Mangel dar, der zu beheben ist. Sollte in Ausnahmefällen eine einzelvertragliche Regelung vereinbart werden so entfällt automatisch die Leistungsposition „Anspritzen“ für den beanstandeten Bereich wegen Mangelhaftigkeit.

3.14 Spezifische Kriterien für die Wertung von Nebenangeboten

- Alternativ angebotenes Bankettmaterial muss dauerhaft begrünbar sein. Die Begrünung muss Bestandteil des Nebenangebotes sein.
- Nebenangebote, die eine Änderung des Straßenoberbaues mit dem Ziel der Verringerung der Asphaltbinderschichtstärke haben, werden nicht gewertet.
- Nebenangebote, die den Ersatz ausgeschriebener Schachtabdeckungen aus Guss im Fahrbahnbereich durch solche aus BEGU-Material zum Inhalt haben, werden nicht gewertet.
- Nebenangebote zum alternativen Einsatz von Kunststoffrohren müssen den Nachweis enthalten, dass diese nicht aus kerngeschäumtem Material bestehen. Andernfalls werden diese Nebenangebote nicht gewertet.

Mindestbedingungen für Kompaktasphalt:

Kompakte Asphaltbefestigung:

- 1) FGSV-Merkblatt für den Bau kompakter Asphaltbefestigungen (MKA), Ausgabe 2001, jedoch mit folgenden Änderungen:
 - Der Abschnitt 1.7.1 gilt nicht.
Stattdessen gelten die VOB/B § 12, 13 und ZTV Asphalt-StB 07/13 Pkt. 4 und 6.
 - Die Absätze 1, 2 und 3 im Abschnitt 1.7.3 gelten nicht.
Stattdessen gilt Abschnitt 7.3 der ZTV Asphalt-StB 07/13.
- 2) Herstellung der kompakten Asphaltbefestigung ohne Längsnaht über die gesamte Breite. Ist in Ausnahmefällen eine Längsnaht unvermeidlich (Beschleunigungs-, Verzögerungsstreifen), ist die ZTV Asphalt StB 07/13 zu beachten.
- 3) Bestimmung der Schichtdicken von Deck- und Binderschicht mit elektromagnetischer Dickenmessung.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

In der Phase der Angebotserarbeitung:

- ausgewählte Lage- und Regelquerschnittspläne, Übersichtspläne

Weitere Unterlagen werden in der Phase der Angebotserarbeitung dem Bieter nicht zur Verfügung gestellt.

In der Phase nach der Zuschlagserteilung:

- für die Bauausführung nötige detailliertere Unterlagen (2-fach).

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- bestätigte Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung (Antragstellung bei den Straßenverkehrsämtern bzw. bei den Ordnungsämtern / Verkehrsbehörden)
- Beschilderungsplan der arbeitenden sowie der ruhenden Baustelle (unter Beachtung Ziffer 5.4.12)
- Schachtscheine
- Bauzeitenplan
- Detailbauablaufpläne (Fortschreibung des Bauzeitenplanes)
- Vermessungsunterlagen, Absteckungen
- Verkehrsrechtliche Anordnung für Verkehrsführung und Umleitung
- Bautagebuch
- Eignungsnachweise
- Zertifikate für verwendete Baustoffe
- Eigenüberwachung
- Muster/ Proben und Eignungsunterlagen bei neuen oder wenig üblichen Stoffen/ Bauteilen
- Unterlagen zur Eignung von Stoffen und Bauteilen (Güternachweise des Herstellers, Zulassungen, Zertifikate, Prüfbescheide usw.)
- Dokumentationsaufnahmen

4.3 Urkalkulation

Nach der Auftragserteilung ist die Urkalkulation in verschlossenem und versiegeltem Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen. Diese wird nur im Beisein des Bieters geöffnet, soweit dieses gemäß ZVB Ziff. 4.1 und 4.2 erforderlich ist.

5 Zusätzliche Technische Vorschriften

5.1 Anzuwendende ZTV

Alle anzuwendenden ZTV sind unter Ziffer 6 aufgeführt.

5.2 Ergänzende Bestimmungen zu den ZTV

Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung, Teil: Straßenbautechnik:

Diese sind abrufbar unter www.list-sachsen.de/veroeff.htm.

5.3 Anzuwendende sonstige Vorschriften

RuVA-StB 01

Richtlinien für die umweltverträgliche Verwendung von Ausbaustoffen mit teer/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauspalt im Straßenbau (RuVA-StB 01),

Ausgabe 2001, Fassung 2005

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 40/2001 vom 10.11.2001 – StB26/38.56.05-20/17 F 2001

ARS Nr. 29/2004 vom 15.12.2004 – StB26/38.56.05-20/22 Va 04

Sammlung REB 12

Sammlung REB, Regelung für die elektronische Bauabrechnung (REB), Stand 2012

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 12/2009 vom 24.09.2009 – S 12/7134.30/021-1054337

RS vom 27.04.2009 – S 12/7134.30/022/1026604

Auch abrufbar unter: <http://www.bast.de/> /Publikationen

H AI ABi

Hinweise für die Planung und Ausführung von Alternativen Asphaltbinderschichten

Ausgabe 2015, Fassung 2016

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

5.4 Änderungen und Ergänzungen

5.4.1 Ergänzung zu der ZVB/E-StB 10

In Ergänzung zu der ZVB/E-StB 10 wird festgelegt, dass in jedem Fall allein der Auftraggeber über die Brauchbarkeit von Böden entscheidet.

5.4.2 Sicherung von Festpunkten der Polygonzüge und Profilierung

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer zur sicheren Erhaltung aller Festpunkte, Polygonpunkte, Höhenpunkte und dgl. erforderliche Vermessungs- und Sicherungsarbeiten durchzuführen.

5.4.3 Seitenentnahmen und Seitenablagerungen

Seitenentnahmen und Seitenablagerungen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, gehören zur Baustelle (Baustellenbereich).

Für Seitenentnahmen des AN gilt:

- Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Diese ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu erteilen (§ 8 ff Sächs. NatSchG), es sei denn, es wurden Befreiungen gem. § 53 Sächs. NatSchG gewährt.
- Eine Genehmigungspflicht aus anderen Bestimmungen (z. B. §§ 16, 17, 19, 21 und 23 Sächs. NatSchG oder § 19 WHG) kann, unabhängig davon, gegeben sein. Der Auftragnehmer ist gehalten, die gesetzlichen, insbesondere die naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen und sonstigen behördlichen Auflagen einzuhalten, sowie in jedem Fall das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde über Art, Umfang und Ausführung entsprechender Maßnahmen herzustellen. Der Auftraggeber ist entsprechend zu unterrichten.
-

5.4.4 Zusätzliche Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen bei Asphaltbauweisen

Wird eine zusätzliche Kontrollprüfung (zusätzliche Durchschnittsprüfung) verlangt, so wird der Erstuntersuchung eine Teilfläche zugeordnet, deren Fläche 20 % der Kontrollfeldfläche beträgt. Die Restfläche des Kontrollfeldes ist in zwei Teilflächen gleicher Größe aufzuteilen, aus denen je eine Teilprobe zu entnehmen ist.

Eine Teilprobe besteht aus mindestens zwei Bohrkernen im Abstand von 5 bis 10 cm und muss Material von mindestens 1400 cm³ von jeder zusätzlichen zu prüfenden Schicht enthalten, weil hieraus die erforderlichen Marshallkörper hergestellt werden müssen. Das Prüfergebnis der Teilproben wird der zugehörigen Teilfläche zugeordnet. In jedem Kontrollfeld ist nur eine einmalige zusätzliche Kontrollprüfung möglich.

5.4.5 Profilhochgerechte Lage von Frostschutzschicht und Schottertragschicht

Die Ermittlung der profilhochgerechten Lage der ungebundenen Oberbauschichten erfolgt unabhängig des Aufbaues nur auf der obersten Schicht. Dazu wird die Höhenlage des Planums einerseits und die der Schotter-/Kiestragschicht andererseits festgestellt. Dies geschieht durch Nivellement oder Schnurabstiche mindestens alle 20 m an jedem Fahrstreifen- oder Seitenstreifenrand im Beisein der Bauüberwachung des AG. Die Ausführung von Zwischenabstichen kann bei augenscheinlich unebener Oberfläche verlangt werden.

Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen und beiderseits anzuerkennen.

Für jeden Messpunkt ist der Sollwert dem Istwert gegenüber zu stellen und die Differenz auszuweisen.

Bei Unterschreitung der Höhenlage unter Sollhöhe bis zur zulässigen Abweichung sind die betreffenden Flächen unter Mehreinbau der darüber liegenden Schicht auszugleichen. Eine Überschreitung der Höhenlage über Sollhöhe bei der Schotter-/Kiestragschicht ist nicht zugelassen.

Bei Berücksichtigung einer Minderdicke gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13 Ziff. 7.3.1.2 wird der Einheitspreis der Schottertragschicht zugrunde gelegt.

5.4.6 Lage und Ebenheit bituminöser Schichten

Die profilhochgerechte Ausführung nach Lage, Höhe und Querneigung ist auf Verlangen entsprechend Deckenbuch nachzuweisen.

Die Ebenheit der Deckschicht und im Bedarfsfall auch der Binder- und einzelner Tragschichten wird mit Ebenheitsprüfgerät „Planograf“ abgenommen.

Die zulässigen Ebenheitstoleranzen sind gem. ZTV Asphalt in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

5.4.7 Dickenmessung

Für den Nachweis der Schichtdicke von Oberbauschichten als Abrechnungsgrundlage ist der AN verantwortlich. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. 5 Tage vor Einbaubeginn ist dem AG eine der in den TP D-StB festgelegte Methode der Nachweisführung durch den AN zu benennen. Ein Vertreter des AG muss bei der Schichtdickenermittlung zugegen sein.

Vorzugsweise sollte die Schichtdicke elektromagnetisch gemessen werden. Für die Messung steht dem LASuV, Niederlassung Bautzen ein Gerät zur Verfügung.

5.4.8 Technische Abnahme von Teilleistungen und Abrechnungsnachweise

In Ergänzung zur ZVB/E-StB sind alle Teilleistungen und alle Leistungsteile (z. B. Aushub für Untergrundverbesserungen, Grabenaushub für Rohre oder Fundamente, Rohre vor Ummantelung oder Verfüllung, Schalung vor dem Betonieren) von der jeweiligen Bauaufsicht des AG auf fachgerechte, vertragliche Ausführung überprüfen zu lassen, bevor die weiteren Arbeiten ausgeführt werden dürfen.

5.4.9 Bauleitung des Auftragnehmers

In Ergänzung der ZVB/E-StB hat der AN als Vertreter einen fachkundigen und erfahrenen Bauingenieur mit der örtlichen Bauleitung und unter Umständen zusätzlich mehrere entsprechende Ingenieure mit der sachkundigen Ausführung von einzelnen Bauleistungen, (z. B. Vorspannarbeiten bei Beton, bituminösen Arbeiten) zu betrauen. Auf Verlangen des AG müssen diese Vertreter des AN während der gesamten Bauzeit bzw. während der Dauer der entsprechenden Bauleistungsteile ständig auf der Baustelle anwesend sein.

5.4.10 Verwendung von Ausbauasphalt

Soweit im Leistungstext der jeweiligen Position das Zumischen von Ausbauasphalt nicht gesondert geregelt ist, kann die Verwendung von Asphaltgranulat für Asphalttrag- und -binderschichten gemäß den Vorgaben der TL Asphalt-StB 07/13 und des Merkblattes für die Verwertung von Asphaltgranulat erfolgen. Die maximal mögliche Zugabemenge, die durch die Vorgaben der TL Asphalt-StB 07/13 und des Merkblattes für die Verwertung von Asphaltgranulat vorgegeben wird, darf nicht überschritten werden.

5.4.11 DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“

Die nach DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“, Tabellen 1 und 2, festgelegten Mindestgrabenbreiten gelten als Abrechnungsgrabenbreiten. Begründete Überschreitungen sind rechtzeitig vor dem Beginn der entsprechenden Arbeiten dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

5.4.12 Gebühren

Die für die Ausstellung der vom AN einzuholenden Erlaubnisse, Bescheide und Anordnungen fällig werdenden Gebühren sind, wenn in den LV-Positionen nicht anders ausgewiesen, in die Einheitspreise einzurechnen.

5.4.13 Ergänzung zu Ziffer 1.7.2 ZTV EW-StB 14

Rohrleitungen werden erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme abgenommen. Der AG ist jedoch berechtigt, diese vorzeitig, also vor Abnahme, in Benutzung zu nehmen.

6 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“

Folgende „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“ sind Vertragsbestandteil:

sind Vertragsbestandteil:

ZTV A-StB 12

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12), Ausgabe 2012

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 04/2012 vom 04.04.2012 - StB 27/7182.8/3/01066767

ZTV Asphalt-StB 07/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 07/13), Ausgabe 2007, Fassung 2013

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 17/2008 vom 19.09.2008 – StB27/7182.8/3/906013

ARS Nr. 29/2010 vom 22.12.2010 – StB27/7182.8/3/1331951

ARS Nr. 02/2012 vom 11.01.2012 – StB27/7182.8/3/01564797

ARS Nr. 11/2012 vom 08.08.2012 - StB27/7182.8/3/01066767

ARS-Nr. 30/2012 vom 20.12.2012 – StB 27/7182.8/3/01852046

ZTV Baumpflege-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen u. Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege 17), Ausgabe 2017

Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.,

ARS Nr. 14/2019 vom 14.08.2019 – StB13/7143.2/07-22/3199246

ZTV BEA-StB 09/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09/13), Ausgabe 2009, Fassung 2013

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS 5/2014 vom 18.03.2014

ZTV BEB-StB 15

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen (ZTV BEB-StB 15), Ausgabe 2015

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 7/2015 vom 17.04.2015

ZTV Beton-StB 07

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB 07), Ausgabe 2007

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 12/2008 vom 11.06.2008 – StB27/7182/3/694688

ARS Nr. 04/2013 vom 22.01.2013 – StB27/7182/3/1885090

ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB 17), Ausgabe 2017

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 17/2017 vom 26.09.2017 – StB 28/7182.8/3-ARS 17/17/2901162

ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB 14), Ausgabe 2014
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 9/2014 vom 09.11.2014

ZTV Fug-StB 15

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB 15), Ausgabe 2015,
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ZTV-ING einschließlich der im Teil 10 aufgeführten Normen und sonstigen techn. Regelwerke und der Liste der Hinweise zu den ZTV-ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Ausgabe 2023-12
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 6/2024 vom 28.02.2024

ZTV La-StB 18

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTVLa-StB 18), Ausgabe 2018
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 15/2019 vom 19.08.2019 – StB13/7143.2/07-21/3200889

ZTV-Lsw

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen , Ausgabe 2022
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ZTV LW 16

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege (ZTV LW 16), Ausgabe 2016,
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ZTV-M 13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV-M 13), Ausgabe 2013
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 24/13 vom 18.11.2013
ARS Nr. 13/15 vom 23.07.2015
ARS Nr. 25/16 vom 02.11.2016

ZTV Pflaster-StB 20

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen (ZTV Pflaster-StB 20), Ausgabe 2020
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
StB 27/7182.8/3-ARS-20/6/3293916

ZTV FRS

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS), Ausgabe 2013 / Fassung 2017
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 4/2014 vom 03.02.2014 – StB11/7122.3/4-2138240
ARS Nr. 14/2017 vom 21.08.2017 – StB14/7134.5/005-2865624
ARS Nr. 15/2017 vom 23.08.2017 – StB11/7123.11/2-03-1/2824066
ARS Nr. 16/2017 vom 23.08.2017 – StB11/7123.11/2-03/2833819

(X) ZTV-SA 97/01

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997/2001

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 34/1997 vom 12.08.1997 – StB13/38.59.10-02/84 BAST 97

ARS Nr. 18/1999 vom 17.08.1999 – StB28/38.58.10/38 Va 99

(X) ZTV SoB-StB 20

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 23/2020 vom 18.11.2020 – StB27/7182.8/3-ARS-20/23/3418825

() ZTV-W

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für

() ZTV-W für Technische Bearbeitung	Leistungsbereich 202	Ausgabe 2010
() ZTV-W für Baugrunderschließung und Bohrarbeiten	Leistungsbereich 203	Ausgabe 2016
() ZTV-W für Erdarbeiten	Leistungsbereich 205	Ausgabe 2015
() ZTV-W für Nassbaggerarbeiten	Leistungsbereich 206	Ausgabe 2008
() ZTV-W für Landschaftsbau	Leistungsbereich 207	Ausgabe 2006
() ZTV-W für Wasserhaltung	Leistungsbereich 208	Ausgabe 1989
() ZTV-W für Baugrubenverbau, Baugrundverbesserung	Leistungsbereich 209	Ausgabe 2005
() ZTV-W für Böschungs- und Sohlensicherungen	Leistungsbereich 210	Ausgabe 2015
() ZTV-W für Dränarbeiten in der Landwirtschaft	Leistungsbereich 212	Ausgabe 1983
() ZTV-W für Spundwände, Pfähle, Verankerungen	Leistungsbereich 214	Ausgabe 2008
() ZTV-W für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton	Leistungsbereich 215	Ausgabe 2012
() ZTV-W für Stahlwasserbau	Leistungsbereich 216/1	Ausgabe 2015
() ZTV-W für Elektrische Ausrüstung von Stahlwasserbauten	Leistungsbereich 216/2	Ausgabe 2014
() ZTV-W für Korrosionsschutz im Stahlwasserbau	Leistungsbereich 218	Ausgabe 2009
() ZTV-W für Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken	Leistungsbereich 219	Ausgabe 2013
() ZTV-W für Kathodischer Korrosionsschutz im Stahlwasserbau	Leistungsbereich 220	Ausgabe 2011

Bezugsquelle: Bundesanstalt für Wasserbau, PF 210253, 76152 Karlsruhe, vzb@baw.de

(X) ZTV-Verm

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau (ZTV Verm-StB 01), Ausgabe 2001

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 18/2001 vom 30.05.2001 – StB13/16.57.10-02/1 Va 01

(X) ZTV VZ

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ, Ausgabe 2011)

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 09/2011 vom 21.07.2011 – StB11/7122.3/4-1448157

Muster für Dokumentation der Eigenüberwachung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphalt:

Dokumentation der Eigenüberwachung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphaltdeckschichten				
Baumaßnahme: <i>BAB A 9, km 18,317– 22,090</i>		Deckschichtart: <i>SMA 0/11 S</i>		
Auftragnehmer (AN): <i>BG Mustermann</i>				
Strecken-km/Station		<i>19,720</i>		
Fahrtrichtung/-spur		<i>Berf.-Mü</i>		

Prüfung beim Einbau:

Einbaudatum		<i>19.07.02</i>				
Wetter (sonnig, bedeckt, Feuchtigkeit, Temperatur)		<i>Bedeckt 18°C</i>				
	Soll-Vorgaben des AN	Ist-Feststellung des AN				
Mischguttemperatur [°C]	<i>160 – 170 °C</i>	<i>165 °C</i>				
Mischgutbeschaffenheit	<i>schwer verdichtbar</i>	<i>mattglänzend</i>				
Einbaugeräte	<i>Fertiger Hochverdichtungsbohle (sh. Arbeitsanleitung)</i>	<i>gem. Arbeitsanleitung</i>				
Verdichtungsgeräte	<i>Tandemwalze + schwere statische Walze siehe Arbeitsanleitung</i>	<i>gem. Arbeitsanleitung</i>				
Verdichtungsschema						
Abstreugerät/-verfahren	<i>Walzenstreuer</i>	<i>Walzenstreuer</i>				
Beschaffenheit der Oberfläche vor Bearbeitung	<i>gleichmäßig</i>	<i>gleichmäßig keine Fettstellen</i>				
<ul style="list-style-type: none"> • gleichmäßig • Entmischung/offene Stellen • Fettstellen/Mörtelanreicherung 						
Oberflächentemperatur [°C] beim Abstreuen			<i>≥ 100 °C</i>	<i>120 °C</i>		
Abstreumaterial			<i>Diabas PSV > 53 BS/SP 1/3 roh</i>	<i>OK OK OK</i>		
Menge-Abstreumat. [kg/m²]	<i>0,8</i>	<i>0,9</i>				
Verteilung-Abstreumaterial	<i>gleichmäßig</i>	<i>gleichmäßig</i>				
Geprüft durch (Name)		<i>Mustermann</i>				
(Unterschrift)		<i>Mustermann</i>				

Prüfung nach Einbau:

	Soll-Vorgaben des AN	Ist-Feststellungen des AN		
Nicht gebundenes Material entfernt.	<i>restlos</i>	<i>geringer Rest</i>		
Beschaffenheit der Oberfläche nach der Bearbeitung (Gleichmäßigkeit)	<i>gleichmäßig</i>	<i>gleichmäßig</i>		
Einbindungsgrad des Abstreumaterials	<i>fest eingebunden</i>	<i>fest</i>		
Bemerkungen (z.B. Mindestabkühlzeit vor Verkehrsfreigabe)	<i>24 Std.</i>	<i>30 Std.</i>		
Geprüft durch (Name)		<i>Mustermann</i>		
(Unterschrift)		<i>Mustermann</i>		

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Langtextfassung

Bauvorhaben : Straßeninstandsetzung Niesky 2025

Auftraggeber : Große Kreisstadt Niesky
Muskauer Straße 20/22
02906 Niesky

Leistungsumfang : Straßeninstandsetzung Niesky 2025

Ausschreibung vom : 12.06.2025

Ausführungsfrist : 28.07.2025 - 02.10.2025

Angebotsabgabe bis : 27.06.2025

Angebotsabgabe an: Stadtverwaltung Niesky, Muskauer Straße 20/22, 02906 Niesky

Zuschlagsfrist: 25.07.2025

Bieter:

.....

.....

.....

Angebotssumme netto : EUR

.....% MWSt : EUR

Angebotssumme brutto : EUR _____

=====

INHALTSVERZEICHNIS zum LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 2024-120 Straßeninstandsetzung Niesky 2025

Umfang: Straßeninstandsetzung Niesky 2025

Ausgabeumfang:

OZ	Ebene	Seite
1	Allgemeine Leistungen	3
1.1	Baustelleneinrichtung	3
1.2	Baustellensicherung	4
1.3	Verkehrssicherung	5
1.4	Kontrollprüfungen	11
1.5	Vermessungsarbeiten, Bestandsunterlagen, Dokumentation	13
2	Straßenbau	16
2.1	Erdarbeiten	16
2.2	Straßenentwässerung	20
2.3	Schichten ohne Bindemittel	30
2.4	Asphaltbauweisen	33
2.5	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen	42
2.6	Ausstattung	45
2.7	Landschaftsbau	47

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 2024-120 Straßeninstandsetzung Niesky 2025
1 Allgemeine Leistungen

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

1 Allgemeine Leistungen

1.1 Baustelleneinrichtung

1.1.10 Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und - soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lagerschuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fernsprechanchluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustelleneinrichtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen beschaffen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses. Zufahrt vorhanden.

1,00 Psch

1.1.20 StL-Nr.: 19 101-112 01
Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses.

1,00 Psch

1.1 Baustelleneinrichtung

Summe:

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	1	Allgemeine Leistungen
	2	Baustellensicherung

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

1.2 Baustellensicherung

Protokolle Arbeitsstellensicherung
Die Protokolle sind dem AG ohne Aufforderung
wöchentlich zu übergeben.
Gilt für alle Abschnitte des LV's.

1.2.10 StL-Nr.: 16 105-802 19 TA
Kontrolle der Arbeitsstellensicherung gem. ZTV-SA
durchführen. Die Kontrolle ist unmittelbar nach deren
Durchführung zu erfassen und zu dokumentieren. Arbeits-
und Hilfsmittel sind vom AN zu stellen und dem AG
jederzeit zugänglich zu machen.
Kontrolle zweimal täglich, an arbeitsfreien Tagen
einmal täglich.
Kontrolle durch 'schriftliche Dokumentation.'

50,00 d

1.2.20 Hilfsüberfahrten für Anlieger und an Zufahrten
herstellen, unterhalten und nach Beendigung der
Arbeiten wieder abbauen.
Notwendiges Material liefern und nach Abbau geht
Material in Eigentum des AN über und ist von der
Baustelle zu entfernen.

18,00 St

1.2.30 StL-Nr.: 16 112-108 92 04 99 01 TA
Frostschutzschichten herstellen.
In Verkehrsflächen 'Einbau als provisorischer
Zufahrten bzw. Anrampungen. Einbau in nicht
zusammenhängenden Teilflächen, Zwickeln
und Streifen ist einzurechnen Material im Zuge des
Rückbaus der Provisorien ausbauen, ggf. auf Flächen des
AN zwischenlagern, von der Baustelle entfernen und einer
Wiederverwertung zuführen.'
Baustoffgemisch 0/32.
Verformungsmodul EV2 auf der Oberfläche mindestens
100 MN/m2.
Einbaudicke 'Einbaudicke 20 - 30 cm, Einbau ab Planum.'
Baustoffgemisch 'gebrochene Mineralstoffe.'
Abrechnung wird nach Auftragsprofilen.

20,000 m3

1.2 Baustellensicherung

Summe:

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	1	Allgemeine Leistungen
	3	Verkehrssicherung

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

1.3 Verkehrssicherung

Hinweise zur Verkehrssicherung

Das Bauvorhaben wird unter Vollsperrung des entsprechenden Bauabschnittes der Martinstraße und des Thüringer Wegs ausgeführt.

Die Einholung der verkehrsrechtlichen Genehmigungen erfolgt durch den AN bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Niesky.

Die Verkehrssicherung ist nach Konzeption des AN durchzuführen. Alle im Zusammenhang mit den Verkehrsführungsmaßnahmen nach Regelplan gemäß RSA erforderlichen Schilder, Absperrungen und vorübergehenden Markierungen sind mit nachfolgenden Positionen abgegolten.

Darüber hinaus erforderliche Absperrvorrichtungen, Leitbaken, Schilder oder dgl. werden in gesonderten Positionen erfasst. Die nachfolgenden Positionen beinhalten Leistungen für die Verkehrssicherung an Arbeitsstellen innerhalb der Baubereiche.

Als Gesamtvorhaltdauer ist die kalkulierte Gesamtbauzeit der Leistungen anzusetzen (Bauzeit + 1 x 72 h).

Bei Überschreitungen der Gesamtbauzeit, die der AN zu vertreten hat, wird eine längere Vorhaltdauer nicht vergütet.

Die tägliche Kontrolle, der Ersatz beschädigter oder abhanden gekommener Anlagenteile werden nicht gesondert berechnet.

1.3.10 Einholen der Verkehrsrechtlichen Anordnung (VRAO) einschließlich aller hierfür erforderlichen Aufwendungen für alle Bauzustände bzw. Bauabschnitte nach § 45 StVO/ RSA 21.

Darin enthalten sind die Sperrung von Straßen, Geh- und Radwegen sowie von öffentlichen Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen.

Aktualisierungen und Ergänzungen, die sich aus dem Bauablauf ergeben, werden nicht gesondert vergütet

Erstellung der Antragsunterlagen an die Verkehrsbehörde der Stadt Niesky nach geltender Vorschrift durch AN.

Der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen einschließlich Beschilderungspläne ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei den entsprechenden Behörden zur Genehmigung vorzulegen.

Der Antragsteller muss den Beschilderungsplan sowie einen konkreten Bauablaufplan beifügen, um eine terminlich koordinierte VRAO zu ermöglichen.

Inbegriffen sind alle erforderlich werdenden Abstimmungen,

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	1	Allgemeine Leistungen
	3	Verkehrssicherung

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

kehrssicherung wird gesondert vergütet.
Verkehrssicherung wie in Vorposition beschrieben.

50,00 d

1.3.50 StL-Nr.: 21 105-120 90 00 TA
Verkehrssicherung an Arbeitsstellen längerer Dauer ab-
bauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen
durchführen. Vorübergehende Markierung entfernen,
transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement,
mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transpor-
table Schutzeinrichtung abbauen werden gesondert
vergütet.
Nach RSA, Regelplan 'Vollsperrung des betreffenden
Bauabschnittes der Martinstraße nach Verkehrskonzept des
AN.'

1,00 Psch

1.3.60 StL-Nr.: 21 105-105 19 90 00 00 TA
Verkehrssicherung längerer Dauer einschließlich Ver-
kehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Absperrgeräte,
Warnleuchten und Aufstellvorrichtungen) betriebsfertig
aufbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandset-
zung, Betreiben und Abbauen werden gesondert vergütet.
Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen
durchführen.
Vorübergehende Markierung, transportable Lichtsignalan-
lage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage,
LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung
werden gesondert vergütet.
Verkehrssicherung an Arbeitsstelle.
Nach RSA, Regelplan 'Vollsperrung des betreffenden
Bauabschnittes des Thüringer Wegs während der Bauzeit
nach Verkehrskonzept des AN. Querabspernung am
Bauanfang und Bauende sowie im Lausitzer Weg einschl.
Absperrung jeweils durch Absperrschranken mit mindestens
5 roten Warnleuchten und VZ 250 aufstellen.'
Vorhandene Verkehrsschilder 'außer Kraft setzen und nach
der Beendigung der Arbeiten wieder aktivieren.'

1,00 Psch

1.3.70 StL-Nr.: 21 105-110 10
Verkehrssicherung längerer Dauer vorhalten, warten, in-
stand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssi-
cherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle der Ver-
kehrssicherung wird gesondert vergütet.
Verkehrssicherung wie in Vorposition beschrieben.

50,00 d

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	1	Allgemeine Leistungen
	3	Verkehrssicherung

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

1.3.80	StL-Nr.: 21 105-120 90 00 TA Verkehrssicherung an Arbeitsstellen längerer Dauer ab- bauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Vorübergehende Markierung entfernen, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transpor- table Schutzeinrichtung abbauen werden gesondert vergütet. Nach RSA, Regelplan 'Vollsperrung des betreffenden Bauabschnittes des Thüringer Weges nach Verkehrskonzept des AN.'	1,00	Psch		
--------	--	------	------	--	--

Zusatzbeschilderung

Die nachfolgenden Positionen beinhalten Leistungen für
die zusätzliche Beschilderung zur Vollsperrung des
betreffenden Bauabschnittes der Straße Am Park, die nicht
von den Regelplänen erfasst werden.

1.3.90	StL-Nr.: 21 105-203 12 20 04 Verkehrsschild aufbauen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung und Instandsetzung werden gesondert vergütet. Aufstellvorrichtung nach stat. Erfordernissen. Vorübergehende Verkehrssicherungs- maßnahmen durchführen. 70 v.H. des Preises werden nach Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet. Verkehrsschild = Ronde, Dreieck, Quadrat. Größe 2. Retroreflektierend mit Folie Klasse RA2. Aufstellhöhe über der Verkehrsfläche = 2,20 m.	10,00	St		
1.3.100	StL-Nr.: 21 105-205 01 Verkehrsschild vorhalten, warten und instand setzen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet. Verkehrsschild wie in Vorposition beschrieben.	500,00	Std		

1.3.110	Zusatzzeichen an vorübergehendes Verkehrsschild anbringen, bei Bedarf mit umsetzen und beseitigen, Vorhalten, Kontrolle, Wartung und Instandsetzung werden gesondert vergütet. Vorübergehende Sicherungsmaßnahmen durchführen. 70 v.H. des Preises werden nach Aufstellen, der Rest nach Beseitigen vergütet. Zusatzzeichen 1000-11 - Pfeil links - oder				
---------	---	--	--	--	--

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	1	Allgemeine Leistungen
	4	Kontrollprüfungen

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

1.4 Kontrollprüfungen

1.4.10 Deklarationsanalyse von Altasphaltflächen durch ein Analyseinstitut mit erforderlicher Zulassung. erstellen lassen. Probenahme für Deklarationsanalyse zur Entsorgung von Abfällen und der Einordnung in die Verwertungsklasse nach RuVA-01.

Die Dokumentation und Bewertung der Untersuchungsergebnisse hat durch die Vorlage eines Untersuchungsberichtes zu erfolgen.

Die Deklarationsanalyse dient zur eindeutigen Identifikation der Inhaltsstoffe der Abfälle zur anschließenden ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die chemische Analytik der relevanten Parameter erfolgt nach dem jeweils gültigen Stand der EN/DIN/ISO-Normen der Wasser-, Feststoffanalytik oder der Deutschen Einheitsverfahren (DEV) unter Beachtung der dort angegebenen Anwendungsbereiche durch Feststellung des

- Gesamtgehaltes (im Regelfall Feststoffanalyse)
- verfügbaren (mobilen) Anteiles der Schadstoffe (im Regelfall Eluatanalyse)

- Glühverlust und AT 4 im Feststoff sowie DOC im Eluat.

Der Umfang der Analytik ist mit dem Entsorger abzustimmen und richtet sich nach den Regelungen der Genehmigung bzw. des Zulassungsbescheides, insbesondere der Annahmeparameter der Entsorgungsanlage.

Die Deklarationsanalyse ist u. a. Bestandteil der Entsorgungsnachweisverfahren.

Deklarationsanalyse der Probe gemäß RuVA-01 mit Angabe der Verwertungsklasse.

1,00 St

1.4.20 Untersuchung des anstehenden Bodens. Auswertung der chemischen Analysen und Erstellung von Empfehlungen für die Wiederverwendbarkeit von Aushubmaterial, Verwertung bzw. Deponierung schadstoffbelasteter Stoffe im Rahmen der Baudurchführung.

Die Auswertung hat nach Ersatzbaustoffverordnung zu erfolgen.

Die Dokumentation und Bewertung der Untersuchungsergebnisse hat durch die Vorlage eines Untersuchungsberichtes zu erfolgen.

Der Umfang der Analytik ist mit der Erdstoffdeponie abzustimmen und richtet sich nach den Regelungen der Genehmigung bzw. des Zulassungsbescheides, insbesondere der Annahmeparameter der Deponie.

Die Bodenanalyse ist u. a. Bestandteil der Entsorgungsnachweisverfahren.

1,00 St

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	1	Allgemeine Leistungen
	4	Kontrollprüfungen

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

1.4.30	Plattendruckversuch nach DIN 18 134 für Kontrollprüfung nach Angabe des AG durchführen einschliesslich Bereitstellung sämtlicher Geräte, mit Auswertung und Darstellung der Messergebnisse. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung sind an der letzten Lage des eingebauten Erdstoffes von einem im Freistaat Sachsen zugelassenen Erdbaulabor Plattendruckversuche nach DIN 18 134 durchführen zu lassen. Das Ergebnis ist in Form eines Gutachtens der Bauleitung vorzulegen. Die Prüfstellen werden von der Bauleitung angegeben.	1,00	St	_____	_____
1.4.40	StL-Nr.: 19 101-707 Belastungsfahrzeug als Gegengewicht (z.B. ausreichend beladener Lkw) für Plattendruckversuch bei Kontrollprüfungen bereitstellen.	1,00	h	_____	_____
1.4	Kontrollprüfungen			Summe:	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	1	Allgemeine Leistungen
	5	Vermessungsarbeiten, Bestandsunterlagen, Dokumentation

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

1.5 Vermessungsarbeiten, Bestandsunterlagen, Dokumentation

1.5.10 Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten für die Herstellung bzw. Absteckung der Kanalachsen.
(Alle Titel des Leistungsverzeichnisses.)

1,00 Psch

1.5.20 Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten für die Fahrbahnachse und die Herstellung bzw. Absteckung der Bordanlage.
(Alle Titel des Leistungsverzeichnisses.)

1,00 Psch

1.5.30 Einmessen der im gesamten Baufeld neu verlegten RW-Leitungen.
Herstellung von Bestandsunterlagen auf der Grundlage der RAS-Verm, der sächsischen Ergänzung nach DIN 2 425, Teil 1 und Teil 3.
Die Bestandsunterlagen Maßstab (1:500) müssen den Ist-Zustand des Regenwasserkanals und der anliegenden Verkehrs-/ Grundstücks- flächen nach Baufertigstellung in allen Bestandteilen dokumentieren sowie alle angetroffenen Leitungen (auch stillgelegte), die weiterhin Bestand haben, beinhalten.
Vermessung im Koordinatenreferenzsystem ETRS89_UTM33.
Höhenbezugssystem: DHHN2016.

Anforderungen an Bestandsunterlagen
Die während des Straßenbaus freigelegten RW-Leitungen sind höhen- und lagemäßig zu erfassen.
Die RW-Leitungen und deren Anlagen einschl. Anschlussleitungen und Straßenabläufe sind entsprechend einzumessen bzw. von vorh. Bestandsplänen sowie aus den Daten der Kanalbefahrung (Länge/ Material/ Durchmesser), mit allen relevanten Sachdaten zu übertragen.

Dem AG sind die Bestandsunterlagen nach Medien im DGN V8i - 2D Format bzw. als 2D DXF getrennt zu übergeben. Die Ebenenbelegung sowie die Linien- und Textkodierungen der DXF-Dateien sind grundsätzlich vor Erstellung mit dem AG abzustimmen!

140,00 m

1.5.40 Bestandsunterlagen auf der Grundlage der RAS-Verm und der sächsischen Ergänzung bzw. nach den gültigen Richtlinien und Vorgaben für die digitale Einmessung und Lieferung von Leitungsbestandsdaten nach der DIN 2425 und der DIN 2429 (in allen Teilen) bzw. dem DVGW-Hinweis GW 120 erstellen.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	1	Allgemeine Leistungen
	5	Vermessungsarbeiten, Bestandsunterlagen, Dokumentation

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

Die Bestandsunterlagen Maßstab (1:250) müssen den Ist-Zustand der anliegenden Verkehrs-/ Grundstücksflächen nach Baufertigstellung in allen Bestandteilen dokumentieren sowie alle angetroffenen Leitungen (auch stillgelegte), die weiterhin Bestand haben, beinhalten.

Grundlagen: - RAS Verm. 2001
- Richtlinie Bestandspläne 01/2003
- Katalog Bestandspläne 12/2002

Format , Plangröße und Ausrichtung wie Lageplan
Datei blattschnittfrei als Papierabzug 2 x Ausfertigung
als Farbkopie jeweils getrennt nach Fahrbahn und
Straßenbeleuchtung.

1 x Datenträger DVD mit DXF-3D- und DWG-Format
incl. Symbol- u. Formdateien, Plottdateien im
HPGL2-Format und PDF-Format,
Vermessung im Koordinatenreferenzsystem
ETRS89_UTM33.
Höhenbezugssystem: DHHN2016.

Dem AG sind die Bestandsunterlagen nach Medien im
DGN V8i - 2D Format bzw. als 2D DXF getrennt zu
übergeben. Die Ebenenbelegung sowie die Linien- und
Textkodierungen der DXF-Dateien sind grundsätzlich vor
Erstellung mit dem AG abzustimmen!

Anforderungen an die Bestandsunterlagen:

- A. Fahrbahn, Rad-/Gehwege, Parkbuchten, Busbuchten
1. Ist-Höhen gemäß Deckenbuch (abweichende Forderung des AG möglich),
 2. Neuer Regelquerschnitt bei veränderten Schichtstärken mit genauer Stationierung,
 3. Neuer Regelquerschnitt bei Baugrundverbesserung/ -austausch mit genauer Stationierung und genauer Materialbezeichnung,
 4. Änderung von Achsen, Detailplan, Koordinatenliste
 5. Fahrbahnmarkierung und Verkehrsbeschilderung

B. Straßenentwässerungsanlagen

1. Genaue Lage der Straßenentwässerungsanlage mit Dimension (Einläufe, Schächte),
2. Höhen OK und Höhen der Fließsohlen von Einläufen und Schächten,

C. Übersichtsplan Leitungsbestand

1. Lage und Höhe der Mastfundamente,
2. Lage und Höhe der Schutzrohrstrecken,
3. Lage und Höhe von Kleinschächten / Schächten.

D - Leitungen:

Alle Endvermessung und Herstellung eines Bestandsplanes für sämtliche angetroffenen Leitungen (auch stillgelegte) die weiterhin Bestand haben sowie alle neuverlegten Leitungen.

Folgende Eintragungen müssen mindestens enthalten sein:
Sämtliche Sohlthiefen aller neuverlegter Leitungen und Bauwerke, Deckelhöhen, Gefälle, Längen, Anschlusspunkte an bestehende Leitungen, Knotenpunkte sowie Angaben über Kreuzungen oder Parallelverlegungen mit ande-

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	1	Allgemeine Leistungen
	5	Vermessungsarbeiten, Bestandsunterlagen, Dokumentation

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.		Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	ren Medienleitungen.	1,00	Psch	_____	_____
1.5.50	Bestandspläne in vorhandenen Altbestand anpassen. Daten aus der Schlussvermessung in vorhandenen Planungsbestand einpassen. Bestandsdaten werden vom AG digital bereitgestellt.	1,00	Psch	_____	_____
1.5.60	Zur Abnahme sind folgende Dokumente an den AG zu übergeben (sofern nicht bereits in anderen Positionen des Leistungsverzeichnisses enthalten): - Bauleitererklärung zur fachgerechten Ausführung, - Materialnachweise (komplett), - Bestandsdokumentation, - Bautagebücher.	1,00	Psch	_____	_____
1.5	Vermessungsarbeiten, Bestandsunterlagen, Dokumentatio				Summe: _____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 2024-120 Straßeninstandsetzung Niesky 2025
2 Straßenbau

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

2 Straßenbau

Die Allgemeinen Leistungen gelten für alle Lose und werden entsprechend anteilig über den jeweiligen AG abgerechnet.

2.1 Erdarbeiten

2.1.10 Findlinge vorübergehend innerhalb der Baustelle aufnehmen und umsetzen und nach Beendigung der Arbeiten wieder zurücksetzen.
Größe: bis 0,50 m³.

3,00 St

2.1.20 Boden bzw. Fels zur Angleichung am Baufang und Bauende sowie im Bereich von Fahrbahnrandern lösen, laden und der Verwertung nach Wahl des AN zuführen. Die Herstellung von Mulden und Gräben wird gesondert vergütet.
Abgerechnet wird nach Abtragsprofilen.
Profilgerecht lösen.
Das Herstellen des Planums wird gesondert vergütet.
Der Mehraufwand für den Aushub in nicht zusammenhängenden Teilflächen, Zwickeln und Streifen ist einzurechnen.

470,000 m³

2.1.30 Erschwernis infolge Einfassungen, Borden und Fahrbahnübergängen. Abgerechnet wird die Länge der Einfassung.
Erschwernis bei Aushubarbeiten.
Einfassung.

40,00 m

2.1.40 Erschwernis infolge Einbauten, Schächten und Straßenabläufen.
Erschwernis bei Aushubarbeiten.
Hydranten und Schieberkappen.

17,00 St

2.1.50 Erschwernis infolge Einbauten, Schächten und Straßenabläufen.
Erschwernis bei Aushubarbeiten.
Schächte.

2,00 St

2.1.60 Querschläge für das Aufsuchen und zur Feststellung der Lage von Kabeln, Leitungen u.dgl. nach Angabe des AG bzw. nach Bestandsplänen in Handschachtung 0,3 bis 1,0 m³/Stck vor Baubeginn durchführen und

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	1	Erdarbeiten

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.		Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	wieder verfüllen sowie ordnungsgemäß verdichten. Klassen 3 bis 5, Stellen markieren, sichern und dokumentieren. Boden wieder einbauen, verfüllen, verdichten. Erforderliche Verkehrsleit- u. Sicherungsmaßnahmen sowie das Einholen der erforderlichen Zustimmungen der Rechtsträger sind einzurechnen.	20,00	St	_____	_____
2.1.70	Bodenaushub als Zulage zu Aushubpositionen in Handschachtung nach besonderer Anweisung des AG ausheben, Boden zur Wiederverwendung seitlich lagern und nach Beendigung der Arbeiten wieder einbauen und verdichten. Vorschriften der Versorgungsunternehmen beachten. Beschreibung der Homogenbereiche nach Unterlagen des AG. Straßenaufbruch wird gesondert vergütet. Abgerechnet wird mit senkrechten Wänden.	10,000	m3	_____	_____
2.1.80	Kabelkreuzung aus Energieversorgungskabel unter Spannung sowie Fernmelde/ Steuer oder Fernsehkabel teilweise im Schutzrohr oder Kanal entsprechend den Vorschriften der Medienträger per Hand freilegen und sichern einschl. der Erschwernisse bei Erd- und Verbauarbeiten. Verbau lückenlos herstellen. Beim Verfüllen Kabel fachgerecht einsanden. Herstellen der Bettung aus Sand steinfrei 0/4, 10 cm dick. Kabel mit min.10 cm Sand überdecken. Material liefern. Mitsicherung von Kabelformsteinen oder Ein- und Ausbau von Kabelschutzhauben/ Abdeckplatten ist eingeschlossen. Zusammenhängende Kabel oder Kabelbündel bis zu 5 Stück werden als 1,0 Stück abgerechnet. Länge der Einzelabschnitte über 1 bis 5 m. Tiefe der Leitungsachse unter Gelände bis 1,00 m. Höhe der Leitungsachse über Grabensohle bis 1,00 m. Ausführung erfolgt nach den Anweisungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen in einer dem AN überlassenen Art und Weise.	20,00	St	_____	_____
2.1.90	Kabel unterschiedlichster Art erdverlegt, teilweise im Schutzrohr, in Betrieb, Anzahl der Kabel bis 5 Stück, in Maschinen- und Handarbeit längs der Verlegerichtung bei Kanalarbeiten und grundhaftem Ausbau freilegen, sichern und seitlich um bzw. neuverlegen. Wiederverwendbares Material säubern und seitlich lagern.				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	1	Erdarbeiten

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

Unbrauchbares Material geht in Eigentum des AN über und wird beseitigt.
Kabel einschl. Warnband aufnehmen und wieder neu verlegen. Herstellen der Bettung aus Sand steinfrei 0/4, 10 cm dick. Kabel mit min. 10 cm Sand überdecken. Material liefern.
Mitsicherung von Kabelformsteinen oder Ein- und Ausbau von Kabelschutzhauben/ Abdeckplatten ist eingeschlossen. Die Ausführung erfolgt nach Einweisungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen in einer dem AN überlassenen Art und Weise.
Länge der Einzelabschnitte über 10 bis 50 m.
Tiefe der Leitungsachse unter Gelände bis 1,00 m.
Höhe der Leitungsachse über Grabensohle bis 3,50 m.

10,00 m

2.1.100 Rohrleitungskreuzung aus Kunststoff trinkwasserführend, TW-Leitungen Nennweiten bis 100 mm, sichern, einschl. der Erschwernisse bei Erd- und Verbauarbeiten. Länge der Einzelabschnitte über 1 bis 5 m. Tiefe der Leitungsachse unter Gelände bis 1,50 m. Höhe der Leitungsachse über Grabensohle bis 1,00 m. Ausführung erfolgt nach den Anweisungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen in einer dem AN überlassenen Art und Weise.

10,00 St

2.1.110 TW-Leitung aus PE bis DN 100, in Betrieb, sichern, einschl. der Erschwernisse bei Erd- und Verbauarbeiten bei paralleler Verlegung des RW-Kanals bis DN 250. Trinkwasserleitung längs freilegen einschl. aller Erdarbeiten. Wiederverwendbares Material säubern, seitlich lagern und nach Kanalverlegearbeiten wieder einbauen. Unbrauchbares Material geht in Eigentum des AN über und wird beseitigt. Tiefe der Leitungsachse unter Gelände bis 2,00 m. Höhe der Leitungsachse über Grabensohle bis 1,50 m.

20,00 m

2.1.120 Rohrleitungskreuzung aus Stahl/PE, unter Gasdruck, MD-Gasleitung, Innendurchmesser bis 150 mm, sichern, einschl. der Erschwernisse bei Erd- und Verbauarbeiten.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	1	Erdarbeiten

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.		Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Länge der Einzelabschnitte über 1 bis 5 m. Tiefe der Leitungsachse unter Gelände bis 1,00 m. Höhe der Leitungsachse über Grabensohle bis 1,00 m.	10,00	St	_____	_____
2.1.130	Gasleitung aus Stahl/PE, unter Gasdruck, MD-Gasleitung, Innendurchmesser bis 150 mm, sichern beim grundhaften Ausbau der Fahrbahn. Gasleitung durch Handschachtung längs freilegen einschl. aller Erdarbeiten. Wiederverwendbares Material säubern, seitlich lagern und nach Kanalverlegearbeiten wieder einbauen. Unbrauchbares Material geht in Eigentum des AN über und wird beseitigt. Tiefe der Leitungsachse unter Gelände bis 1,00 m.	30,00	m	_____	_____
2.1.140	Untere Schicht des Banketts profilgerecht herstellen. Erschwernisse durch Einbauten, Schächte und Straßen- abläufe werden gesondert vergütet. Querneigung wie obere Schicht des Banketts. Baustoff = frostunempfindliches Baustoff. Einbaubreite und Einbauhöhe nach Unterlage des AG. Verdichtungsgrad DPR mindestens 97 v.H.	30,000	m3	_____	_____
2.1.150	Bankett profilgerecht herstellen. Erschwernisse durch Einbauten, Schächte und Straßenabläufe werden gesondert vergütet. Material liefern, erste Schicht Baustoff = Baustoffgemisch 0/32. Mit mindestens 40 M.-v.H. Kornanteil über 2 mm, Einbaudicke über 10 bis 15 cm. zweite Schicht Baustoff = grobe GK 0/8 als Abdeckung, Einbaudicke ca. 5 cm. Einbau zweischichtig. Mittlere Breite 0,75 bis 1,00 m. Querneigung 12 v.H. am tiefliegenden und 6 v.H. am hochliegenden Fahrbahnrand. Einbau 3 cm tiefer als Fahrbahnrand. Verdichtungsgrad DPR mindestens 98 v.H. Verformungsmodul EV2 mind. 80 MPa.	130,00	m2	_____	_____

2.1 Erdarbeiten

Summe: _____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	2	Straßenentwässerung

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

2.2 Straßenentwässerung

2.2.10	<p>Leitungsgraben für Sickeranlage einschließlich Schachtbaugruben profilgerecht ausheben. Straßenaufbruch wird gesondert vergütet. In gewachsenem Boden. Grabentiefe über 1,50 bis 2,00 m, Breite der Grabensohle über 1,00 bis 1,50 m. Notwendigen Verbau entsprechend statischen und konstruktiven Erfordernissen herstellen, vorhalten und entfernen. Wasserhaltung wird gesondert vergütet. Aushub zur Wiederverwendung innerhalb der Baustelle lagern, nach Verlegen der Leitung in Graben oberhalb der Leitungs-/ Sickerzone und in Baugruben einbauen und verdichten einschl. ggf. erforderlicher Wasserzugabe. Zum Verfüllen nicht verwendeten Aushub nach Wahl des AN verwerten.</p>	135,000	m3		
--------	--	---------	----	--	--

2.2.20	<p>Baugrube für Schachtbauwerke herstellen. In gewachsenem Boden. Homogenbereich nach Unterlagen des AG. Baugrubentiefe über 1,75 bis 3,25 m. Lichter Schachtdurchmesser = 1 000 mm. Notwendigen Verbau entsprechend statischen und konstruktiven Erfordernissen herstellen, vorhalten und entfernen. Offene Wasserhaltung bis zu einer Pumpenleistung von 10 m3 Fördermenge und 5,00 m Förderhöhe je Stunde und Haltung ausführen. Aushub zur Wiederverwendung innerhalb der Baustelle lagern, nach Setzen des Schachtes in Baugrube einbauen und verdichten einschl. ggf. erforderlicher Wasserzugabe. Zum Verfüllen nicht verwendeten Aushub nach Wahl des AN verwerten.</p>	45,000	m3		
--------	---	--------	----	--	--

2.2.30	<p>StL-Nr.: 13 806-249 01 Planum herstellen nach Unterlagen des AG. Verformungsmodul = 45 MN/m2</p>	70,00	m2		
--------	---	-------	----	--	--

Die Entwässerung des Regenwassersammlers erfolgt über eine Rohr-Rigolen-Versickerung. Dabei wird ein 3-fach gestuft geschlitztes (keine klassische Vollsickerschlitzung nach DIN 4262!) Versickerrohr (Rausikko) nach DWA-A138 in Rigolenquerschnitte in einer Breite von 1,00 bis 1,50 m und in einer Höhe von 0,50 bis 1,50 m verlegt. Zur Gewährleistung der Filterstabilität des Rigolenquerschnitts mit einem Geotextil (Raumat) ummantelt und mit einer 10 cm starken Sandschicht abgedeckt.
Die Universalkunststoffschächte besitzen einen

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	2	Straßenentwässerung

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

Durchmesser DN 400/di 350 und einen 35 cm langen Sandfang. Über die 3-fach abgestufter Schlitzgeometrie mit Verteil-, Abgabe- und Überlaufzone des Vollsickerrohrs wird eine gleichmäßige Versickerung im gesamten Rigolenquerschnitt gewährleistet. Bei der Wahl eventueller Alternativen zu dem oben angeführten Sickersystem ist die Gleichwertigkeit zu wahren.

2.2.40 Geotextil als Filter nach Unterlagen des AG in Sickeranlagen einbauen. Überlappungen mind. 0,50 m. Erforderliche Nutzungsdauer über 25 bis 100 Jahre. Sickermaterial, Sickerrohre und Erdarbeiten werden gesondert vergütet. Filtervlies aus Polypropylen aus weißen Original Stapelfasern, mechanisch verfestigt, aus 100 % Polypropylen, Flächengewicht > 150 g/m² innerhalb von Gräben in Sohle und Böschungen von Sickereinrichtungen und mit min. 50 cm Stoßüberdeckung vollflächig und lückenlos zwischen anstehenden Boden und Kiespackung liefern und einbringen. Wirksame Öffnungweite $O_{90,w}$: 0,08 mm, Wasserdurchlässigkeit k_v : 1×10^{-3} m/s, Geotextilrobustheitsklasse: GRK 3.

340,00 m²

2.2.50 StL-Nr.: 06 110-227 19 19 90 02 TA Sickerrohrleitung in Sickeranlage verlegen. Schachtanschluss wird gesondert vergütet. Einbau in liegende Sickerschicht. Rohr DN '350 Versickerrohr nach DWA-A 138 und DIN 4262-1 6, mit profilierter Aussenwandung am ganzen Umfang geschlitzt (TP), 3-fach abgestufte Schlitzgeometrie mit Verteil-, Abgabe-, Überlaufzone, ohne Sickerschlitze im Sohlbereich; mit Scheitelmarkierung zur Sicherung des lagerichtigen Einbaus Baulänge 6 m, mit Doppelmuffe, Wasseraustrittsfläche: mind. 135 cm²/ m Speichervolumen: mind. 98 Liter/ m. Außendurchmesser: 397 mm.' Vollsickerrohr. Material '= Entwässerungsrohr rund (innen glatt, außen gewellt) aus PE-HD Typ R 2 nach DIN 4262-Teil 1 mit geänderter (nicht gleichmäßiger) Schlitzgeometrie.' Bettung 'nach DIN EN 1610, Typ 1 auf liegende Sickerschicht.' Fließsohlentiefe über 1,25 bis 5 m.

82,00 m

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	2	Straßenentwässerung

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

2.2.60	<p>StL-Nr.: 22 110-368 99 04 00 TA Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung. Formstück '= Bogen 45° zur Verbindung von Versicker- und Transportrohren gleicher Abmessung, beidseitig gemufft. Werkstoff: PE.' Rohr aus Kunststoff.</p>	2,00	St	_____	_____
2.2.70	<p>StL-Nr.: 22 110-368 99 04 00 TA Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung. Formstück '= Übergang von Versicker- und Transportrohr auf Kanalrohr, segmentgeschweißt aus Vollwandmaterial, einseitig Muffe für Versicker-/ Transportrohr, einseitig Kanalrohr-Spitzende (Muffe aufschiebbar), Übergang DN 350 mit KG-Spitzende DN/ID 200 Werkstoff: PE.' Rohr aus Kunststoff.</p>	4,00	St	_____	_____
2.2.80	<p>Sickerstrang durch Einfüllen und Verdichten von Filtermaterial in vorhandenen Gräben herstellen. Sickerrohrleitungen werden gesondert vergütet. Grabenbreite: 1,00 bis 1,20 m. Grabentiefe über 1,00 bis 2,00 m. Rigolenquerschnitt: Breite 0,80 m Höhe 0,80 m. Filter Rigolenkies bzw. gewaschener Kies (Kies Rundkorn) mit einer Körnung 8/32 mm.</p>	55,000	m3	_____	_____
2.2.90	<p>Boden in Leitungszone nach DIN EN 1610 über Bettung einbauen und verdichten. Boden zur Vorbeugung der Verschlämmung des Vliesstoffes liefern und mit einer Dicke von 10 cm auf der abgedeckten Rigole liefern und einbauen, Material: Steinfreier Sand 0/4 für den Einbau in Wasserschutzonen geeignet. Rohr DN/ID 350/ Rigolenbreite bis 1,50 m.</p>	10,000	m3	_____	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	2	Straßenentwässerung

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

2.2.100	<p>StL-Nr.: 11 115-905 91 59 99 TA Umpflasterung von Einbauten in unbefestigten Flächen herstellen. Einbauteil 'Schachtabdeckung; DN 425 mm.' Umpflasterung 3-zeilig. Größe der Pflastersteine aus Naturstein = 100/100/100 mm. Fundament 'und Rückenstütze aus Beton C 25/30 XF1 herstellen. Fundamentbeton 20 cm dick. Rückenstützen alle Seiten, 15 cm breit herstellen. Die Rückenstütze bis zur halben Steinhöhe hochziehen.' Fuge 'mit polymermodifiziertem Fertizementmörtel bündig mit der Oberfläche der Pflastersteine vergießen und mindestens 3 Tage nachbehandeln und vor Abbinden des Mörtels reinigen. Druckfestigkeit am Würfel mindestens 50 N/mm², Expositionsklasse XF4, Ausbreitmaßklasse F5.'</p>	1,00	St		
2.2.110	<p>StL-Nr.: 23 808-215 11 10 10 21 Leitungsgraben einschließlich Schachtbaugruben herstellen. Straßenaufbruch wird gesondert vergütet. Schachtdurchmesser und -abstände nach Unterlagen des AG. In eingebautem und verdichteten Boden. Grabentiefe bis 1,25 m. Breite der Grabensohle für Rohr bis DN 150. Aushub zur Wiederverwendung innerhalb der Baustelle lagern, nach Verlegen der Leitung in Graben oberhalb der Leitungszone und in Baugruben einbauen und verdichten einschl. ggf. erforderlicher Wasserzugabe. Zum Verfüllen nicht verwendeten Aushub nach Wahl des AN verwerten. Abgerechnet wird mit senkrechten Wänden.</p>	100,000	m3		
2.2.120	<p>StL-Nr.: 23 810-315 29 99 11 09 TA Anschlussleitung zum Schacht bzw. zur Sammelrohrleitung nach statischen und konstruktiven Erfordernissen herstellen. Anschluss an Schacht bzw. Sammelrohrleitung sowie Formstücke werden gesondert vergütet. Rohr DN/ID 150. Rohr 'Hochlast-Vollwand-Kanalrohr aus Polypropylen, Rohr nach DIN EN 1852, hochabriebfest, ohne Zusatz von Füllstoffen, Rohreinbaulänge max. 3,00 m.' Rohrverbindung 'mit Doppelsteckmuffe und formschlüssig fixierten Dichtungen aus EPDM nach DIN EN 681-1.' Bettung 'nach DIN EN 1610, Typ 1.' Fließsohlentiefe bis 1,25 m. Überdeckungshöhe bis 1,00 m. Ringsteifigkeit ' ≥ SN10 nach DIN EN ISO 9969.'</p>	65,00	m		

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	2	Straßenentwässerung

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.		Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
2.2.130	<p>StL-Nr.: 23 810-344 99 02 TA Boden in Leitungszone über Bettung einbauen und verdichten. Boden 'für Leitungszone bis 30 cm über Rohrscheitel liefern. Material: Steinfreier Sand 0/4.' Rohr DN/ID 150.</p>	70,00	m	_____	_____
2.2.140	<p>Rohrleitungen markieren mit Trassenwarnband 30 cm über Rohrscheitel Farbe: blau Aufschrift "Regenwasser".</p>	150,00	m	_____	_____
2.2.150	<p>StL-Nr.: 23 810-369 21 99 00 TA Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung. Formstück = Bogen DN/ID 150. Rohr aus 'Hochlast-Vollwand-Kanalrohr aus Polypropylen, Rohr nach DIN EN 1852, Ringsteifigkeit mind.10 kN/m² nachgewiesen, hochabriebfest, ohne Zusatz von Füllstoffen.'</p>	40,00	St	_____	_____
2.2.160	<p>StL-Nr.: 23 810-369 02 99 03 TA Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung. Formstück = Abzweig, Anschlussrohr DN/ID 150. Rohr aus 'Hochlast-Vollwand-Kanalrohr aus Polypropylen, Rohr nach DIN EN 1852, Ringsteifigkeit mind.10 kN/m² nachgewiesen, hochabriebfest, ohne Zusatz von Füllstoffen.' Durchgangsrohr DN/ID 150.</p>	3,00	St	_____	_____
2.2.170	<p>StL-Nr.: 23 810-369 99 04 00 TA Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung. Formstück '= Überschiebmuffe, Anschlussrohr DN/ID 150.' Rohr aus Kunststoff.</p>	7,00	St	_____	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	2	Straßenentwässerung

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

2.2.180	StL-Nr.: 23 810-364 23 40 Rohranschluss an Sammelrohrleitung herstellen, Anschluss dichten. Vergütet wird der Mehraufwand für. das Herstellen des Anschlusses einschließlich Pass- und -Sattelstücke gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung. Rohr DN/ID der Anschlussleitung 150. Anschlussleitung aus Kunststoff. Sammelleitung aus Kunststoff.	4,00	St		
2.2.190	StL-Nr.: 23 810-506 11 21 05 Straßenablauf einschließlich Aufsatz ausbauen. Anschlussleitungen, die bestehen bleiben, soweit erforderlich abdichten. Das Ausbauen von Rohrleitungen wird gesondert vergütet. Straßenablauf aus Betonfertigteilen, vollständig ausbauen. Ausbautiefe ab OK Aufsatz bis 1,25 m. Straßenablauf liegt in befestigter Fläche. Aufbruch und Erdarbeiten ausführen. Aufsatz säubern und innerhalb der Baustelle lagern. Restliche Ausbaustoffe nach Wahl des AN verwerten.	1,00	St		
2.2.200	PP-Straßenablauf DN 400 für Abdeckung 500x500 und Schlammeimer mit Auflagering aus Betonfertigteilen nach DIN 4052 ohne Aufsatz einbauen. Aus einem Stück gefertigt, Aufsatz wird gesondert vergütet. In eingebautem und verdichteten Boden. Auslaufstutzen da = 160 mm, Anschl. für PVC-Rohre. Mit integrierter Verschiebesicherung passend für Betonauflagerring 10a (für quadratische Aufsätze) nach DIN 4052-3, geeignet zur Ausrüstung mit Schmutzeimer Form B1 kurze Ausführung nach DIN 4052-4. Mit horizontalen Verstärkungsringen zur Auftriebssicherung, Farbe: schwarz, Bauhöhe: ca. 45 cm (Gesamthöhe mit Standardaufsatz: ca. 63 cm), liefern und entsprechend den Einbauhinweisen des Herstellers setzen. Bodenform: Standard mit Dreipunktaufleger, Auflager aus Beton C 12/15, 20 cm dick, herstellen. Die am Bauteil befindlichen Rippen in Beton C 12/15, 20 cm dick, einbetten. Aushubtiefe ab OK Straßenablauf bis 1 m. Aushub der Verwertung nach Wahl des AN zuführen. Füllmaterial liefern.	7,00	St		

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	2	Straßenentwässerung

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

2.2.210	<p>StL-Nr.: 23 810-523 02 11 13 21 Aufsatz für Straßenablauf aufsetzen. Klasse D 400, Ausführung nach DIN 19 583, 500x500, mit Rahmen aus Gusseisen. Aufsatz lastenkoppelt aufsetzen. Auflager herstellen. Aufsatz mit Scharnier. Dämpfende Einlage. Verzinkter Eimer, Form B 1. Aufsatz zunächst provisorisch auflegen und entsprechend Bauablauf Zug um Zug bis auf planmäßige Höhe setzen. Fuge zwischen Fertigteilen mit Mörtel M20 vollflächig herstellen, Fugen glattstreichen.</p>	6,00	St	_____	_____
2.2.220	<p>StL-Nr.: 23 810-523 99 11 13 21 TA Aufsatz für Straßenablauf aufsetzen. Klasse 'Ausführung Rinnenform nach DIN 19 571, 500x500, Rahmen aus Gusseisen mit Doppelscharnier. Rost aus Gusseisen zweiseitig ca. 110 Grad aufklappbar sowie komplett herausnehmbar, Schlitzweite 25 mm.' Aufsatz lastenkoppelt aufsetzen. Auflager herstellen. Aufsatz mit Scharnier. Dämpfende Einlage. Verzinkter Eimer, Form B 1. Aufsatz zunächst provisorisch auflegen und entsprechend Bauablauf Zug um Zug bis auf planmäßige Höhe setzen. Fuge zwischen Fertigteilen mit Mörtel M20 vollflächig herstellen, Fugen glattstreichen.</p>	1,00	St	_____	_____
2.2.230	<p>Rohrleitung an Sinkkasten anschließen, Anschluss dichten. Vergütet wird der Mehraufwand für das Herstellen des Anschlusses (einschließlich Pass- und Formstücke) gegenüber der bis zur Innenfläche des Straßeneinlaufes durchgemessenen Rohrleitung. Rohr DN/ID 150. Vollwand-Kunststoffrohr wandverstärkt aus PP Ringsteifigkeit SN 10 nach DIN EN 1852. Schacht = Straßenablauf aus Kunststoff, Öffnung für Rohranschluss ist vorhanden.</p>	7,00	St	_____	_____
2.2.240	<p>Fertigteil-Schacht mit Schachthals einschließlich der Öffnungen für die Rohranschlüsse herstellen. Erforder- liche Auflageringe einbauen. Schachtabdeckung und Anschluss der Rohrleitungen werden gesondert vergütet. Schacht aus Betonfertigteilen, jedoch mit Abdeckplatte. Schacht DU = 1000 mm. Steigeisen einläufig nach DIN 19 555 Form A, 4 St/m einbauen. Lichte Schachttiefe über 2,50 bis 2,75 m einschließlich</p>				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	2	Straßenentwässerung

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.		Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	1,00 m tiefen Schlammfrang. Auflager 'aus Beton C 12/15, 20 cm dick, herstellen.' Fugendichtung mit integriertem Dichtungssystem aus Elastomeren und Lastübertragungsring. Schachtsohle 'aus Ortbeton C 35/45 ohne eingearbeiteter Durchlaufrinne und mit eingearbeiteten Pumpensumpf. Erdberührte Flächen 2mal mit kaltflüssigem, bituminösem Aufstrichmittel nach DB TL 918 300, Bl. 73, beschichten.'	2,00	St		
2.2.250	StL-Nr.: 23 810-362 07 41 09 TA Rohrleitung an Schacht anschließen, Anschluss dichten. Vergütet wird der Mehraufwand für das Herstellen des Anschlusses einschließlich Passstücke gegenüber der bis zur Innenfläche des Schachtes durchgemessenen Rohrleitung. Rohrleitung DN/ID 350. Rohr aus Kunststoff. Schacht aus Betonfertigteilen. Anschluss 'von Versickerrohren DN 350, Ausführung in Vollwandbauweise einschl. Profildichtring; Spitzende Versickerrohr DN 350, Muffe für Versickerrohr DN 350, Sägeschnitt zur leichten Öffnung an Schnittmarkierung ausführen.'	4,00	St		
2.2.260	StL-Nr.: 23 810-362 03 41 03 Rohrleitung an Schacht anschließen, Anschluss dichten. Vergütet wird der Mehraufwand für das Herstellen des Anschlusses einschließlich Passstücke gegenüber der bis zur Innenfläche des Schachtes durchgemessenen Rohrleitung. Rohrleitung DN/ID 150. Rohr aus Kunststoff. Schacht aus Betonfertigteilen. Anschluss mit Schachtanschlussstück und Gelenkstück.	2,00	St		
2.2.270	StL-Nr.: 23 810-362 03 44 03 Rohrleitung an Schacht anschließen, Anschluss dichten. Vergütet wird der Mehraufwand für das Herstellen des Anschlusses einschließlich Passstücke gegenüber der bis zur Innenfläche des Schachtes durchgemessenen Rohrleitung. Rohrleitung DN/ID 150. Rohr aus Kunststoff. Schacht aus Kunststoff. Anschluss mit Schachtanschlussstück und Gelenkstück.	1,00	St		

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	2	Straßenentwässerung

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

2.2.280	StL-Nr.: 23 810-362 04 44 03 Rohrleitung an Schacht anschließen, Anschluss dichten. Vergütet wird der Mehraufwand für das Herstellen des Anschlusses einschließlich Passstücke gegenüber der bis zur Innenfläche des Schachtes durchgemessenen Rohrleitung. Rohrleitung DN/ID 200. Rohr aus Kunststoff. Schacht aus Kunststoff. Anschluss mit Schachtanschlussstück und Gelenkstück.	1,00	St	_____	_____
2.2.290	StL-Nr.: 23 810-369 99 04 00 TA Formstück in Rohrleitung einbauen. Vergütet wird der Mehraufwand für den Einbau des Formstückes gegenüber der bis zur Innenfläche der Sammelrohrleitung durchgemessenen Rohrleitung. Formstück '= Übergang von Versicker- und Transportrohr auf Kanalrohr, segmentgeschweißt aus Vollwandmaterial, einseitig Muffe für Versicker-/ Transportrohr, einseitig Kanalrohr-Spitzende (Muffe aufschiebbar), Übergang DN 350 mit KG-Spitzende DN/ID 350Werkstoff: PE.' Rohr aus Kunststoff.	3,00	St	_____	_____
2.2.300	StL-Nr.: 23 810-445 12 01 Betonauflagering, lichter DU 625 mm, einbauen. Fugen glattstreichen. Auflagering verschiebesicher. Ringhöhe = 80 mm. Fuge zwischen Fertigteilen mit Mörtel M20 vollflächig herstellen, Fugen glattstreichen.	2,00	St	_____	_____
2.2.310	StL-Nr.: 23 810-445 13 01 Betonauflagering, lichter DU 625 mm, einbauen. Fugen glattstreichen. Auflagering verschiebesicher. Ringhöhe = 100 mm. Fuge zwischen Fertigteilen mit Mörtel M20 vollflächig herstellen, Fugen glattstreichen.	2,00	St	_____	_____
2.2.320	Selbstnivellierende Schachtabdeckung (ohne Scharnier) aus Gusseisen zum oberflächenbündigen Einbau in bituminöse Fahrbahnbeläge aufsetzen. Klasse D 400 entsprechend DIN EN 124/DIN 1229 lichte Weite Ø 605 mm, Bauhöhe min. 160 mm bis max. 220 mm.				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 2024-120 Straßeninstandsetzung Niesky 2025
2 Straßenbau
2 Straßenentwässerung

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
<p>Rahmen aus Gusseisen, rund kompatibel zu Deckel DIN 19584 mit dämpfender Einlage. Deckel aus Gusseisen mit dämpfender PUR-Einlage in L-Form und Lüftungsöffnungen. Motiv: Wappen von Niesky mit Schriftzug - Stadt Niesky. Adapterring aus Guss liefern und einbauen. Lüftungsquerschnitt 250 cm² Ausführung = mit Schmutzfänger nach DIN 1221 (schwere Ausführung mit Kreuzgriff aus Rundeisen). Schachtabdeckung entsprechend Bauablauf Zug um Zug bis auf planmäßige Höhe setzen.</p>	2,00	St	_____	_____
2.2	Straßenentwässerung		Summe:	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	3	Schichten ohne Bindemittel

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

2.3 Schichten ohne Bindemittel

2.3.10	StL-Nr.: 23 812-010 25 11 09 TA Schicht ohne Bindemittel aufnehmen. Schicht aus Baustoffgemisch für Frostschutzschichten. Dicke über 20 bis 30 cm. Fläche = Fahrbahn. Baustoffgemisch aus natürlichen Gesteinskörnungen nach Unterlagen des AG. Baustoff 'zum Zwischenlager des AN fördern und zwischenlagern.'	190,000	m3	_____	_____
2.3.20	Erschwernis infolge Einfassungen, Borden und Fahrbahnübergängen. Beim Aufnehmen der Unterlage. Einfassungen.	40,00	m	_____	_____
2.3.30	StL-Nr.: 23 812-908 22 Erschwernisse durch Einbauten. Beim Aufnehmen von Schichten ohne Bindemittel. Einbauten = Schächte.	2,00	St	_____	_____
2.3.40	StL-Nr.: 21 106-249 99 TA Planum herstellen nach Unterlagen des AG. Verformungsmodul 'Fahrbahn und Nebenflächen = 45 MPa. Boden verdichten.'	1230,00	m2	_____	_____
2.3.50	Erschwernis infolge Einfassungen, Borden und Fahrbahnübergängen. Beim Profilieren der Unterlage. Einfassungen.	40,00	m	_____	_____
2.3.60	StL-Nr.: 23 812-908 12 Erschwernisse durch Einbauten. Beim Profilieren der Unterlage. Einbauten = Schächte.	4,00	St	_____	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	3	Schichten ohne Bindemittel

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.		Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
2.3.70	StL-Nr.: 23 812-908 11 Erschwernisse durch Einbauten. Beim Profilieren der Unterlage. Einbauten = Hydranten und Schieberkappen.	15,00	St	_____	_____
2.3.80	StL-Nr.: 23 812-908 13 Erschwernisse durch Einbauten. Beim Profilieren der Unterlage. Einbauten = Straßenabläufe.	7,00	St	_____	_____
2.3.90	Erschwernis infolge Einfassungen, Borden und Fahrbahnübergängen. Beim Profilieren der Unterlage. Einfassungen.	130,00	m	_____	_____
2.3.100	Frostschutzschichten herstellen. In Verkehrsflächen der Belastungsklassen Bk0,3. Baustoffgemisch aus zwischengelagertem Baustoff des AG. Baustoffgemisch vom Zwischenlager des AN transportieren. Verformungsmodul EV2 auf der Oberfläche mindestens 100 MPa. Einbaudicke nach Unterlagen des AG. Baustoffgemisch nach Unterlagen des AG. Abrechnung wird nach Auftragsprofilen.	190,000	m3	_____	_____
2.3.110	Frostschutzschichten herstellen. In Verkehrsflächen der Belastungsklassen Bk0,3 und Nebenflächen. Baustoffgemisch 0/32. Verformungsmodul EV2 auf der Oberfläche mindestens 120 MPa. Einbaudicke nach Unterlagen des AG. Baustoffgemisch ohne RC-Baustoffe und industriell hergestellte Gesteinskörnungen. Abrechnung wird nach Auftragsprofilen.	290,000	m3	_____	_____
2.3.120	Erschwernis infolge Einfassungen, Borden und Fahrbahnübergängen. Beim Herstellen von Tragschichten ohne Bindemittel.				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 2024-120 Straßeninstandsetzung Niesky 2025
2 Straßenbau
3 Schichten ohne Bindemittel

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.		Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Einfassungen.	190,00	m	_____	_____
2.3.130	StL-Nr.: 23 812-908 51 Erschwernisse durch Einbauten. Beim Herstellen von Tragschichten ohne Bindemittel. Einbauten = Hydranten und Schieberkappen.	15,00	St	_____	_____
2.3.140	StL-Nr.: 23 812-908 52 Erschwernisse durch Einbauten. Beim Herstellen von Tragschichten ohne Bindemittel. Einbauten = Schächte.	4,00	St	_____	_____
2.3.150	StL-Nr.: 23 812-908 53 Erschwernisse durch Einbauten. Beim Herstellen von Tragschichten ohne Bindemittel. Einbauten = Straßenabläufe.	7,00	St	_____	_____
2.3.160	StL-Nr.: 16 112-308 91 13 TA Deckschicht ohne Bindemittel herstellen. In Verkehrsflächen 'Grundstückzufahrten.' Baustoffgemisch 0/8 . Einbaudicke 3 cm. Baustoffgemisch ohne RC-Baustoffe und industriell hergestellte Gesteinskörnungen.	180,00	m2	_____	_____
2.3	Schichten ohne Bindemittel			Summe:	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	4	Asphaltbauweisen

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

2.4 Asphaltbauweisen

Hinweise zum Asphaltabbruch

Der gebundene Straßenoberbau besteht aus einer 8 cm dicken Asphaltschicht.

Der untersuchte Asphalt hat einen so hohen PAK-Gehalt (krebserregend), dass er gemäß RuVA-StB 01/05 nicht mehr wiederverwendet werden darf.

Der Ausbauasphalt kann nicht wiederverwendet oder aufbereitet werden und ist unter der Abfallschlüsselnummer 17 03 01* (kohlenteehaltige Bitumengemische) fachgerecht zu entsorgen. Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne §48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Der Ausbau und Transport ist nur unter Beachtung der Gefahrgutverordnung durchzuführen.

2.4.10 StL-Nr.: 23 813-005 12 40 10 11
Asphalt fräsen und Fräsgut aufnehmen. Anschlusskanten geradlinig auf Frästiefe herstellen. Der Schnittlinienabstand darf maximal 15 mm betragen.
Asphaltdeckschicht.
Asphaltdeckschicht = Asphaltbeton.
Frästiefe über 4 bis 6 cm.
Fläche = Fahrbahn.
Fräsasphalt nach Wahl des AN verwerten.
Unebenheiten der gefrästen Fläche höchstens 4 mm innerhalb einer 4,00 m langen Messstrecke in Längs- und Querrichtung.

120,00 m2

2.4.20 Asphaltbefestigung aufbrechen und aufnehmen.
Fläche = Fahrbahn.
Dicke der Asphaltbefestigung über 14 cm bis 20 cm.
Gesamtaufbruchtiefe über 14 cm bis 20 cm.
Aufbruchgut nach Wahl des AN verwerten.

650,00 m2

2.4.30 StL-Nr.: 23 813-083 25 01
Erschwernis infolge Einfassungen, Borden und Fahrbahnübergängen. Abgerechnet wird die Länge der Einfassung.
Erschwernis beim Fräsen.
Asphaltbefestigung.
Einfassung.

40,00 m

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	4	Asphaltbauweisen

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.		Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
2.4.40	StL-Nr.: 23 813-078 35 01 Erschwernis infolge Einbauten, Schächten und Straßenabläufen. Erschwernis beim Aufnehmen. Asphaltbefestigung. Hydranten und Schieberkappen.	4,00	St	_____	_____
2.4.50	StL-Nr.: 23 813-078 35 02 Erschwernis infolge Einbauten, Schächten und Straßenabläufen. Erschwernis beim Aufnehmen. Asphaltbefestigung. Schächte.	2,00	St	_____	_____
2.4.60	StL-Nr.: 23 813-038 21 02 Asphaltbefestigung geradlinig trennen. im Anbaubereich quer zur Fahrbahnachse, Trennen durch Schneiden. Dicke der Asphaltbefestigung über 3 bis 6 cm.	60,00	m	_____	_____
2.4.70	StL-Nr.: 23 113-038 31 04 Asphaltbefestigung geradlinig trennen. in Einzelflächen längs und quer zur Fahrbahnachse, Trennen durch Schneiden. Dicke der Asphaltbefestigung über 12 bis 18 cm.	41,50	m	_____	_____
2.4.80	StL-Nr.: 23 813-038 31 05 Asphaltbefestigung geradlinig trennen. in Einzelflächen längs und quer zur Fahrbahnachse, Trennen durch Schneiden. Dicke der Asphaltbefestigung über 18 bis 24 cm.	5,00	m	_____	_____

Asphalteinbau

Der kontinuierliche Einbau des Asphaltmischgutes ist über den Straßenfertiger zu gewährleisten. Ein Stillstand des Fertigers ist prinzipiell zu vermeiden.

Alle Arbeiten sind unter Ausnutzung des Tageslichtes durchzuführen, um die Bauzeit einzuhalten.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	4	Asphaltbauweisen

Ausgabeumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

Bei sämtlichen Asphaltanschlüssen erfolgt ein Rückschnitt der Fahrbahn.
Auf die Nahtflanken der einzelnen Asphaltsschichten ist vor dem Asphalteinbau polymermodifiziertes Bitumen aufzutragen.
Die Ausbildung einer Mittelnaht ist nicht zulässig. Der AN hat seine Technologie an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

2.4.90 StL-Nr.: 21 113-907 93 21 99 TA
Naht in Asphaltsschicht herstellen.
Naht 'in Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht in nicht zusammenhängenden Teilflächen.
Asphaltkonstruktion um 10 cm zurück schneiden.
Aufbruchgut der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.'
Längs- und Quernaht.
Herstellung der Nahtflanke durch Trennscheibe.
Heiß aufzubringendes Polymermodifiziertes Bitumen auf die Nahtflanke volldeckend auftragen oder anspritzen,
Menge 50 g/m je cm Schichtdicke.
Dicke der Schicht 'über 10,00 bis 20,00 cm.'

55,00 m

2.4.100 StL-Nr.: 23 113-148 95 10 09 TA
Asphalttragschicht aus Asphalttragschichtmischgut AC 22 T N herstellen. Anlieferung des Asphaltmischguts in thermoisolierten Transportbehältern.
In Verkehrsflächen 'für Fahrbahn.'
Einbaudicke = 8 cm.
Bindemittel = 70/100.
Einbau 'unter Mitverwendung von Asphaltgranulat ist bis max. 30 Gew.-v.H. zulässig. Seitliche Abböschungen mit Neigung 2 zu 1 herstellen.'

220,00 m2

2.4.110 StL-Nr.: 23 813-148 94 10 09 TA
Asphalttragschicht aus Asphalttragschichtmischgut AC 22 T N herstellen. Anlieferung des Asphaltmischguts in thermoisolierten Transportbehältern.
In Verkehrsflächen 'für Fahrbahn.'
Einbaudicke = 10 cm.
Bindemittel = 70/100.
Einbau 'unter Mitverwendung von Asphaltgranulat ist bis max. 30 Gew.-v.H. zulässig. Seitliche Abböschungen mit Neigung 2 zu 1 herstellen.'

600,00 m2

2.4.120 StL-Nr.: 23 813-148 95 10 09 TA
Asphalttragschicht aus Asphalttragschichtmischgut AC 22 T N herstellen. Anlieferung des Asphaltmischguts in thermoisolierten Transportbehältern.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	4	Asphaltbauweisen

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.		Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
2.4.170	<p>StL-Nr.: 23 813-063 92 12 53 TA Bitumenemulsion zur Herstellung des Schichtenverbundes aufsprühen. Auf Verkehrsflächen 'für Fahrbahnflächen.' Unterlage = Asphaltbefestigung, gefräst. Mit Rampenspritzgerät. Bindemittel = C40BF5-S. Bindemittelmenge = 400 g/m2. Vor Einbau Asphaltdeckschicht.</p>	170,00	m2	_____	_____
2.4.180	<p>StL-Nr.: 23 813-318 93 20 00 09 TA Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten AC 11 D S herstellen. Anlieferung des Asphaltmischguts in thermoisolierten Transportbehältern. In Verkehrsflächen 'für Fahrbahnflächen.' Einbaumenge = 100 kg/m2. Bindemittel = 50/70. Einbau 'in Fahrbahn. Das Zumischen von Recyclingstoffen ist nicht zugelassen. Seitliche Abböschungen mit Neigung 2 zu 1 herstellen.'</p>	930,00	m2	_____	_____
2.4.190	<p>StL-Nr.: 23 813-318 93 20 00 09 TA Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten AC 11 D S herstellen. Anlieferung des Asphaltmischguts in thermoisolierten Transportbehältern. In Verkehrsflächen 'für Neben- und Einzelflächen.' Einbaumenge = 100 kg/m2. Bindemittel = 50/70. Einbau 'in Zufahrten. Das Zumischen von Recyclingstoffen ist nicht zugelassen. Seitliche Abböschungen mit Neigung 2 zu 1 herstellen.'</p>	90,00	m2	_____	_____
2.4.200	<p>StL-Nr.: 23 813-083 55 01 Erschwernis infolge Einfassungen, Borden und Fahrbahnübergängen. Abgerechnet wird die Länge der Einfassung. Erschwernis beim Herstellen von Asphalttschichten. Asphaltbefestigung. Einfassung.</p>	180,00	m	_____	_____
2.4.210	<p>StL-Nr.: 23 813-078 55 02 Erschwernis infolge Einbauten, Schächten und Straßenabläufen. Erschwernis beim Herstellen von Asphalttschichten. Asphaltbefestigung.</p>				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	4	Asphaltbauweisen

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag	
Schächte.	4,00	St	_____	_____	
2.4.220	StL-Nr.: 23 813-078 55 01 Erschwernis infolge Einbauten, Schächten und Straßenabläufen. Erschwernis beim Herstellen von Asphaltsschichten. Asphaltbefestigung. Hydranten und Schieberkappen.	15,00	St	_____	_____
2.4.230	StL-Nr.: 23 813-078 55 03 Erschwernis infolge Einbauten, Schächten und Straßenabläufen. Erschwernis beim Herstellen von Asphaltsschichten. Asphaltbefestigung. Straßenabläufe.	7,00	St	_____	_____
2.4.240	StL-Nr.: 23 813-952 30 11 Abstumpfungsmaßnahme zur Erhöhung der Anfangsgriffigkeit durch gleichmäßiges Aufbringen und Einwalzen von Abstreukörnung durchführen. Nicht gebundene Abstreukörnung aufnehmen und nach Wahl des AN verwerten. Abstreumaterial = leicht bituminierte Lieferkörnung 1/3. Abstreumenge = 1 kg/m ² . Maschinell aufstreuen.	1010,00	m ²	_____	_____
2.4.250	StL-Nr.: 23 813-977 31 Verkehrsfläche mit einer selbstaufnehmenden Kehrmachine nach Verkehrsfreigabe unverzüglich nach Aufforderung durch den AG kehren. Kehrgut aufnehmen und nach Wahl des AN verwerten. Verkehrsfläche = Fahrbahndeckschicht aus Walzasphalt. Erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen.	1010,00	m ²	_____	_____
2.4.260	StL-Nr.: 23 113-922 11 35 Flankenfläche des hochliegenden Randes der Asphaltsschichten abdichten. Reinigen der Flankenfläche mit Hochdruckreiniger. Abdichtung mit 25/55-55 A. Herstellung in drei Arbeitsgängen. Zusätzlich je Ausführungsgang auf der horizontalen Fläche zwischen je zwei Schichten in 10 cm Breite Bindemittel in einer Menge von mindestens 150 g/m auftragen.				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	4	Asphaltbauweisen

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

- 2.4.310 Anschluss an Abdeckungen für Straßenabläufe in der Dicke der Asphaltdeckschicht mit Fugenband herstellen.
Vor dem Einbau der Deckschicht vorhandene Wandung säubern, soweit erforderlich trocknen und mit Voranstrich versehen.
Nach dem Trocknen des Voranstriches, Dichtungsband an der zu verklebenden Seite leicht anschmelzen und an die Wandung gleichmäßig anpressen.
Dicke der Asphaltdeckschicht = 4 cm.
Breite des Fugenbandes = 10 mm.

7,00 St

- 2.4.320 Einbauteile Asphaltbefestigung freilegen, ausbauen und neu angepasst an die neue Höhe einbauen.
Freigelegten Bereich verfüllen und verdichten.
Aufbruchmaterial der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.
Einbauteil in Fahrbahn.
Einbauteil Schieberkappe.
Schieberkappen werden vom AG geliefert.
Aufbruchtiefe über 10 bis 20 cm.
Anpassung auf Höhe +/- 2 cm.
Verfüllung = Asphalttragschicht AC 22 T S vor Einbau
Asphalttragschicht 10 cm dick einbauen und verdichten.

15,00 St

- 2.4.330 Anschluss an Straßenkappen in der Dicke der Asphaltdeckschicht mit schmelzbarem Bitumen-Dichtungsband herstellen.
Vor dem Einbau der Deckschicht vorhandene Wandung säubern, soweit erforderlich trocknen und mit Voranstrich versehen.
Nach dem Trocknen des Voranstriches, Dichtungsband an der zu verklebenden Seite leicht anschmelzen und an die Wandung gleichmäßig anpressen.
Die Herstellerangaben werden eingehalten.
Anschluss an Straßenabläufen.
Dicke der Deckschicht 4,0 cm.
Breite des Dichtungsbandes 10 mm.

15,00 St

- 2.4.340 Schachtabdeckung des AG, rund, mit lichter Weite bis DU 625 mm aufsetzen.
Zunächst provisorisch auflegen und entsprechend Bauablauf Zug um Zug bis auf planmäßige Höhe setzen.
Freigelegten Bereich verfüllen und verdichten.
Verfüllung = Asphalttragschicht AC 22 T S vor Einbau
Asphaltdeckschicht 10 cm dick einbauen und verdichten.
Fuge zwischen Fertigteilen mit Mörtel M20 vollflächig unter Verwendung von mindestens drei Distanzstücken

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	5	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

2.5 Pflaster, Platten, Borde, Rinnen

2.5.10 StL-Nr.: 21 115-006 03 01 11 11
Natursteinpflasterdecke zur Wiederverwendung aufnehmen.
Aufnahmen der Tragschicht wird gesondert vergütet.
Art = Pflasterstein, Dicke ca. 10 cm.
Pflasterstein aus Granit.
Mit Fugenfüllung aus ungebundenem Fugenmaterial.
Bettung aus ungebundenem Bettungsmaterial.
Steine innerhalb der Baustelle fördern und lagern.
Übriges Aufbruchgut nach Wahl des AN verwerten.
Pflastersteine säubern und lagern. Anteil wiederverwendbarer Pflastersteine über 75 bis 100 v. H.

5,00 m2

2.5.20 StL-Nr.: 21 115-157 42 11 11 22
Pflasterdecke mit Kleinpflastersteinen aus Naturstein des AG herstellen. Verband nach Unterlagen des AG.
In Überfahrten und Zufahrten.
Einzelflächen über 2,00 bis 10,00 m2.
Pflastersteine gelagert innerhalb der Baustelle aufnehmen und fördern.
Format für Rastermaß = 100/100/100 mm.
Pflastersteine aus Granit.
Baustoffgemisch für Bettung und Fugen Kategorie SZ18/LA20.
Bettung aus Baustoffgemisch 0/5, Anteil an Körnung unter 2 mm max. 30 Massenprozent, E CS35, C 90/3.
Fuge mit Baustoffgemisch 0/5, GU, F, E CS35, C 90/3, Fugenmaterial einarbeiten und einschlämmen, Fugenschluss durch Einfegen und Einschlämmen herstellen.

5,00 m2

2.5.30 StL-Nr.: 21 115-316 99 10 19 99 TA
Bordsteine aus Naturstein mit gleichmäßiger Färbung setzen. Breite der Rückenstütze mind. 15 cm.
Naturstein 'RB 15x22 cm.'
Bordstein aus Granit.
Gerader Stein.
Rückenstütze 'bis 10 cm unter Oberkante 15 cm breit herstellen.'
Fundamentbeton 'einschl. Rückenstütze aus Beton C25/30 XF2 15 cm breit nach Unterlagen des AG herstellen.
Fundamentbeton 20 cm dick.'

150,00 m

2.5.40 StL-Nr.: 21 115-316 99 10 29 99 TA
Bordsteine aus Naturstein mit gleichmäßiger Färbung setzen. Breite der Rückenstütze mind. 15 cm.
Naturstein 'RB 15x22 cm.'
Bordstein aus Granit.
Kurvenstein, Halbmesser größer 5,00 bis 12,00 m.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	5	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.		Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
	Rückenstütze 'bis 10 cm unter Oberkante 15 cm breit herstellen.'				
	Fundamentbeton 'einschl. Rückenstütze aus Beton C25/30 XF2 15 cm breit nach Unterlagen des AG herstellen. Fundamentbeton 20 cm dick.'	15,00	m		
2.5.50	StL-Nr.: 21 115-326 71 99 TA Bordsteine auf Passmaß trennen. Bordstein aus Naturstein, ca. 15/30 bis 10/25 cm. Bordstein trennen durch Nassschneiden. Bordstein 'quer oder auf Gehrung schneiden.'	24,00	St		
2.5.60	StL-Nr.: 21 115-306 12 31 Fundamentgraben für Einfassung, Streifen, Rinnen herstellen. Vorhandene Schichten profilgerecht lösen und seitlich lagern. Arbeitsraum nach Setzen der Borde bzw. Herstellen der Einfassung, Streifen, Rinnen verfüllen und verdichten. Vorhandene Schicht = Baustoffgemisch ohne Bindemittel. Fundamentbreite über 30 bis 50 cm. Tiefe über 20 bis 30 cm. Überschüssiger Aushub nach Wahl des AN verwerten.	130,00	m		
2.5.70	StL-Nr.: 21 115-506 30 Bewegungsfuge in Streifen und Rinnen herstellen. Fugenbreite 8 mm bis 15 mm. Fuge unter Bord.	10,00	St		
2.5.80	StL-Nr.: 21 115-516 11 Bewegungsfuge in einer Dicke von 8 mm bis 15mm in Borden herstellen. Fugenlänge bis 30 cm. Verfüllen mit Pflasterfugenmasse. Unterfüllung mit Band aus PU-Kautschuk mit Shore A-Härte (ShA) 50 +/-10, nach DIN ISO 7619-1:2012-02.	10,00	St		
2.5.90	StL-Nr.: 21 115-041 13 12 01 Rinne aus Betonformsteinen aufnehmen. Aufbruch der Tragschicht wird gesondert vergütet. Art = Muldensteine, Höhe 12 bis 15 cm. Breite über 30 bis 40 cm. Mit Fugenfüllung aus hydraulisch gebundenem Fugenmörtel.				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	6	Ausstattung

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

2.6 Ausstattung

2.6.10	StL-Nr.: 21 129-057 41 02 Leitpfosten abbauen. Abbauteil = Sockelleitpfosten einschließlich Stahleinschlagsockel. Erforderliche Erdarbeiten ausführen. Vorhandene Abbauteile innerhalb der Baustelle sortiert nach Unterlagen des AG lagern.	2,00	St	_____	_____
2.6.20	StL-Nr.: 21 131-110 02 Fläche für Markierung reinigen. Kehrgut aufnehmen und nach Wahl des AN verwerten. Abgerechnet wird die zu markierende Fläche. Bei Pfeil, Buchstabe, Ziffer, Verkehrsschild, und Piktogramm ergibt sich die Fläche aus dem kleinsten umschließenden Rechteck. Reinigung mit Saugkehrwagen.	15,00	m2	_____	_____
2.6.30	StL-Nr.: 21 131-505 21 16 10 29 TA Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenum- randung als endgültige Markierung herstellen. Abgerech- net wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Durchgehend als Fahrstreifenbegrenzung. Strichbreite = 0,12 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'Asphaltbetondeckschicht. Prüfzeugnis der BAST 14 Tage vor dem Aufbringen der Markierung dem AG übergeben.'	10,00	m	_____	_____
2.6.40	StL-Nr.: 21 131-505 43 14 00 22 Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenum- randung als endgültige Markierung herstellen. Abgerech- net wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Unterbrochen; Verhältnis Strich/Lücke 1 zu 1 als Fahr- bahnbegrenzung (Blockmarkierung). Strichbreite = 0,25 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, spritzbar (Kalt- spritzplastik). Verkehrsklasse = P 7.				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	7	Landschaftsbau

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

2.7 Landschaftsbau

2.7.10	<p>Planum für Rasenfläche herstellen, zulässige Abweichung von der Sollhöhe +/- 2 cm, Anschlüsse an Wege, Plätze und sonstige Beläge oberflächengleich, Steine, Fremdkörper, Unkraut und schwer verrottbare Pflanzenteile ablesen, Dauerunkräuter ausgraben, Durchmesser der Steine und Fremdkörper ab 5 cm, Stoffe werden Eigentum des AN und sind zu beseitigen. Neigungen bis 1:2 Bodengruppe 2 bis 4 DIN 18 915 Teil 1, Abrechnung in der Abwicklung.</p>	320,00	m2	_____	_____
--------	---	--------	----	-------	-------

2.7.20	<p>StL-Nr.: 21 106-152 92 03 TA Oberboden liefern und profilgerecht andecken. Abgerechnet werden die abgedeckten Flächen. Andeckung 'auf Böschungen, Seitenstreifen, Trenn- und Randstreifen u.ä. auf nicht zusammenhängenden Einzelflächen.' Einbau 3 cm unter Fahrbahnrand. Dicke der Andeckung = 15 cm.</p>	320,00	m2	_____	_____
--------	--	--------	----	-------	-------

2.7.30	<p>Oberboden (Bodenklasse 1, frei von Dauerunkräutern) liefern und profilgerecht andecken. Steine über 2 cm, Wurzeln, Unkräuter und sonstigen Unrat aufnehmen und abfahren. Andeckung auf Grünflächen, Seitenstreifen und Trennstreifen. Abgerechnet wird nach Auftragsflächen. Dicke der Andeckung 10 cm.</p>	320,00	m2	_____	_____
--------	--	--------	----	-------	-------

2.7.40	<p>Feinplanum für Vegetationsfläche herstellen Steine, Fremdkörper, Unkraut und schwer verrottbare Pflanzenteile ablesen, Durchmesser der Steine und Fremdkörper größer 2 cm, Stoffe werden Eigentum des AN und sind zu beseitigen. Bodengruppe 1, frei von Dauerunkräutern, Abrechnung in der Horizontalprojektion.</p>	320,00	m2	_____	_____
--------	--	--------	----	-------	-------

Rasenansaat

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt:	2024-120	Straßeninstandsetzung Niesky 2025
	2	Straßenbau
	7	Landschaftsbau

Ausgabebumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

2.7.50 Rasenansaat mit RSM herstellen. Saatgut ohne Entmischung ausbringen und einarbeiten.
Feinplanum herstellen.
Saatgutmenge 20 g/m².
Regelsaatgutmischung (RSM) 7.1.2 Landschaftsrasen - Standard mit Kräutern.

320,00 m²

Bewässerung der Oberbodenflächen:
10 l je m² und Bewässerungsgang. 12 Bewässerungsgänge.
Das Wasser so ausbringen, dass Ausspülungen im Untergrund vermieden werden. Wasser liefern.

2.7.60 Wasser auf Vegetationsfläche gießen und bis zum Anwachsen wässern.
Bis 10 l je m² und Bewässerungsgang.
12 Bewässerungsgänge.
Wassermenge wird entsprechend Bodenart, Exposition und Vegetation bemessen.
Das Wasser so ausbringen, dass Ausspülungen im Untergrund vermieden werden. Wasser liefern.

320,00 m²

2.7.70 Fertigstellungspflege für Rasenflächen
Dauer = eine Vegetationsperiode
bis zur Abnahme für die vorbeschriebenen Vegetationsflächen:
- 1 Arbeitsgang Nachsaat, Saatgutmenge 10 g/m²
EP für einen Arbeitsgang Nachsaat
'1 x 0,30'
- 1 Arbeitsgang düngen 5g/m² Rein-N
EP für einen Arbeitsgang düngen
'1 x 0,31'
- 1xArbeitsgang Beseitigung von unerwünschten Aufwuchs und Abfall
EP für einen Arbeitsgang Beseitigung
'1 x 0,20'
- 2xArbeitsgang Grasmaht
EP für einen Arbeitsgang Grasmaht
'2 x 0,20'
- 5xArbeitsgang Wässern 10 l/m²
EP für einen Arbeitsgang Wässern
'5 x 0,16'
Ausführung in nicht und gering geneigten Flächen, Neigung geringer als 1:4.
Abrechnung nach Arbeitsgang x bearbeitete Fläche.
Hier einzutragen Gesamtpreis für alle Arbeitsgänge.

320,00 m²

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 2024-120 Straßeninstandsetzung Niesky 2025
2 Straßenbau
7 Landschaftsbau

Ausgabeumfang:

OZ / Pos.-Nr.	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtbetrag
---------------	-------	---------	---------------	--------------

2.7 **Landschaftsbau**

Summe: _____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Projekt: 2024-120 Straßeninstandsetzung Niesky 2025

Ausgabebumfang: Gesamtbetrag
OZ in EUR

Zusammenstellung

1.1	Baustelleneinrichtung	_____
1.2	Baustellensicherung	_____
1.3	Verkehrssicherung	_____
1.4	Kontrollprüfungen	_____
1.5	Vermessungsarbeiten, Bestandsunterlagen, Dokumentation	_____
2.1	Erdarbeiten	_____
2.2	Straßenentwässerung	_____
2.3	Schichten ohne Bindemittel	_____
2.4	Asphaltbauweisen	_____
2.5	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen	_____
2.6	Ausstattung	_____
2.7	Landschaftsbau	_____
	Summe	_____
	+ 19 % MwSt.	_____
	Bruttosumme Straßeninstandsetzung Niesky 2025	_____
		=====